

Stiftung
Warentest

Finanztest



Steuer- erklärung

2014

2015

Rentner,
Pensionäre

STEUERERKLÄRUNG 2014/2015

RENTNER, PENSIONÄRE

Hans W. Fröhlich



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

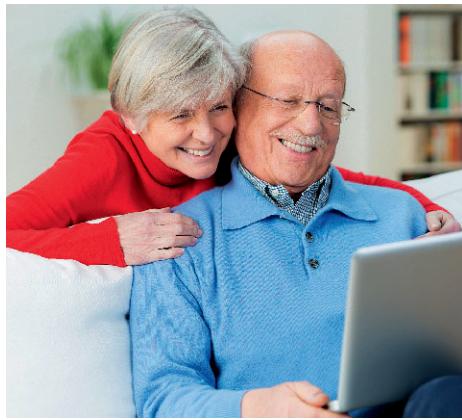
Unerwartete Post vom Finanzamt bringt selten gute Nachrichten. Diese Erfahrung mussten im letzten Jahr Hunderttausende Ruheständler machen. Die Amtspost enthielt nämlich die Aufforderung, eine oder gleich mehrere Steuererklärungen abzugeben. Das überraschte viele, löste manchmal auch Ärger und Ängste aus.

Die Überraschung ist verständlich, denn für die meisten Rentner und Pensionäre bedeutet Ruhestand auch Ruhe vor dem Finanzamt. Das gilt zwar auch weiterhin, trotzdem müssen immer mehr von ihnen eine Steuererklärung abgeben. Das liegt vor allem daran, dass Renten und Pensionen Jahr für Jahr etwas stärker besteuert werden. Außerdem verhilft moderne Technik der Finanzverwaltung zu einem immer besseren Überblick über die Einkommensverhältnisse von Ruheständlern.

Ärger und Ängste sind genauso verständlich, müssen aber nicht sein. Die Aufforderung des Finanzamts, eine Steuererklärung abzugeben, bedeutet nämlich noch keine Steuerzahlung. Dieser Ratgeber hilft Ihnen, richtig zu reagieren. In verständlicher Sprache und ohne Steuerchinesisch erklärt er auch denen, die sich im Steuerrecht wenig auskennen, ihre steuerliche Lage. Nachvollziehbare Beispiele helfen dabei.

Dieser Ratgeber begleitet Sie Zeile für Zeile durch die Formulare, egal ob Sie es einmalig mit dem Finanzamt zu tun haben, oder ob Sie dort „Dauerkunde“ sind.

An den jeweiligen Formularabschnitten gibt es die Erläuterungen, die Rentner und Pensionäre besonders betreffen. Zudem erhalten Sie hier weitere Tipps, etwa dazu, wie Sie sich gegenüber dem Finanzamt richtig verhalten oder was sich geändert hat. Eine ausführliche Übersicht der Begriffe rund um Rente und Pension und die ausgefüllten Originalformulare des Jahrgangs 2014 bieten zusätzliche Orientierung.



INHALT

- 9 PFLICHT ODER NICHT?**
- 9 Müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?
 - 13 Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen
 - 26 Bedeutet die Pflichtabgabe einer Steuererklärung, dass Steuern fällig werden?
 - 31 Warum Ruheständler mit dem Fiskus rechnen müssen
 - 36 Kurze Zwischenbilanz
- 39 SCHRITT FÜR SCHRITT**
- 39 Vor dem Start
 - 42 Los geht's mit dem Mantelbogen
 - 67 Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge
 - 73 Anlage R: Speziell für Rentner
 - 80 Anlage KAP: Für Sparer und Anleger
 - 88 Anlage N: Für Arbeitnehmer
- 95 Anlage SO: Für sonstige Einkünfte**
- 100 Weitere Anlagen: Von Miete bis Unterhalt**
- 113 ZUSATZ-TIPPS**
- 113 Pensionen und betriebliche Altersversorgung
 - 118 Was das Finanzamt weiß
 - 122 Steuern nicht bezahlt, was nun?
 - 126 Hilfe von Steuerprofis
 - 130 Sonderregeln für Zins & Co.
 - 133 Elektronische Erklärung
 - 137 Tod des Ehepartners
 - 139 Der Steuerbescheid
- 144 SERVICE**
- 144 Tabellen
 - 171 Die wichtigsten Steuerformulare
 - 189 Begriffsübersicht von A-Z
 - 204 Register
 - 208 Impressum



PFLICHT ODER NICHT?

Sind Renten und Pensionen steuerpflichtig? Müssen Rentner und Pensionäre eine Steuererklärung abgeben? Wer muss abgeben und wer bleibt verschont? Bedeutet eine Steuererklärung immer auch die Zahlung von Steuern? Solche und ähnliche Fragen treiben immer mehr Ruheständler um. Hier finden Sie die Antworten.

Müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?

Bei der Rentenbesteuerung ist es so wie beim Radiosender Eriwan: „Im Prinzip ja, aber ...“, beginnen seine Antworten auf Hörerfragen. Fest steht jedenfalls: Im Prinzip sind Renten steuerpflichtig. Aber richtig ist auch, dass bisher nur relativ wenig Rentner tatsächlich Einkommensteuer bezahlen.

Von den gut 14 Millionen Rentnerhaushalten im Land geben bisher etwa drei Viertel keine Steuererklärung ab. Allerdings werden jährlich mehr Rentnerhaushalte abgabepflichtig. Eine Ursache dafür ist das sogenannte Alterseinkünftegesetz. Es bewirkt, dass seit 2005 mindestens die Hälfte der gesetzlichen Rente jedes Einzelnen steuerpflichtig ist. Für jeden neuen Rentnerjahrgang steigt der steuerpflichtige Anteil der Rente.

Außerdem ist jede Rentenanpassung seit 2005 nicht nur anteilig steuerpflichtig, sondern voll. Das waren in den alten Bundesländern gut 9 Prozent, in den neuen gut 14 Prozent.

10 PFLICHT ODER NICHT?

Steuerpflicht ja, Steuerzahlung nein, Abgabe einer Steuererklärung vielleicht? Zugegeben: Auf den ersten Blick wirkt das verwirrend und widersprüchlich. Ein Widerspruch löst sich aber auf, wenn man bedenkt, dass nicht die gesamte gesetzliche Rente steuerpflichtig ist, sondern nur ein Teil davon, mindestens 50 Prozent. Bis zum Jahr 2020 wächst dieser Teil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang jährlich um 2 Prozent, danach schrittweise um 1 Prozent. Im Jahr 2040 wird Neurentnern die gesamte Bruttorente be-steuert (→ Seite 145). Eine Ausnahme gibt es aber: Die mehr oder weniger regelmäßigen Rentenerhöhungen, auch „Rentenanpas-sungen“ genannt, sind nicht nur anteilig, sondern immer mit ihrem vollen Eurobetrag steuerpflichtig. Das waren zum Beispiel 2014 für Rentner in den alten Bundesländern 1,67 Prozent. In den neuen Bundesländern ging es um 2,53 Prozent nach oben (→ Seite 155). Nur aus Vereinfachungsgründen fehlen im folgenden Beispiel die Rentenerhöhungen, danach haben wir sie berücksichtigt.

 **Zum Beispiel Anton A.** Der 65-Jährige ist alleinstehend und seit dem 1. Januar 2014 Rentner, gesetzliche Jahresrente: 12 000 Euro. Andere steuerpflichtige Einkünfte hatte er nicht. Muss er Steuern zahlen?

Da 68 Prozent seiner Rente steuerpflichtig sind (warum 68 Prozent → ab Seite 31), geht das Finanzamt von 8 160 Euro steuerpflichtigen Einnahmen aus. Das liegt innerhalb des steuer-freien Existenzminimums oder, laut Fachsprache, nicht über dem Grundfreibetrag, der 2014 für Alleinstehende von 8 130 auf 8 354 Euro erhöht worden ist. Also muss Anton A. nichts versteuern und nicht einmal eine Steuererklärung abgeben.

Kurzausflug ins „Steuerchinesisch“

Steuerliche Fachbegriffe werden in diesem Ratgeber so weit wie möglich vermieden. Sie verhindern oft, dass Otto Normalsteuer-zahler versteht, worum es geht. Dennoch lässt es sich an dieser Stelle nicht vermeiden, einen Grundbegriff zu klären. Es ist der be-



reits verwendete Begriff der **Einkünfte**. Das Wort wird auch in der Alltagssprache genutzt, oft als ein anderer Ausdruck für Einnahmen oder für Einkommen. In der steuerlichen Fachsprache liegen zwischen diesen Begriffen aber Welten.

Einkünfte sind im Steuerrecht kurz gesagt die Einnahmen aus einer Quelle beziehungsweise aus einer Tätigkeit minus der Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen oder eben diese Quelle am Sprudeln zu halten. Bei einem Arbeitnehmer ist das zum Beispiel der Bruttolohn minus der Ausgaben für den Job, Werbungskosten genannt. Die Kurzformel lautet hier: Einkünfte ist gleich Bruttolohn minus Werbungskosten.

Rentner berechnen ihre Einkünfte so ähnlich: Von der Rente gehen die Kosten ab, die sie zur Sicherung ihrer Renteneinkünfte aufbringen müssen. Das können zum Beispiel Kosten für eine Rentenberatung sein oder auch Ausgaben für eine juristische Auseinandersetzung um die Rente. Fallen solche Ausgaben nicht an, dann berücksichtigt das Finanzamt automatisch eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro im Jahr. Pensionäre ziehen von der Bruttopension ebenfalls Werbungskosten ab, um die Einkünfte zu ermitteln, pauschal 102 Euro, und den Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag (→ Seite 20).

Wer aus einer unternehmerischen Tätigkeit Einkünfte erzielt, etwa aus dem Verkauf von Blumen, rechnet analog, nur dass er vom Umsatz ausgeht. Er hat auch keine Werbungskosten, seine Aufwendungen heißen Betriebsausgaben. Steuerrechtliche Abhandlungen, Urteile und Verwaltungsanweisungen zu diesen Begriffen füllen mittlerweile Regalkilometer. Zusammengefasst ist hier nur so viel wichtig: Einkünfte sind Bruttoeinnahmen abzüglich der für sie erforderlichen Ausgaben, und damit retten wir uns wieder in die Alltagssprache.

Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Ob eine Erklärung abzugeben ist, entscheidet zunächst die Höhe der jährlichen Einkünfte. Die kritische Grenze liegt 2014 bei 8 354 für Alleinstehende und 16 708 Euro für Ehepaare/eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam eine Steuererklärung abgeben. Wird sie überschritten, ist die Abgabe einer Steuererklärung Pflicht.



Zum Beispiel das Ehepaar B. Beide leben in Hamburg und sind seit 2005 Rentner. Im Jahr 2014 hat Bernd B. 19 546 Euro Rente, 2005 waren es 18 000 Euro. Davon sind 50 Prozent steuerpflichtig, weil Bernd 2005 in Rente gegangen ist (→ Seite 145). Die Rentenerhöhungen seither, das sind 1 546 Euro, sind voll steuerpflichtig. Brigitte B. bekam rund 10 424 Euro Rente, 824 Euro davon sind voll steuerpflichtige Rentenerhöhungen; von den anderen 9 600 Euro (das war ihre Rente 2005) sind 50 Prozent steuerpflichtig. Weil die Einkünfte von 15 966 Euro unter dem Grundfreibetrag für Ehepaare liegen (16 708 Euro), sind weder Steuererklärung noch Einkommensteuer fällig.

steuerpflichtiger Rentenanteil Bernd (50 % von 18 000)	9 000
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Bernd	+1546
minus Werbungskostenpauschale Bernd	-102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Brigitte (50 % von 9 600)	+ 4 800
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Brigitte	+ 824
minus Werbungskostenpauschale Brigitte	-102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	15 966

Eine Steuererklärung wird auch dann fällig, wenn die Einkünfte zunächst oberhalb des Grundfreibetrags liegen, aber durch weitere abzugsfähige Ausgaben unterhalb der kritischen Grenze landen (→ Seite 26).

Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen

Zusatzeinkünfte ändern die Rechnung. Ob und wie eine Abgabepflicht für die Steuererklärung entsteht, lässt sich am besten mit Beispielen erläutern, in denen die Auswirkungen von Zusatzeinkünften deutlich werden. An dieser Stelle ist ein weiterer Fachbegriff unvermeidlich. Er heißt **Altersentlastungsbetrag** und verliert sofort seinen Schrecken, wenn man weiß, dass er nur Gutes bewirkt.

Er kann die Höhe der Einkünfte ein ganzes Stück drücken und so dafür sorgen, dass die Pflichtabgabe einer Steuererklärung vermieden oder die Steuerbelastung gesenkt wird. Es ist ein Freibetrag, der allen zusteht, die 65 Jahre und älter sind. Um den Altersentlastungsbetrag für das Jahr 2014 nutzen zu können, muss man vor dem 2. Januar 1950 geboren sein. Er ist auf alle Einkünfte anwendbar, außer auf Renten und Pensionen. Wer aber beispielsweise Arbeitslohn, Zinsen, Mieten oder Gewinne zu versteuern hat, kann den Altersentlastungsbetrag nutzen. Dieser Freibetrag beläuft sich auf maximal 40 Prozent der entsprechenden Einnahmen, höchstens aber auf 1900 Euro im Jahr. Wer im Jahre 2014 65 wurde, kann noch 25,6 Prozent der begünstigten Einnahmen, maximal 1 216 Euro, steuerfrei kassieren. Berechnungsgrundlage sind in der Regel die Einkünfte, beim Arbeitslohn ist es der Brutto-
lohn (→ auch Seite 150). Der Freibetrag muss nicht beantragt werden, denn das Finanzamt berücksichtigt ihn grundsätzlich automatisch. Falls nicht, ist aber ein Einspruch gegen den Steuerbescheid erforderlich.

Bei Ehepartnern erhält nur derjenige den Altersentlastungsbetrag, der selbst die entsprechenden Einkünfte hat. Sind beispielsweise beide Partner Eigentümer eines Depots mit Bundesschatzbriefen, können beide ihren jeweiligen Altersentlastungsbetrag für die Zinsen nutzen. Ist nur einer Depoteigentümer, geht der andere beim Altersentlastungsbetrag für die Zinsen leer aus.



TIPP

Wie viel Sie neben der gesetzlichen Rente steuerfrei einnehmen können, finden Sie ab Seite 156.

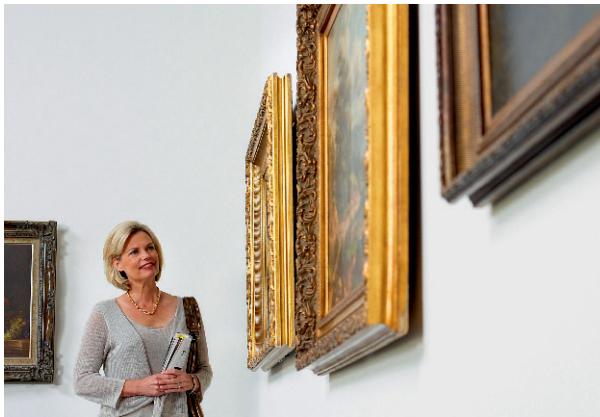
Beschäftigung als Arbeitnehmer

Wenn ein Rentner noch ein paar Stunden pro Woche versicherungspflichtig arbeitet, gilt er als Arbeitnehmer. Er kommt um eine Steuererklärung nicht herum, wenn er Arbeitslohn und mehr als 410 Euro Renteneinkünfte im Jahr versteuern muss.



Zum Beispiel Doris D. Die ledige Kölnerin erhält seit März 2014 monatlich 1 000 Euro Altersrente. Sie geht noch in die alte Firma, um ihre Rente mit 900 Euro im Monat aufzubessern. Von der Rente sind 68 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 145). Doris kann die Pauschalen für Werbungskosten (102 Euro als Rentnerin, 1 000 Euro als Arbeitnehmerin) sowie den Altersentlastungsbetrag nutzen (→ Seite 150). Trotzdem muss sie aus zwei Gründen eine Steuererklärung abgeben: Sie bezieht neben ihrem Lohn mehr als 410 Euro andere Einkünfte, nämlich aus ihrer Rente. Zudem liegen die Einkünfte mit 15 282 Euro über dem Grundfreibetrag von 8 354 Euro.

steuerpflichtiger Rentenanteil	6 800
(10 Monate × 1 000 Euro = 10 000 Euro davon 68%)	
minus Werbungskostenpauschale	–102
plus Bruttolohn (900 × 12)	+10 800
minus Arbeitnehmerpauschbetrag	–1 000
minus Altersentlastungsbetrag (25,6% von 10 800, maximal 1 216)	–1 216
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	15 282



Minijob

Viele Ruheständler verdienen sich in einem Minijob etwas hinzu. Diese „geringfügige Beschäftigung“ bleibt für Arbeitnehmer steuer- und abgabenfrei. Steuern und Abgaben zahlt der Arbeitgeber pauschal. Die Höchstverdienstgrenze wurde 2013 von 400 auf 450 Euro im Monat angehoben. Minijobs sind seit 2013 rentenversicherungspflichtig, per Antrag beim Arbeitgeber ist eine Befreiung möglich. Altersrentner und Pensionäre brauchen aber keinen Antrag, da sie ohnehin nicht mehr rentenversicherungspflichtig sind. Sie können mehrere Minijobs nebeneinander haben, solange sie damit im Monat insgesamt nicht mehr als 450 Euro Lohn verdienen.



Zum Beispiel Friderike F. Die alleinstehende Rostockerin ist seit Januar 2014 Rentnerin. Ihre Jahresrente von 12 300 Euro ist zu 68 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 145). Für den Minijob im Museum erhält sie 450 Euro im Monat, die der Arbeitgeber pauschal versteuert. Friderike F. muss keine Steuererklärung abgeben, weil ihre Einkünfte innerhalb des ab 2014 erhöhten Grundfreibetrags von 8 354 Euro liegen.

steuerpflichtiger Rentenanteil (68% von 12 300)	8 364
minus Werbungskostenpauschale	- 102
Lohn aus Minijob ($450 \times 12 = 4 800$), davon steuerpflichtig	0
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	8 262

Ehrenamt

Viele engagieren sich in Vereinen oder in Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen Zwecken dienen. Wird ihnen dort eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kann sie 2014 bis zu einer Höhe von 2 400 Euro im Jahr steuerfrei bleiben. Dieser „Übungsleiter-Freibetrag“ wird gewährt, wenn es ausbildende, betreuende, erzieherische, künstlerische oder pflegerische Jobs sind. Träger sind etwa (Volks-)Hochschulen, Kirchengemeinden oder Sportvereine. Es kann sich dabei um ein reguläres Angestelltenverhältnis, eine selbstständige Tätigkeit oder einen Minijob handeln.



Zum Beispiel Frauke F. Die alleinstehende Tanzpädagogin erhält seit dem 1. Januar 2014 eine gesetzliche Altersrente. Die 13 000 Euro sind zu 68 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 145). Frauke betreut eine Kindertanzgruppe, wofür ihr die Gemeinde 300 Euro Honorar pro Monat zahlt. Weil sie Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags von 8 354 Euro hat, muss sie eine Steuererklärung abgeben. Warum sie trotzdem keine Steuern zahlen muss, erfahren Sie ab Seite 26 (→ auch Seite 89).

steuerpflichtiger Rentenanteil (68 % von 13 000)	8 840
minus Werbungskostenpauschale	–102
1. Zwischenergebnis	8 738
plus Honorar für den Nebenjob (300 × 12)	+ 3 600
minus Übungsleiter-Freibetrag	–2 400
bleibt steuerpflichtiges Honorar (3 600 minus 2 400)	1 200
minus Altersentlastungsbetrag (25,6 % von 1 200)	–308
2. Zwischenergebnis	892
Einkünfte (1. plus 2. Zwischenergebnis, alle Angaben in Euro)	9 630



→ TIPP

Manche ehrenamtlich Tätige können seit 2013 bis 2 400 Euro steuerfrei erhalten, andere bis 720 Euro (→ Seite 90 und 104).

Selbstständigkeit

Manche Ruheständler verdienen sich ein freiberufliches oder gewerbliches Zubrot. Sie schreiben Artikel, Bücher, halten Vorträge, verkaufen Versicherungen, Wein und anderes. Das Finanzamt sieht in ihnen Unternehmer und behandelt sie auch so. Sie müssen neben der Rente ihren Gewinn versteuern, und der ergibt sich aus ihren Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Kommt kein Gewinn zustande, weil die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, entsteht ein Verlust. Der kann bewirken, dass auf Renten und Pensionen weniger Steuern fällig werden. Ruheständler, die sich nebenbei als Gewerbetreibende und Freiberufler etwas dazuv verdienen, sind in der Regel Kleinunternehmer. Was das steuerlich bedeutet, lesen Sie ab Seite 102.



Zum Beispiel das Ehepaar G. Gerhard G. ist 70 und seit 2009 Rentner. Er lebt in Kiel und bekommt 12 518 Euro Jahresrente. Davon sind 12 000 Euro zu 58 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 145). Die restlichen 518 Euro sind voll steuerpflichtig, weil sie aus Rentenanpassungen stammen. Gudrun G. ist ebenfalls seit 2009 in Rente. Sie erhält rund 7 511 Euro Jahresrente, davon sind 7 200 Euro zu 58 Prozent und 311 Euro zu 100 Prozent steuerpflichtig.

Gerhard betreibt einen kleinen Weinhandel mit einem steuerpflichtigen Jahresgewinn von 6 200 Euro. Ehepaar G. muss keine Steuererklärung abgeben, weil die Einkünfte nicht über dem Grundfreibetrag von 16 708 Euro liegen.

steuerpflichtiger Rentenanteil Gerhard (58 % von 12 000)	6 960
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung	+ 518
minus Werbungskostenpauschale Gerhard	– 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Gudrun (58 % von 7 200)	+ 4 176
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Gudrun	+ 311
minus Werbungskostenpauschale Gudrun	– 102
plus Gewinn aus Weinhandel	+ 6 200
minus Altersentlastungsbetrag (33,6 % von 6 200, maximal 1 596)	– 1 596
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	16 365



TIPP

Kleinunternehmer mit bis zu 17 500 Euro Vorjahresumsatz und bis zu 50 000 Euro im laufenden Jahr können auf die Umsatzsteuer verzichten und dürfen ihren Gewinn mithilfe einer formlosen Einnahmenüberschussrechnung ermitteln (→ Seite 102).

Werkspension

Arbeitnehmer, die in Rente gehen, bekommen neben ihrer gesetzlichen Rente oftmals auch eine von ihrem ehemaligen Arbeitgeber finanzierte Werkspension. Sie wird wie Arbeitslohn behandelt. Der Arbeitgeber zieht die Lohnsteuer und die gesetzlichen Versicherungsbeiträge ab und stellt eine Lohnsteuerbescheinigung aus.

Als Steuervorteil gibt es einen Versorgungsfreibetrag von maximal 40 Prozent der Werkspension, höchstens aber 3 000 Euro im



Jahr. Dazu kommen noch der sogenannte Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 900 Euro und eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro. Worauf Pensionäre bei der Steuer besonders achten sollten, finden Sie ab Seite 113, 153 und 189.



Zum Beispiel Hans H. Der alleinstehende Ruheständler ist seit dem 1. Januar 2014 in Rente. Er bekommt 12 000 Euro Rente, die ist zu 68 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 145). Zusätzlich erhält er 500 Euro Werkspension im Monat. Hans muss aus zwei

Gründen eine Steuererklärung abgeben. Erstens hatte er neben seiner Werkspension, die als Arbeitslohn gilt, im Jahr mehr als 410 Euro Rente. Zweitens liegen die Einkünfte über dem Grundfreibetrag von 8 354 Euro. Den Altersentlastungsbetrag kann Hans nicht nutzen, weil er mit Rente und Pension ausschließlich Altersbezüge erhält. Dieser Freibetrag ist nur für andere steuerpflichtige Einnahmen einsetzbar, etwa für Lohn, Miete, Honorare oder Zinsen (→ Seite 13).

steuerpflichtiger Rentenanteil (68% von 12 000)	8 160
minus Werbungskostenpauschale für die Rente	– 102
plus Werkspension (500×12)	+ 6 000
minus Versorgungsfreibetrag (25,6% von 6 000, → Seite 153)	– 1 536
minus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	– 576
minus Werbungskostenpauschale für die Pension	– 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	11 844

Beamtenpension

Die meisten ehemaligen Beamten mussten wegen ihrer Pensionen bisher schon Steuererklärungen abgeben. Das gilt umso mehr, wenn sie selbst oder ihr Ehepartner zusätzlich eine Rente bezogen oder weitere Einkünfte hatten. Steuerlich werden Beamtenpensionen behandelt wie Werkspensionen. Es gibt also einen Versorgungsfreibetrag von bis zu 3 000 Euro, einen Zuschlag von bis zu 900 Euro und die Werbungskostenpauschale von 102 Euro (→ Seite 153).



Zum Beispiel das Ehepaar E. Elke und Edgar E. gingen zu Jahresbeginn 2014 gemeinsam in den Ruhestand. Elke hatte 6 000 Euro Jahresrente, die sind zu 68 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 145). Edgar bezog monatlich 2 500 Euro Pension. Sie müssen eine Steuererklärung abgeben, denn neben Edgars Pension, die steuerlich wie Arbeitslohn behandelt wird, gibt es Einkünfte von mehr als 410 Euro im Jahr, nämlich aus Elkes Rente. Zudem liegen die Einkünfte über dem Grundfreibetrag von 16 708 Euro. Der Altersentlastungsbetrag ist nicht nutzbar, denn sie haben ausschließlich Ruhestandseinkommen (→ Seite 13).

steuerpflichtiger Rentenanteil Elke (68% von 6 000)	4 080
minus Werbungskostenpauschale Elke	–102
plus Pension Edgar ($2\ 500 \times 12$)	+30 000
minus Versorgungsfreibetrag (maximal 1 920, → Seite 153)	–1 920
minus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	–576
minus Werbungskostenpauschale Edgar	–102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	31 380

Mehrere gesetzliche Renten

Bekommt jemand mehrere Renten, wird in steuerlicher Hinsicht jede einzeln bewertet. Das gilt zum Beispiel für das Zusammentreffen der eigenen Rente einer Frau mit einer Witwenrente oder das Zusammentreffen einer Altersrente mit einer Erwerbsminde rungsrente bei einem Rentnerehepaar (→ Begriffsübersicht ab Seite 189).



Zum Beispiel Johanna J. Die alleinstehende Johanna ist seit 2014 Rentnerin. Sie bekam 8 400 Euro eigene Rente, die ist zu 68 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 145). Johanna erhält zudem seit 2014 eine Witwenrente von 10 200 Euro. Die Witwenrente ist nur zu 50 Prozent steuerpflichtig, weil ihr verstorbener Mann bereits seit 2003 Rentner war (→ Seite 74 und 145). Johanna J. muss eine Steuererklärung abgeben, denn ihre Einkünfte übersteigen den Grundfreibetrag von 8 354 Euro. Trotzdem zahlt sie keine Steuern (→ Seite 28).

steuerpflichtiger Anteil eigener Rente (68% von 8 400)	5 712
plus steuerpflichtiger Anteil Witwenrente (50% von 10 200)	+ 5 100
minus Werbungskostenpauschale (nur eine für beide Renten)	- 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	10 710

Privatrente

Bezüge aus einer privaten Versicherung sind steuerpflichtig. Sie werden vom Fiskus aber „milder“ behandelt als die gesetzliche Rente, weil die früher gezahlten Rentenbeiträge meist aus bereits versteuertem Einkommen bezahlt wurden. Der steuerpflichtige Anteil der Leistungen nennt sich „Ertragsanteil“, und seine Höhe richtet sich nach dem Lebensalter bei Rentenbeginn. Wer zum Beispiel mit 65 Jahren erstmals eine solche Privatrente bezieht, muss 18 Prozent davon versteuern. Das ist übrigens eine der we-

nigen Verbesserungen der neuen Rentenbesteuerung. Bis zum Jahr 2004 betrug der Ertragsanteil in diesem Fall noch 27 Prozent. Wer in jüngerem Alter schon eine private Rente bekommt, muss mehr versteuern: mit 60 Jahren 22 Prozent (vor 2005 waren es noch 32 Prozent). Die Höhe des Ertragsanteils hat der Gesetzgeber in einer Tabelle festgeschrieben, die auf Seite 146 zu finden ist.



Zum Beispiel das Ehepaar K. Konrad K. ist 2012 in Rente gegangen. Er hatte 2014 rund 18 196 Euro gesetzliche Rente. Davon sind 18 023 Euro zu 64 Prozent steuerpflichtig, 173 Euro sind als Rentenanpassung voll steuerpflichtig. Seit 2012 erhält der 66 Jahre alte Konrad monatlich 100 Euro aus einer privaten Rentenversicherung. Die ist zu 18 Prozent steuerpflichtig, weil er bei Rentenbeginn 65 Jahre alt war (→ Seite 146). Ehefrau Karola ging 2009 in Rente. Sie bekam 2014 rund 7 511 Euro gesetzliche Altersrente, davon sind 7 200 Euro zu 58 Prozent steuerpflichtig. Aus den voll steuerpflichtigen Rentenanpassungen stammen 311 Euro. Steuererklärung und Steuerzahlung bleiben dem Ehepaar aus Leverkusen erspart, weil die Einkünfte insgesamt unter dem Grundfreibetrag von 16 708 Euro liegen.

steuerpflichtiger Rentenanteil Konrad (64% von 18 023)	11 534
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Konrad	+173
plus Privatrente Konrad ($100 \times 12 = 1200$, davon 18% steuerpflichtig)	+216
minus Werbungskostenpauschale (für Konrads beide Renten)	-102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Karola (58% von 7 200)	+ 4 176
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Karola	+ 311
minus Werbungskostenpauschale Karola	-102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	16 206



Zinsen

Mit Zinsen, Dividenden und anderen Kapitalerträgen bessert mancher Ruheständler seine Altersversorgung auf. An Zinsen & Co. möchte aber auch der Fiskus teilhaben, wenn sie den Sparerpauschbetrag übersteigen. Seit 2009 gilt für Zinsen und andere Kapitalerträge die Abgeltungsteuer von 25 Prozent. Das betrifft auch private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Dividenden (→ ab Seite 80 und 130).



Zum Beispiel das Ehepaar L. Ludwig L. ist seit 2009 Rentner mit einer Jahresrente von rund 16 273 Euro. Davon sind 15 600 Euro zu 58 Prozent steuerpflichtig, der Rest (673 Euro) stammt aus voll steuerpflichtigen Rentenanpassungen. Ehefrau Luise bekommt ebenfalls seit 2009 Rente (rund 7 511 Euro). Davon sind 7 200 Euro zu 58 Prozent steuerpflichtig, 311 Euro als Rentenanpassung voll. Luise hat ordentlich angespart. Aus ihrem Depot mit Aktien und Anleihen bezog sie 12 000 Euro Zinsen, Dividenden und Kursgewinne. Ehepaar L. muss trotz der erheblichen Kapitalerträge keine Steuererklärung abgeben, weil die Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags von 16 708 Euro bleiben. Für Zinsen und andere Kapitalerträge hat die Bank bereits Abgeltungsteuer (25 Prozent) an das Finanzamt überwiesen, sie tauchen deshalb hier nicht auf. Das Ehepaar aus Kassel sollte aber unbedingt freiwillig eine Steuererklärung abgeben, denn nur so kann Luise zu viel gezahlte Abgeltungsteuer zurückholen. Warum das so ist, können Sie ab Seite 80 nachlesen.



steuerpflichtiger Rentenanteil Ludwig (58% von 15 600)	9 048
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Ludwig	+ 673
minus Werbungskostenpauschale Ludwig	- 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Luise (58% von 7 200)	+ 4 176
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Luise	+ 311
minus Werbungskostenpauschale Luise	- 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	14 004



TIPP

Der Sparerfreibetrag (750 Euro pro Person) plus Werbungskostenpauschale (51 Euro pro Person) verwandelte sich 2009 in den Sparerpauschbetrag von 801 Euro pro Person. Weitere Werbungskosten, etwa Depotgebühren oder Beraterhonorare, sind nicht mehr abzugsfähig. Dagegen haben Sparer vor Finanzgerichten erfolgreich geklagt (→ Seite 80 und 143).

Miete und Pacht

Wer mit vermieteten Immobilien vorgesorgt hat, kassiert neben der Rente noch Miete. Steuerpflichtig ist aber nicht die gesamte Miete, sondern der Überschuss der Mieteinnahmen über die Werbungskosten, das sind zum Beispiel Zinsen fürs Hypothekendarlehen, Abschreibungen auf das Gebäude (nicht auf Grund und Boden!), Instandhaltungs- und Hausverwaltungskosten. Bei ver-



billiger Vermietung an Verwandte gelten besondere Bestimmungen. Wer viel weniger Miete verlangt, als es ortsüblich ist, darf nicht alle Werbungskosten absetzen (→ Seite 100).



Zum Beispiel das Ehepaar M. Murat M. ist 65 Jahre alt und seit 1. Januar 2014 Rentner. In diesem Jahr bekam er 15 500 Euro Rente. Die sind zu 68 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 145). Seine Frau Martina ist gleichaltrig und erhält 7 300 Euro Jahresrente, ebenfalls zu 68 Prozent steuerpflichtig, weil sie gemeinsam mit Murat 2014 in den Ruhestand ging. Beiden gehört ein Mietshaus, das ihnen nach Abzug aller Kosten 10 000 Euro im Jahr einbringt. Das Ehepaar M. muss trotz Altersentlastungsbetrag eine Steuererklärung abgeben, weil ihre Einkünfte über dem Grundfreibetrag von 16 708 Euro liegen. Warum sie dennoch keine Steuern zahlen, lesen Sie auf Seite 29.

steuerpflichtiger Rentenanteil Murat (68% von 15 500)	10 540
minus Werbungskostenpauschale Murat	– 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Martina (68 % von 7 300)	+ 4 964
minus Werbungskostenpauschale Martina	– 102
plus steuerpflichtige Mieteinkünfte	+ 10 000
minus Altersentlastungsbetrag (25,6 % von 10 000, maximal 2×1216 , → Seite 150)	– 2 432
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	22 868

Bedeutet die Pflichtabgabe einer Steuererklärung, dass Steuern fällig werden?

Nein. Wer eine Steuererklärung abgeben muss, wird nicht zwangsläufig zur Kasse gebeten. Das liegt an weiteren Entlastungsmöglichkeiten, und die gibt es für Ruheständler vor allem im Bereich der sogenannten Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Das sind Kosten, die nichts mit einer Erwerbstätigkeit zu tun haben, sondern aus persönlichen Gründen entstehen. Sie können aber trotzdem dem Finanzamt in Rechnung gestellt werden.

Dazu gehören zum Beispiel bestimmte Versicherungsbeiträge, Spenden oder Unterhaltszahlungen, Ausbildungskosten, Kirchensteuern, Ausgaben für Krankheit oder Pflege. Die folgenden Beispiele zeigen Möglichkeiten, wie man trotz der Pflichtabgabe einer Steuererklärung von Steuerzahlungen verschont bleiben kann. Aber auch wenn Steuern fällig werden, kann die Nutzung dieser Abzugsmöglichkeiten eine erhebliche Entlastung bringen.

Sonderausgaben

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen in der Regel alle zahlen, die eine gesetzliche Rente, eine Betriebsrente oder eine Pension beziehen. Diese Beiträge belasten Ruheständler verhältnismäßig hoch. Umso mehr entlasten sie in der Steuererklärung, wo sie neben dem Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro für Ledige und 72 Euro für Ehe- und Lebenspartner abzugfähig sind (→ Seite 67 und 161).



Nehmen wir das **Beispiel der Frauke F.** von Seite 16. Die Tanzpädagogin kommt mit ihrer Rente und ihren Zusatzeinnahmen auf 9 630 Euro steuerpflichtige Einkünfte. Das bedeutet die Abgabe einer Steuererklärung, weil Frauke damit Einkünfte ober-



halb des Grundfreibetrags von 8 354 Euro hat. In die Anlage Vorsorgeaufwand ihrer Einkommsteuererklärung hinein schreibt sie die von ihr selbst getragenen Beiträge zur Krankenversicherung (hälftiger Beitragssatz: 7,3 Prozent), Pflegeversicherung (2,05 Prozent) sowie den Sonderbeitrag zur Krankenversicherung (0,9 Prozent). Damit unterschreitet Frauke F. den Grundfreibetrag von 8 354 Euro und muss trotz Steuererklärung keinen einzigen Cent Steuern zahlen (→ auch Seite 89, 104 und 161).

Einkünfte	9 630
minus Krankenversicherung (7,3 % von 13 000 Euro Bruttorente)	– 949
minus Sonderbeitrag (0,9 % von 13 000 Euro Bruttorente)	– 117
minus Pflegeversicherung (2,05 % von 13 000 Euro Bruttorente)	– 267
minus Sonderausgaben-Pauschbetrag	– 36
zu versteuern (alle Angaben in Euro)	8 261

Außergewöhnliche Belastungen

Unter diesen Begriff fallen abzugsfähige Ausgaben, die Ruheständlern häufig entstehen. Dazu gehören zum Beispiel Ausgaben für Gesundheit, für Behinderung, die Pflege und den Unterhalt von Angehörigen. An einigen dieser Kosten beteiligt sich das Finanzamt nur, wenn der Betroffene einen Teil selbst schultert. Dieser Teil nennt sich *zumutbare Belastung* und richtet sich nach Einkommen, Familienstand und Kinderzahl (→ Seite 54, 141 und 151). Ob das Finanzamt die „zumutbare Belastung“ immer berücksichtigen darf, ist umstritten. Betroffene können Einspruch einlegen.



Kehren wir zurück zum **Beispiel der Johanna J.** von Seite 21. Die Rentnerin hat mit ihrer eigenen und mit ihrer Witwenrente brutto 18 600 Euro, davon sind Einkünfte von 10 710 Euro steuerpflichtig.

Sie muss eine Steuererklärung abgeben. Auch mit Hilfe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (insgesamt 10,25 Prozent) kommt sie nicht darum herum. Trotzdem zahlt sie keine Steuern, weil sie für Zahnarzt, Kur und Medikamente 779 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend machen kann und damit unter dem Grundfreibetrag von 8 354 Euro bleibt.

Einkünfte	10 710
minus SV-Beiträge (10,25 % von 18 600)	–1 907
minus Sonderausgaben-Pauschbetrag	– 36
minus Krankheitskosten nach Abzug der zumutbaren Belastung	– 779
zu versteuern (alle Angaben in Euro)	7 988

Dienstleistungen im Haushalt

Sogar wenn unter dem Strich eine Steuerforderung steht, ist es möglich, ungeschoren davonzukommen. Bestimmte Ausgaben verringern die Steuerschuld nämlich unmittelbar. Dazu gehören die für sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen. Wenn ein Privathaushalt eine Firma beispielsweise damit beauftragt, Fenster zu putzen, den Garten zu pflegen, Kinder oder Alte zu betreuen oder das Badezimmer zu sanieren, erkennt das Finanzamt 20 Prozent der Personalkosten an, maximal 4 000 Euro. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen rund um Haus und Wohnung werden nebeneinander bis zu 5 200 Euro im Jahr gefördert (→ ab Seite 58). In diesem Zusammenhang können nahezu alle Wohnungsmieter und Eigentümer, die ihre Wohnung selbst nutzen, Aufwendungen geltend machen, zum Beispiel für Treppenreinigung, Winterdienst oder Gartenpflege.



Gehen wir zum **Beispiel des Ehepaars M.** von Seite 25 zurück. Das Ehepaar erzielte Einkünfte von 22 868 Euro. Auch unter Berücksichtigung der Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge müsste das Ehepaar 592 Euro Einkommensteuer zahlen. Aber dazu kommt es nicht: Für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einer Hausangestellten, die ihr Einfamilienhaus putzt, zahlen sie 4 000 Euro im Jahr. Mit 20 Prozent davon (800 Euro, → Seite 58) drücken die Eheleute M. ihre Steuerschuld auf null.

Einkünfte	22 868
minus SV-Beiträge (10,25 % beider Bruttorenten von 22 800)	–2 337
minus Sonderausgaben-Pauschbetrag (2×36)	–72
zu versteuerndes Einkommen	20 459
Einkommensteuer auf 20 459	592
minus Steuerermäßigung für Reinigungskraft	–800
verbleibende Steuer (alle Angaben in Euro)	0

→ TIPP

Selbst wenn Ruheständler eine Steuererklärung abgeben müssen, bleiben sie wegen ihrer Versicherungsbeiträge, Ausgaben für eine Haushaltshilfe oder für Handwerker manchmal von der Steuerzahlung verschont.

Zinsen: Eine kleine Steuererstattung

Manchmal zahlen Rentner und Pensionäre Steuern, ohne je eine Steuererklärung abzugeben. Das geht ganz einfach. Wer ein paar Zinsen oberhalb des Sparerpauschbetrags hat (801/1 602 Euro, alleinstehend beziehungsweise verheiratet/verpartnernt) oder wer seinen Sparerpauschbetrag nicht optimal einsetzt, zahlt 25 Prozent Abgeltungsteuer plus 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag. Manche merken das gar nicht, denn die Bank behält die Steuer automatisch ein und führt sie an das Finanzamt ab.



Zum Beispiel Nina N. Die alleinstehende Rentnerin hat eine Jahresbruttorente von 13 450 Euro, die steuerfrei bleibt, weil die Renteneinkünfte unterhalb des Grundfreibetrags von 8 354 Euro liegen. Zusätzlich kassiert die 75-Jährige 4 000 Euro Zinsen. Bei voll ausgeschöpftem Freistellungsauftrag führte die Bank 844 Euro Abgeltungsteuer (25 Prozent plus 5,5 Prozent Soli) an das Finanzamt ab. Nina N. staunte nicht schlecht, dass es anstelle der befürchteten Steuerzahlung eine Steuererstattung für sie gab.

steuerpflichtiges Renteneinkommen (unter Berücksichtigung der Sonderausgaben)	5 518
plus Zinsen	+ 4 000
minus Sparerpauschbetrag	– 801
steuerpflichtige Zinseinkünfte (4 000 minus 801)	3 199
minus Altersentlastungsbeitrag (40 % von 3 199, → Seite 13)	– 1 280
zu versteuerndes Einkommen	7 437
Einkommensteuer	0
gezahlte Abgeltungsteuer (25 % von 3 199 plus Soli)	– 844
Steuererstattung (alle Angaben in Euro)	844

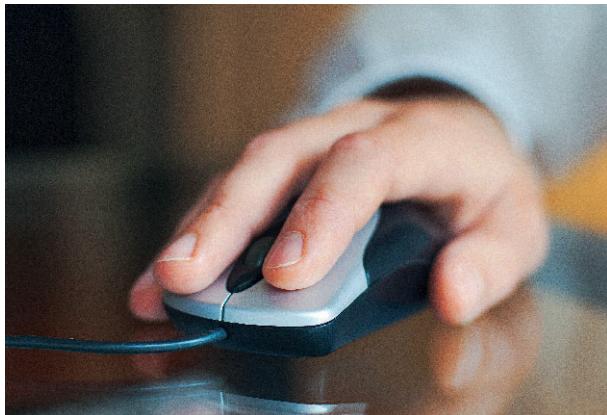
Warum Ruheständler mit dem Fiskus rechnen müssen

Seit 2005 gilt das Alterseinkünftegesetz. Es verändert die Besteuerung von Ruhestandseinkommen grundlegend – bis zum Jahr 2040. Seine Wirkungen „bescheren“ vielen Rentnern und Pensionären mehr Steuern. Bis 2004 hing der steuerpflichtige Rentenanteil davon ab, in welchem Alter jemand in Rente ging. Wer zum Beispiel mit 65 Jahren Rentner wurde, musste 27 Prozent seiner Rente versteuern, wer mit 60 Rentner wurde, 32 Prozent.

Das Lebensalter bei Beginn der gesetzlichen Rente spielt seit 2005 keine Rolle mehr. Wichtig ist jetzt das Kalenderjahr, in dem man in Rente geht. Wer 2005 Rentner war oder wurde, muss 50 Prozent seiner Rente versteuern, egal wie alt er ist. Für Rentner, die 2005 mindestens 65 Jahre alt waren, bedeutet das die Erhöhung des steuerpflichtigen Rentenanteils um bis zu 23 Prozentpunkte. Trotzdem fallen bei ihnen für Jahresrenten bis etwa 19 000 Euro keine Steuern an, Rentnerehepaare erhalten das Doppelte steuerfrei. Voraussetzung ist aber, dass zur gesetzlichen Rente keine weiteren Einkünfte hinzukommen. Wer zum Beispiel Miete, eine Werkspension oder den Arbeitslohn des Ehepartners zu versteuern hat, muss schon bei weit geringeren Renteneinkünften mit dem Finanzamt rechnen (→ Seite 156).



Zum Beispiel Paul P. Der alleinstehende Rentner bezog 2004 und 2005 jeweils eine Bruttorente von 15 600 Euro. Zusätzlich hat er nach Abzug des Altersentlastungsbetrags 2004 und 2005 jeweils Mieteinkünfte von 5 000 Euro. Obwohl sich seine Einkommenslage gegenüber 2004 nicht geändert hat, bittet ihn der Fiskus seit 2005 zur Kasse. Das liegt vor allem daran, dass das Alterseinkünftegesetz den Besteuerungsanteil von Pauls gesetzlicher Rente 2005 im Vergleich zum Vorjahr 2004 auf einen Schlag von 27 auf 50 Prozent erhöht hat, immerhin um 23 Prozent.



Jahr	2004	2005
steuerpflichtiger Rentenanteil (27 % bzw. 50 % von 15 600)	4 212	7 800
minus Werbungskostenpauschale	– 102	– 102
minus Sonderausgaben-Pauschbetrag	– 36	– 36
minus Kranken- und Pflegeversicherung (10 %)	– 1 560	– 1 560
plus Mieteinkünfte	+ 5 000	+ 5 000
zu versteuern	7 514	11 102
Einkommensteuer (alle Angaben in Euro)	0	620

Die Anhebung des steuerpflichtigen Rentenanteils auf die Hälfte war nur ein Anfang. Jeder neue Rentnerjahrgang muss etwas mehr von seiner Rente versteuern als der Vorgängerjahrgang, bis 2040 die gesamte Rente steuerpflichtig wird. Aber bleiben wir in der Gegenwart. Wer bereits 2005 Rentner war, versteuert 50 Prozent seiner Rente, der Euro-Betrag der anderen 50 Prozent bleibt steuerfrei – ein Leben lang. Wer 2009 in Rente ging, hat einen Freibetrag von 42 Prozent und kann rund 16 500 Euro Rente steuerfrei kassieren. Der Rentenbeginn 2014 bedeutet ein Verhältnis von 32 Prozent steuerfrei zu 68 Prozent steuerpflichtig und so weiter (→ Seite 145). Dieser Prozentsatz richtet sich nach dem Kalenderjahr des Renteneintritts, der persönliche Rentenfreibetrag wird in zwei Schritten ermittelt, wie das Beispiel auf Seite 33 zeigt.

Aber auch Pensionäre müssen „bluten“. Der Versorgungsfreibetrag sinkt zwischen 2005 und 2040 von 3 000 Euro auf null. Gleichermaßen im Sinkflug befindet sich der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (→ ab Seite 153).



Zum Beispiel Regina R. Die 66-jährige verheiratete Bankangestellte ging am 1. Juli 2007 in Rente, sie erhielt 1 000 Euro Monatsrente. Davon muss sie 54 Prozent versteuern, 46 Prozent bleiben steuerfrei. Damit ist zwar der Prozentsatz klar, nicht aber die Höhe des persönlichen Rentenfreibetrags in Euro. Die wird immer auf der Grundlage der Rente des Folgejahres ermittelt. Das ist für Regina R. sogar vorteilhaft. Da sich die Rente zum 1. Juli 2008 um 1,1 Prozent erhöht hat (also um 66 Euro), wächst auch ihr Rentenfreibetrag ein klein wenig mit: nämlich auf gut 5 550 Euro. Dort aber bleibt er dann für immer stehen, egal wie hoch die Rente künftig steigt. Das bedeutet für sie auch: Jede Rentenerhöhung nach 2008 ist nicht nur anteilig, sondern voll steuerpflichtig.

Bruttorente Januar bis Juni 2008	6 000
plus Bruttorente Juli bis Dezember 2008	+ 6 066
Bruttorente 2008	12 066
davon 46 Prozent steuerfrei (alle Angaben in Euro)	5 550

Altersentlastungsbetrag schwandet

Das Alterseinkünftegesetz baut Vorteile ab, die Rentner und Pensionäre in bestimmten Punkten begünstigten. Einschnitte beim Altersentlastungsbetrag treffen beide Gruppen gleichermaßen, und zwar Menschen, die 65 Jahre und älter sind und zum Beispiel Arbeitslohn, Zinsen, Mieten oder Gewinne zu versteuern haben.

Auf Renten und Pensionen ist dieser Freibetrag grundsätzlich nicht anwendbar (→ Seite 13). 2040 soll er ganz wegfallen, und bis dahin wird er jedes Jahr schwindsüchtiger. Wer ihn 2014 erstmals nutzen darf, muss vor dem 2. Januar 1950 geboren sein. Für ihn bleiben 25,6 Prozent der begünstigten Einkünfte steuerfrei, maximal 1 216 Euro. Wer vor dem 2. Januar 1941 geboren wurde, erhält noch 40 Prozent, maximal 1 900 Euro (→ Tabelle Seite 150). Zum Glück gibt es wenigstens einen Bestandsschutz. Wenn beispiels-



weise jemandem der Altersentlastungsbetrag im Jahr 2013 erstmals zustand, behält er die 27,2 Prozent lebenslang.



Zum Beispiel das Ehepaar St. Stefan St. bekommt seit 2003 eine gesetzliche Rente. Seine Ehefrau Stine, geboren am 1. April 1950, arbeitet halbtags als Verkäuferin. Nach Berücksichtigung sämtlicher Abzüge (einschließlich Sozialversicherung) bleiben von Lohn und Rente zusammen 16 000 Euro steuerpflichtiges Einkommen. Stefans Mietshaus beschert ihnen nach Abzug aller Kosten 9 000 Euro Mieteinkünfte. Da er bereits im Jahr 2005 älter als 65 war, steht ihm ein Altersentlastungsbetrag von 40 Prozent zu, maximal 1 900 Euro. Den behält er sein Leben lang. Stine darf den Altersentlastungsbetrag erst ab 2015 nutzen, dann gibt es aber nur noch 24 Prozent, maximal 1 140 Euro.

steuerpflichtiges Lohn- und Renteneinkommen	16 000
plus jährliche Mieteinkünfte	+ 9 000
minus Altersentlastungsbetrag Stefan (40 %, von 9 000, max. 1 900)	- 1 900
zu versteuern	23 100
Einkommensteuer (alle Angaben in Euro)	1 092

Der Altersentlastungsbetrag ist zwar nicht auf gesetzliche Renten anwendbar, ebenfalls nicht auf Privatrenten, die mit dem Ertragsanteil besteuert werden, und Pensionen, die der Arbeitgeber zahlt. Er kann aber die steuerliche Belastung der Riester-Rente und bestimmter Formen der betrieblichen Altersversorgung verringern.

Dazu gehören zum Beispiel voll steuerpflichtige Zahlungen aus Pensionsfonds oder Pensionskassen (→ Seite 196 bis 197).

Belastung wächst

Für einige ist die neue Rentenbesteuerung richtig teuer geworden. Wer etwa nach einem langen Rechtsstreit erst jetzt eine größere Rentennachzahlung durchsetzen konnte, muss mit der verschärf-ten Besteuerung leben, obwohl die Nachzahlung zurückliegende Jahre betrifft. Für die Besteuerung gelten die Regeln im Jahr des Zuflusses.

Auch Erwerbsminderungsrentner werden stärker zur Kasse ge-
beten. Deren Renten waren früher nur zu einem sehr geringen Teil steuerpflichtig, jetzt sind es mindestens 50 Prozent. Gesetzliche Erwerbsminderungsrenten werden im Prinzip so besteuert wie gesetzliche Altersrenten.



Zum Beispiel Theo T. Im Oktober 2011 bezog der Dresdner erstmals eine Erwerbsminderungsrente von monatlich 700 Euro. Nach den bisherigen Rentenanpassungen (→ Seite 155) kommt Theo 2014 auf eine Jahresrente von 8 985 Euro. Davon sind 8 495 Euro zu 62 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 33 und 145), die restlichen 490 Euro sind voll steuerpflichtig. Theo bleibt mit seiner Erwerbsunfähigkeitsrente unter dem Grundfreibetrag von 8 354 Euro. Kommen aber weitere steuerpflichtige Einkünfte oder Einkünfte des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners dazu, ist die kritische Grenze schnell erreicht.

steuerpflichtiger Rentenanteil (62 % von 8 495)	5 266
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung	+ 490
minus Werbungskostenpauschale	- 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	5 654

Kurze Zwischenbilanz

Die Frage, ob eine Steuererklärung abzugeben ist oder nicht, lässt sich, wie wir gesehen haben, nicht pauschal beantworten. Dafür ist die steuerliche Situation jedes Einzelnen zu unterschiedlich und das deutsche Steuerrecht zu unübersichtlich. Die Beispiele zeigen aber auch, dass es mit relativ einfachen Berechnungen, ein paar Überlegungen und Vergleichen möglich ist, für die eigene Situation die zutreffende Antwort zu finden. Dabei können die aufgeführten Beispiele Hilfestellung geben, wenn die eigenen Daten eingesetzt und durchgerechnet werden. Ab Seite 162 finden Sie ein vereinfachtes Berechnungsschema, das Ihnen hilft, Ihre steuerpflichtigen Einkünfte zu ermitteln. Landen Sie dabei oberhalb des Grundfreibetrags von 8 354/16 708 Euro (Alleinstehende/Ehepaare sowie eingetragene Lebenspartnerschaften), wird eine Steuererklärung fällig.

Wer auf Seite 163 die steuerpflichtigen Einkünfte ermittelt hat, kann auf Seite 164 sein zu versteuerndes Einkommen berechnen. Das erfolgt unter Berücksichtigung von Sonderausgaben (→ Seite 45 und 67) und außergewöhnlichen Belastungen (→ Seite 51). Mithilfe der Einkommensteuertabellen ab Seite 165 lässt sich überschlägig feststellen, ob überhaupt und welche Belastungen kommen. Unter www.bmf-steuerrechner.de („Berechnung der Einkommensteuer“) können Sie die genaue Steuerschuld ermitteln, einschließlich der Grenz- und Durchschnittssteuersätze. Wenn die Einkünfte nur ein wenig über der kritischen Grenze für die Abgabepflicht der Steuererklärung liegen (8 354 Euro für Alleinstehende, 16 708 Euro für Verheiratete/Verpartnerte), kann nicht viel passieren. Wie gezeigt, können verschiedene Ausgaben die steuerpflichtigen Einkünfte drücken. Ruheständler können mindestens ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abziehen. Wenn danach keine Steuern anfallen, verzichtet das Finanzamt – auf Antrag – regelmäßig auf künftige Steuererklärungen. Wer unsicher ist, sollte einfach eine Steuererklärung abgeben. Dann entsteht so oder so Klarheit.

Für zügiges Handeln spricht eine weitere Entwicklung: Seit 2005 arbeitet die Finanzverwaltung mehr oder weniger intensiv daran,

sich den vollen Überblick über alle Rentenzahlungen zu verschaffen, die ein Rentner bekommen hat. Seit 2012 funktioniert das Kontrollsysteem besser. Immer mehr Rentner, die nach Auffassung des Finanzamts eigentlich Steuern zahlen müssten, das aber nicht getan haben und auch keine Steuererklärung abgaben, erhielten und erhalten Amtspost. Darin steht die Aufforderung, eine Steuererklärung (eventuell auch für Vorjahre) abzugeben. Das betrifft inzwischen Hunderttausende Rentner. Wer aber bereits eine Steuererklärung abgegeben hat, braucht keine Aufforderung mehr zu befürchten.

Der Aufwand für eine Steuererklärung hält sich bei Ruheständlern in der Regel in Grenzen, und außerdem gibt es mit diesem Ratgeber Unterstützung: Wie Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen sollten, erläutern wir ab Seite 39 ausführlich.

Entscheidungshilfe und praktische Unterstützung bieten zudem Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine (→ Seite 126). Der Sachbearbeiter im Finanzamt ist zu kostenlosen Auskünften verpflichtet. Er beantwortet einzelne Fragen, eine Gesamtberatung kann er aber nicht bieten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) schickt Rentnern, die das schriftlich beantragen, eine kostenfreie Aufstellung über alle im Jahr gezahlten Leistungen mit exakten Hinweisen, was wo in den Steuerformularen einzutragen ist. Das erleichtert die Übersicht und hilft, Fehler zu vermeiden.

Wer nicht mehr als 8 354/16 708 Euro zu versteuerndes Einkommen hat (alleinstehend/verheiratet oder verpartnernt), kann sich auf Antrag beim Finanzamt von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung befreien lassen. Mit lästiger Amtspost muss er dann nicht mehr rechnen.

Wer eine Erklärung abgeben muss oder sie abgeben möchte, findet in der folgenden Anleitung eine Hilfe, die Schritt für Schritt und ohne „Steuerchinesisch“ durch die für Ruheständler wichtigsten Formulare führt. Wer zur Kasse gebeten wird, kann sich vielleicht ein wenig mit der gesicherten Erkenntnis trösten: „Das Schöne am Steuerzahlen ist, dass es garantiert nicht süchtig macht.“



SCHRITT FÜR SCHRITT

Wenn Sie nach der bisherigen Lektüre der Meinung sind, dass Sie eine Steuererklärung abgeben müssen oder sollten, finden Sie ab hier eine Anleitung, die Zeile für Zeile durch die für Sie wichtigsten Formulare führt.

Vor dem Start

Zugegeben: Die Formulare der Einkommensteuererklärung sind eine Spaßbremse. Beim Durchblättern löst die Mischung aus Amtsdeutsch und Steuerchinesisch nicht selten ein Stirnrunzeln aus. Wer die Formulare ausfüllen muss, kann sich aber wenigstens damit trösten, nicht allein zu sein. Über 20 Millionen Erklärungen werden jedes Jahr abgegeben, und all diese Menschen haben es schließlich auch geschafft. Außerdem finden Sie auf den nächsten Seiten eine Anleitung, die Schritt für Schritt durch die Formulare führt und dabei die Belange von Rentnern und Pensionären besonders berücksichtigt. Am Ende steht das gute Gefühl, den Papier-tiger gezähmt zu haben.

Die Formulare dieses Jahres weichen von den Formularen des Vorjahres ab. Wir weisen an den entsprechenden Stellen auf Änderungen hin.

Eine direkte Übernahme der Angaben aus Formularen der Vorjahre ist nicht ohne Prüfung möglich. Wer eine Erklärung für die Jahre vor 2014 abgibt, muss unbedingt die alten Formulare verwenden.



TIPP

Die wichtigsten Steuerformulare für das Jahr 2014 finden Sie als Ausfüllhilfe ab Seite 171.

Abgabetermin für die Steuererklärung 2014 ist voraussichtlich der 1. Juni 2015. Wird ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfverein beauftragt, verlängert sich die Frist voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2015. Diese Termine werden jedes Jahr neu bekanntgegeben. Wer nicht verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben, sondern das freiwillig tut, etwa, weil er bereits gezahlte Steuern zurückholen will, hat mit der Abgabe der Erklärung vier Jahre Zeit.

Die Formulare erhalten Sie beim Finanzamt. Wer Schwierigkeiten hat, dorthin zu kommen, bittet die Beamten telefonisch oder schriftlich um Zusendung oder fragt Nachbarn, Bekannte oder Verwandte, ob sie die Unterlagen mitbringen können.

Über das Internet können Sie die Steuererklärungsformulare aufrufen, ausfüllen und ausdrucken. Sie müssen nur noch unterschreiben. Wer seine Steuererklärung via Internet über Elster abgibt, kann und sollte das auch weiterhin tun (→ Seite 133).

Bevor es richtig losgeht, sind ein paar Vorarbeiten zweckmäßig. Suchen Sie alle Bescheide, Mitteilungen und andere Belege über eventuell steuerpflichtige Einnahmen heraus, zum Beispiel Rentenbescheide, Lohnsteuerbescheinigungen oder Steuerbescheinigungen von Banken. Weiterhin benötigen Sie Kontoauszüge, Quittungen, Rechnungen oder andere Belege für Ausgaben, die steuerlich wichtig sein können. Schenken Sie dem Finanzamt nichts: Sollten Sie Rechnungen, die Sie von der Steuer absetzen wollten, nicht mehr finden, hilft nur Suchen, Ersatzbelege beschaffen oder Eigenbelege ausstellen. Es empfiehlt sich manchmal, bestimmte Einnahmen und Ausgaben zunächst in Listen- oder Tabellenform zu erfassen, zum Beispiel Fahrtkosten oder Tankbelege. Das erhöht die eigene Übersicht, erleichtert die spätere Eintragung in die Formularzeilen und kann eventuell als Zusatzbeleg dienen.



In der Regel werden in die Formulare nur volle Euro-Beträge eingetragen. Cent-Beträge können Sie zu Ihren Gunsten aufrunden (bei Ausgaben) oder abrunden (bei Einnahmen). So gehört zum Beispiel eine Bruttorente von 14 590,99 Euro mit 14 590 Euro ins Formular und nicht mit 14 591. Cent-Beträge gehören nur dorthin, wo sie laut Vordruck vorgesehen sind. Füllen Sie nur die weißen Felder aus. Reicht der Platz nicht, fügen Sie gesonderte Blätter bei.

Achten Sie besonders darauf, ob die aktuellen Formulare des Jahrgangs 2014 gegenüber den Vorjahresformularen verändert wurden. Für Rentner und Pensionäre bleiben die Veränderungen überschaubar, wir weisen beim Abarbeiten der jeweiligen Formulare darauf hin. Besonders betroffen sind diesmal die Anlagen KAP und N. Bei den Änderungen auf Anlage N geht es vor allem um Reisekosten und doppelte Haushaltsführung (→ Seite 94), also Positionen, mit denen sich relativ wenige Ruheständler herumschlagen müssen.

Nach der steuerlichen Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehepaaren im Jahr 2013 wurden die Formulare entsprechend geändert. Alle in diesem Ratgeber genannten ehebedingten Bestimmungen gelten für eingetragene Lebenspartner in gleicher Weise, auch wenn das nicht überall gesondert erwähnt wird.



TIPP

Vergessen Sie nicht, sich von allem, was Sie ans Finanzamt schicken, eine Kopie zu machen. Kommt es zu Rückfragen oder Streitigkeiten, können Sie mithilfe der Kopien besser reagieren. Außerdem haben Sie eine gute Vorlage für das nächste Jahr.

Los geht's mit dem Mantelbogen

Das vierseitige Steuerformular heißt offiziell Hauptvordruck, landläufig wird es Mantelbogen genannt, weil es bei der Abgabe der Formulare die einzelnen Anlagen wie ein Mantel umschließen kann (→ das ausgefüllte Formular Seite 172).



TIPP

Rentner müssen immer den Mantelbogen sowie die Anlagen Vorsorgeaufwand und R ausfüllen, Pensionäre die Anlage N.

Zeile 1 bis 5: Aller Anfang ist leicht

Ganz oben links in **Zeile 1** machen Sie Ihr Kreuz bei „Einkommensteuererklärung“. Wer eine Steuererklärung nur deswegen abgibt, weil er Kirchensteuer auf Zinsen und andere Kapitalerträge bezahlen muss, kreuzt das in **Zeile 2** (linkes Kästchen) an. Das ist immer dann erforderlich, wenn jemand kirchensteuerpflichtig ist und die Bank die Abgeltungsteuer auf Zinsen ohne die Berücksichtigung von Kirchensteuer an das Finanzamt abgeführt hat. Ob das so war, ergibt sich aus den Mitteilungen der Bank. Wenn Sparger und Anleger der Bank ihre Konfession mitgeteilt haben, ist die Abgabe einer Steuererklärung nur wegen der Kirchensteuer in der Regel nicht erforderlich, denn die Bank überweist die Kirchensteuer zusammen mit Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag direkt an das Finanzamt. Achtung: Ab 2015 gilt ein verändertes Verfahren (→ Seite 80). Wenn Sie eine Steuernummer haben, tragen Sie die in **Zeile 3** ein, ansonsten lassen Sie diese Zeile frei oder schreiben das Wort „NEU“ hinein. Die Persönliche Identifikationsnummer taucht hier nicht mehr auf, sie wird jetzt in **Zeile 7 und 16** abgefragt. Das zuständige Finanzamt (**Zeile 4**) ist das Amt, in dessen Amtsbezirk Sie derzeit wohnen. Nur nach einem Wohnsitzwechsel ist ein Eintrag in **Zeile 5** erforderlich.

1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer	NEU	
An das Finanzamt			
4	BERLIN - STEGLITZ		
Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt			
5	BERLIN - NEUKÖLLN		

Zeile 6 bis 23: Allgemeine Angaben

Die Fragen zur Person sind seit 2013 etwas zahlreicher geworden, aber relativ übersichtlich geblieben. Die Telefonnummer in **Zeile 6** ist freiwillig, kann aber die Bearbeitung beschleunigen. Bei eingetragenen Lebenspartnern kommt in **Zeile 7** bis **Zeile 14** derjenige, dessen Nachname alphabetisch zuerst steht. Der andere Partner wird ab **Zeile 16** eingetragen. Bei gleichem Anfangsbuchstaben entscheidet der Anfangsbuchstabe des Vornamens, bei Gleichheit auch dort das Geburtsdatum: der ältere bekommt **Zeile 7**. Die Religion wird rechts in **Zeile 11 und 20** mit den dort abgedruckten Abkürzungen markiert, weitere stehen in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ des Finanzamts. **Zeile 15** betrifft bestehende oder gewesene Ehe-/Lebenspartner. Wer ganz rechts (dauernd getrennt) ein Datum vor Neujahr 2014 einträgt, wird wie ein Lediger besteuert.

Zeile 24: Nur für Ehepaare/Lebenspartner

Diese Paare entscheiden selbst, ob sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben wollen („Zusammenveranlagung“ ankreuzen) oder zwei getrennte. Zusammen ist in der Regel vorteilhaft. Getrennt kann sich nur ausnahmsweise lohnen, etwa bei Verlusten, Auslandseinkünften oder Abfindungen. Dann sollte vorher eine Vergleichsrechnung gemacht oder ein Steuerprofi befragt werden.

Wer getrennt abgeben will, kann seit 2013 nur noch die „Einzelveranlagung“ wählen. Die erlaubt es aber nicht, bestimmte Kosten, etwa Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Steuerermäßigungen nach freier Entscheidung einem der Partner zuzuordnen: Die Kosten darf nur noch der absetzen, der sie auch getragen hat. Gemeinsame Kosten macht jeder in seiner Steuererklärung zur Hälfte geltend.

Bis 2012 konnten Paare nach jeder Änderung ihres Steuerbescheids erneut wählen, ob sie eine gemeinsame oder zwei getrennte Steuererklärungen abgeben. Jetzt funktioniert das nur noch, wenn eine neue Wahlentscheidung zu einer geringeren Steuer führen würde.

Ist ein Partner 2014 verstorben, kann der andere für die Jahre 2014 und 2015 noch Steuervorteile für Verheiratete und Verpartnerte nutzen. Das gilt aber nur, wenn beide zum Todeszeitpunkt nicht getrennt gelebt haben (weitere Einzelheiten ab Seite 137).

Zeile 25 bis 36: Bankverbindung und Adresse

Das Formular fragt seit 2013 nicht mehr nach Kontonummer und Bankleitzahl (BLZ), sondern nach der internationalen Bankkontonummer IBAN (International Bank Account Number) und nach der Bankenkennung BIC (Bank Identifier Code). Sollten Sie dazu Fragen haben, kann Ihre Bank sicher weiterhelfen. In **Zeile 28** wird das rechte Buchstabenfeld nur ausgefüllt, wenn das Finanzamt eine Steuererstattung nicht auf Ihr Konto oder das Konto des Partners überweisen soll.

Füllen Sie **Zeile 31 bis 36** nur aus, wenn der Steuerbescheid nicht an Sie, sondern an jemand anderen geschickt werden soll, zum Beispiel an den von Ihnen beauftragten Steuerberater.

Auch wenn der Bescheid nicht an die oben angegebene Wohnadresse gehen soll, zum Beispiel weil Sie sich für eine längere Zeit woanders aufhalten, können Sie hier die entsprechende Adresse eingeben.

Zeile 37 bis 56: Sonderausgaben

Die hier einzutragenden Positionen sind steuerlich abzugsfähige Kosten, die Rentnern und Pensionären interessante Steuersparchancen bieten können. Das Finanzamt berücksichtigt für bestimmte Sonderausgaben automatisch eine Pauschale von 36 Euro für Alleinstehende und 72 Euro für Ehepaare/Lebenspartner.

Zeile 37 bis 38: Zahlungen an andere

Hier geht es um Versorgungsleistungen – oft im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen der Älteren an die Jüngeren der Familie. Für das Vermögen erhalten die Älteren zum Beispiel eine lebenslange Rente. Diese Zahlung können die Jüngeren unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben absetzen. Für Ruheständler sind diese Zeilen weniger interessant, weil sie meist nicht die Zahler, sondern die Empfänger solcher Leistungen sind (→ Seite 95). Außerdem geht es hier um verzwickte Konstruktionen, bei denen ein Steuerprofi helfen sollte.

Zeile 39 bis 41: Unterhalt für den oder die Ex

Zeile 39 behandelt Ausgleichszahlungen, die im Rahmen eines gerichtlich angeordneten Versorgungsausgleiches an einen geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartner geleistet wurden. Sie sind beim Zahler in dem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig, wie sie beim Empfänger steuerpflichtig sind. Eine andere Begrenzung gibt es nicht. Weitere Unterhaltsleistungen an den Expartner dürfen unabhängig davon bis 13 805 Euro im Jahr als Sonderausgaben abgesetzt werden (**Zeile 40**). Seit 2010 erhöht sich der Betrag von 13 805 Euro um die Beiträge, die für die Kranken- und Pflegeversicherung des Expartners übernommen werden. Der Abzug funktioniert aber nur mit Zustimmung des Unterstützten, denn bei ihm sind diese Zahlungen steuerpflichtig, und er muss auch die erforderliche Anlage U mit unterschreiben.

In **Zeile 40** wird nach der Steueridentifikationsnummer des Unterstützten gefragt. In **Zeile 41** (links) muss der Teil der Unterhaltszahlung, der auf Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entfällt, nochmals separat aufgeführt werden. Damit nicht genug: Krankenversicherungsbeiträge, die Anspruch auf Krankengeld auslösen, müssen rechts zusätzlich separat erscheinen. Der Grund: Sie sind nicht voll absetzbar (→ Seite 69). Ist der Expartner Ruheständler, dürfte diese Eintragung meist entfallen, denn Krankengeld ist in der Regel für Rentner und Pensionäre kein Thema mehr.



TIPP

Seit 2010 darf der Zahler zusätzlich zu den maximal 13 805 Euro Unterhalt von ihm übernommene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Unterstützten als Sonderausgaben geltend machen.

40	Unterhaltsleistungen lt. Anlage U an den – geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft – dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner	117	IdNr. der unterstützten Person	0 8 1 5 4 7 1 1 0 8 1	116	1 4 5 0 0,-
41	In Zeile 40 enthaltene Beiträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung 118	118	EUR	6 9 5,-	Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld 119	119 0,-

Wenn Sie den Expartner unterstützen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen anstelle des Sonderausgabenabzugs bis zu 8 354 Euro im Jahr als außergewöhnliche Belastung absetzen (→ Seite 108). Diese Unterstützung bleibt beim Unterstützten steuerfrei und Sie können sich die Anlage U sparen.

Zeile 42: Kirchensteuer

Hierher gehört die tatsächlich gezahlte Kirchensteuer, einschließlich im Jahresverlauf geleisteter Voraus- oder Nachzahlungen, abzüglich eventueller Erstattungen. Freiwillige Beiträge



oder Zahlungen sind nicht hier, sondern unter Spenden (**Zeile 45**) einzutragen. Kirchensteuer, die die Bank oder ein anderer Finanzdienstleister im Rahmen der Abgeltungsteuer bereits an das Finanzamt abgeführt hat, gehört nicht hierher. Ob etwas abgeführt wurde, ergibt sich in der Regel aus den Mitteilungen der Banken (→ Anlage KAP, Seite 80).

Auf Antrag kappen viele Kirchenbehörden bei hohen Einkünften die Kirchensteuer bei 3 bis 4 Prozent des zu versteuernden Einkommens oder sie erstatten bei Abfindungen einen Teil der Kirchensteuer. Eine Nachfrage bei der Kirche bringt Klarheit und eventuell weniger Steuerbelastung.

Zeile 43 bis 44: Berufsausbildung

Von den Kosten für eine erste Berufsausbildung können seit 2012 bis zu 6 000 Euro als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dazu gehören zum Beispiel Ausgaben für Kurse, Lehrmaterialien, Fachbücher, Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte, Übernachtung und Verpflegung. Für Ruheständler scheint das auf den ersten Blick kein Thema zu sein, auf den zweiten schon. Rentner, die zum Beispiel Philosophie, Geologie oder Kunstgeschichte studieren, tauchen immer häufiger in Hörsälen auf. Da es dabei aber eher nicht um eine Ausbildung für einen Beruf geht, sondern um ein Hobby, ist auch nichts von der Steuer absetzbar.

Anders sieht es aus, wenn jemand eine Sprachqualifizierung absolviert, um sich dann mit Übersetzungsarbeiten etwas hinzuzuverdienen, oder einen Computerkurs, um für Buchhaltungsarbeiten fit zu werden, die er für seinen ehemaligen Arbeitgeber noch nebenbei erledigen möchte. Diese Ausgaben dienen eindeu-

tig Erwerbszwecken, und die Kosten sind als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar. Der Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ist günstiger, weil es anders als bei Sonderausgaben keine Beschränkung in der Höhe gibt. Außerdem können dadurch eventuell entstandene Verluste in andere Jahre übertragen werden. Kurse wie „Töpfen in der Toskana“ oder zum „Sozialverhalten mehrzelliger Watt-Bewohner“ bleiben aber ein ungefördertes Privatvergnügen.

Ausbildungskosten sind für Ruheständler in der Regel voll abzugsfähige Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Die allermeisten von ihnen haben längst eine abgeschlossene Berufsausbildung. Damit dürfte ein Abzug von Ausbildungskosten als Sonderausgaben mit all seinen Beschränkungen für Ruheständler kaum eine Rolle spielen.



NEU

Fahrten zur Ausbildungsstätte sind ab 2014 in der Regel nur pauschal mit 30 Cent pro Entfernungskilometer absetzbar, Übernachtungskosten bei Vollzeitausbildung oft gar nicht mehr (→ Seite 94).

Zeile 45 bis 56: Spenden & Co.

Spenden sind für viele Ruheständler ein wichtiges Thema. Das Finanzamt spielte in diesem Zusammenhang aber oft keine Rolle. Das ändert sich gerade mit der zunehmenden steuerlichen Belastung von Ruheständlern und mit der zunehmenden Anzahl von Ruheständlern, die eine Steuererklärung abgeben müssen, denn nur wer Steuern zahlt, kann auch Steuern sparen.

Absetzbar sind Spenden „zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke“ (Zeile 45). Hinter dieser Formulierung verbirgt sich so ziemlich alles von Kultur und Bildung über Jugend und Sport bis hin zu Denkmalschutz, Heimatpflege, Hundezucht oder Karneval. Als

Sonderausgaben dürfen Spenden grundsätzlich in Höhe von 20 Prozent der Einkünfte abgesetzt werden.

→ **TIPP**

Auch Mitgliedsbeiträge mancher Organisationen, etwa des DRK, sind als Spenden absetzbar.

Für die Anerkennung der Spende ist in der Regel die Spendenbescheinigung des Empfängers nach amtlichem Muster im Original erforderlich – eine sogenannte Zuwendungsbescheinigung. Spenden an Empfänger in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören in **Zeile 46**. Bei Spenden bis 200 Euro ist keine Zuwendungsbescheinigung nötig, es reicht der Kontoauszug mit dem vorgedruckten Überweisungsbeleg des Spendenempfängers. Der Kontoauszug genügt auch für höhere Beträge in Katastrophenfällen, wenn auf bestimmte Sonderkonten gespendet wurde.



Zum Beispiel Käte und Karl K. Das Ehepaar hat nach Abzug von Werbungskosten und Sonderausgaben (außer Spenden) gemeinsam steuerpflichtige Einkünfte von 20 000 Euro. Sie haben 500 Euro an ein Heim des Deutschen Roten Kreuzes für behinderte Kinder gespendet, 500 Euro für die neue Orgel der Dorfkirche und 800 Euro für den örtlichen Fußballverein. Sie dürfen die gespendeten 1 800 Euro absetzen, denn ihr „Spendenvolumen“ beträgt in diesem Jahr 4 000 Euro (20 Prozent von 20 000 Euro).

→ **TIPP**

Beiträge an Kulturfördervereine sind auch dann absetzbar, wenn die Mitglieder Sondervorteile, zum Beispiel verbilligte Karten für Veranstaltungen, erhalten.



Auch gespendete Sachen wie Kleider, Möbel oder Bücher sind von der Steuer absetzbar, wenn sich der Wert der Gegenstände nachvollziehbar ermitteln lässt. Bei erbrachten Leistungen ist das mitunter leichter festzustellen, zum Beispiel, wenn unter Verzicht auf einen – rechtlich zustehenden – Kostenersatz Pkw-Fahrten für den Verein unternommen wurden. Auch in diesen Fällen ist eine Spendenbescheinigung erforderlich.

In **Zeile 47 bis 48** gehören Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien sowie unabhängige Wählervereinigungen. Da von drücken bei Ledigen bis zu 1 650 Euro, bei Ehepaaren bis zu 3 300 Euro zur Hälfte direkt die Steuerschuld. Über diese Beträge hinausgehende Parteispenden können wiederum bis zu 1 650 beziehungsweise 3 300 Euro zusätzlich als Sonderausgaben abgesetzt werden. Spendet beispielsweise ein Lediger 2 000 Euro an eine Partei, zahlt er 825 Euro weniger Steuern (50 Prozent von 1 650). Zusätzlich darf er die darüber hinaus gespendeten 350 Euro als Sonderausgaben geltend machen (2 000 minus 1 650).

In **Zeile 49 bis 51** kommen die Spenden und Mitgliedsbeiträge, die vom Spendenempfänger elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet worden sind. Für solche Beträge entfällt die Vorlage einer Spendenbescheinigung. Zahlungen aus den **Zeilen 45 bis 48** haben hier aber nichts zu suchen. Für sie bleibt eine Spendenbescheinigung erforderlich.



TIPP

Fragen Sie bei Unklarheiten den Spendenempfänger. Der weiß in der Regel, ob eine elektronische Meldung erfolgt ist.

In den **Zeilen 52 bis 56** geht es um Zuwendungen an bestimmte Stiftungen. Wer damit zu tun hat, braucht ohnehin einen Steuerberater. Das gilt auch für Großspenden oberhalb der 20-Prozent-Grenze.

Der Freibetrag für alle, die sich im Verein gemeinnützig engagiert haben und dafür eine Aufwandsentschädigung bekamen, gehört nicht hierher, sondern in Anlage N oder S (→ Seite 89, 104).

Bei der Berechnung des abzugsfähigen Spendenvolumens berücksichtigt das Finanzamt seit 2012 die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, nicht mehr. Kapitaleinkünfte, die nach der Günstigerprüfung wie früher mit dem übrigen Einkommen besteuert werden, erhöhen das abzugsfähige Spendenvolumen aber weiterhin (→ Anlage KAP, Seite 80).

Zeile 61 bis 69: Außergewöhnliche Belastungen

Die dritte Seite des Mantelbogens kann für Rentner und Pensionäre ganz besonders interessant sein, weil hinter den „außergewöhnlichen Belastungen“ so manches steckt, womit gerade sie ihre Steuerlast senken können. Und so „außergewöhnlich“ ist das alles gar nicht, geht es doch zum Beispiel um Krankheit, Unterstützung Bedürftiger, Behinderung oder Pflege.

Einige dieser Kosten hatten Ruheständler schon immer, doch steuerlich waren die ziemlich uninteressant, solange sie keine Steuern zahlen mussten. Jetzt sollten Ruheständler überlegen, ob sie ein paar dieser Belastungen nicht doch steuerlich nutzen können. Ein Beispiel: Das Geld, das sie dem ewig studierenden oder brotloser Kunst nachjagenden Enkel ohnehin gelegentlich zustecken, ließe sich in eine steuerlich absetzbare Unterhaltszahlung umwandeln (→ Seite 108). Was eine außergewöhnliche Belastung ist und was nicht, lässt sich nicht genau eingrenzen. Manchmal muss man es austesten. So kann nach Urteilen des Bundesfinanzhofs die Beseitigung von Gebäudeschäden durch Hausschwamm, Brand oder Hochwasser eine außergewöhnliche Belastung sein (VI R 70/10), ebenso die Abwehr einer Gesundheitsgefährdung durch ein mit Asbest verseuchtes Dach (VI R 47/10).



Zeile 61 bis 64: Behinderung

Je nach Grad der Behinderung gewährt das Finanzamt einen pauschalen Freibetrag zwischen 310 und 3 700 Euro jährlich (→ Seite 152). In die **Zeilen 61 und 63** werden zunächst Ausstellungs- und Gültigkeitsdaten der entsprechenden Dokumente (zum Beispiel Ausweis des Versorgungsamts) eingetragen sowie rechts der Grad der Behinderung, der auf ihnen vermerkt ist. Legen Sie bei einer erstmaligen Beantragung eines Behindertenpauschbetrags eine Kopie des Dokuments bei. Die kleinen Kästchen in den **Zeilen 61 bis 64** sind, wo zutreffend, mit der Ziffer „1“ auszufüllen. Merkzeichen Bl oder H auf dem Ausweis steht für blind oder hilflos, Merkzeichen G und aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) bedeuten geh- und stehbehindert.

Pauschbeträge gewährt das Finanzamt grundsätzlich erst ab 50 Prozent Behinderungsgrad. Es gibt aber Ausnahmen, zum Beispiel bei einer Behinderung wegen einer typischen Berufskrankheit oder wenn wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente besteht. Ob im konkreten Fall Ausnahmen zutreffen, kann eine Nachfrage beim zuständigen Finanzamt klären.



TIPP

Viele Ruheständler haben erhebliche Gesundheitsprobleme, wissen aber oftmals nicht, dass ihnen dafür eigentlich ein Behindertenpauschbetrag zusteht. Fragen Sie den Hausarzt, ob und wie ein Antrag auf einen Behindertenausweis Erfolgsaussichten haben kann.

Neben dem Pauschbetrag können Behinderte weitere Ausgaben geltend machen, zum Beispiel für andere Krankheitskosten und für Kfz-Fahrten. Ohne Nachweis sind das bis 900 Euro Kfz-Kosten (ab 80 Prozent oder ab 70 Prozent und Merkzeichen G), mit Nachweis bis 4 500 Euro bei Merkzeichen aG, BI und H. Auch Ausgaben für einen behindertengerechten Umbau eines Kfz oder einer Wohnung können absetzbar sein. Das gilt auch für bestimmte Kosten einer Begleitperson im Urlaub.

Anstelle des Behindertenpauschbetrags können auch die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden. Das passiert alles in den **Zeilen 67 bis 70** beziehungsweise in ergänzenden Aufstellungen zu diesen Zeilen.

Um behinderungsbedingte Steuervorteile auszuschöpfen, kann die Hilfe eines Steuerprofis zumindest beim erstmaligen Ausfüllen einer Steuererklärung zweckmäßig sein.



TIPP

Ob Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Hauses, auf mehrere Jahre verteilt werden dürfen, muss der Bundesfinanzhof entscheiden (Az. VI R 68/13, → auch Seite 142).

In die **Zeilen 62 und 64** ist neben dem Behindertenpauschbetrag auch ein Pauschbetrag für Hinterbliebene zu beantragen. Er beläuft sich auf 370 Euro und steht Menschen zu, denen aufgrund ganz bestimmter gesetzlicher Regelungen Hinterbliebenenbezüge gewährt werden, zum Beispiel nach einem Dienstunfall eines Beamten.

Zeile 65 bis 66: Pflege zu Hause

Wer eine andere Person in seiner Wohnung oder in deren Wohnung unentgeltlich pflegt, kann den Pflegepauschbetrag von 924 Euro im Jahr erhalten. Dafür gilt aber eine Reihe von Voraussetzungen: Die Pflege muss persönlich geleistet werden (eine Unterstützung

durch einen ambulanten Pflegedienst schadet aber nichts), der Gepflegte muss hilflos sein (Merkmal H) oder die Pflegestufe III haben. Den Pauschbetrag erhalten Menschen, die unterhaltsberechtigte Angehörige pflegen. Es gibt ihn aber auch, wenn entfernte Verwandte, Lebensgefährten, Freunde oder Nachbarn gepflegt werden. Dann muss der Pflegende aber darlegen können, dass er die Pflege aus tatsächlichen oder sittlichen Gründen übernehmen musste. Sind mehrere Menschen an der Pflege einer Person beteiligt, zum Beispiel wenn Geschwister ihre Eltern pflegen, wird der Pauschbetrag nach der Anzahl der beteiligten Personen aufgeteilt.



TIPP

Den Pflegepauschbetrag gibt es auch, wenn die gepflegte Person in einem Heim untergebracht ist und nur an den Wochenenden zu Hause gepflegt wird.

Zeile 65 wird beim Erstantrag angekreuzt, **Zeile 66** fragt nach der gepflegten Person und dem Verwandtschaftsverhältnis. Im rechten Feld geht es um „Mitpfleger“. Genügt der Platz nicht, weil mehrere Personen gepflegt werden, oder an der Pflege beteiligt sind, kommen die Angaben auf ein Extrablatt.

Zeile 67 bis 70: Krankheit, Scheidung und andere Katastrophen

Hier wird eingetragen, was das Steuerrecht unter „außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art“ versteht. Der Begriff entzieht sich einer klaren Definition und soll es wohl auch, denn hier findet sich so ziemlich alles von Krankheitskosten im weitesten Sinn über Grundwasserschäden bis zum Verlust von Hausrat durch Naturkatastrophen oder Diebstahl. Damit das Ganze nicht ausufert, muss jeder, der eine solche „allgemeine“ Belastung absetzen will, einen Teil davon selbst schultern. Der nennt sich „zumutbare



Belastung“, beläuft sich je nach Familienstand, Kinderzahl und Einkünften auf 1 bis 7 Prozent der Einkünfte und ist im Zusammenhang mit Krankheitskosten umstritten (→ Seite 27, 141 und 151).

Krankheitskosten sind die außergewöhnlichen Belastungen, die Ruheständler am häufigsten geltend machen. Dazu gehören die Kosten für alle vom Arzt oder Heilpraktiker verordneten Medikamente, Heilbehandlungen und Hilfsmittel, aber nur der Anteil, der selbst bezahlt wurde. Auch dabei gibt es immer wieder umstrittene Positionen, aber grundsätzlich sollten Sie alle Belege sammeln, die im weitesten Sinne mit Krankheit und Gesundheit zu tun haben, zum Beispiel Zuzahlungen bei Arzt, Zahnarzt, Masseur und Apotheke, Zahlungen für Heilbehandlungen und Medikamente, die zwar verordnet, aber von der Kasse nicht getragen wurden, zum Beispiel homöopathische Mittel. Ausgaben für Brillen, Einlagen oder Rollstühle gehören dazu ebenso wie die Fahrtkosten zum Arzt und bestimmte Kurkosten.

Ausgaben für einen krankheits- oder pflegebedingten Heimaufenthalt können wie Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, auch Zahlungen für dort untergebrachte Verwandte, die unterhaltsberechtigt sind. Das Finanzamt beteiligte sich früher nur, wenn mindestens die Pflegestufe I oder die Merkzeichen H und BI vorlagen. Jetzt berücksichtigt das Finanzamt Pflegesätze des Heims auch, wenn keine Pflegestufe vorliegt.



Zum Beispiel das Ehepaar B. Berthold und Bettina B. sind beide Rentner, die Kinder längst aus dem Haus. Sie hatten 23 000 Euro steuerpflichtige Einkünfte. Nach Abzug der Versicherungsbeiträge beläuft sich das Einkommen auf 18 000 Euro. Die Krankheits-

kosten sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Die fielen aber reichlich an. Berthold musste beim Zahnarzt 2 000 Euro zuzahlen und Bettina bei ihrer vom Amtsarzt bestätigten Kur für den Bewegungsapparat 300 Euro. Hinzu kamen Zuzahlungen für Medikamente, Bertholds neue Lesebrille und Fahrtkosten zum Arzt für 700 Euro. Beide haben die Kur- und Zahnarztkosten insgesamt in diesem Jahr konzentriert, um die Hürde der zumutbaren Belastung sicher zu überwinden (→ Seite 151). Ohne die 3 000 Euro Krankheitskosten müssten sie 188 Euro Steuer bezahlen, wegen der Krankheitskosten bleiben sie steuerfrei.

Einkommen	18 000
Einkommensteuer	188
Krankheitskosten	3 000
minus zumutbare Eigenbelastung (5% von 23 000)	–1 150
bleiben abzugsfähige Krankheitskosten (3 000 minus 1 150)	1 850
steuerpflichtig (18 000 minus 1 850)	16 150
Einkommensteuer (alle Angaben in Euro)	0

→ TIPP

Sammeln Sie alle Belege für Gesundheitsausgaben: zum Beispiel für Medikamente, Brillen, Heilbehandlungen, Rollstühle, Einlagen, Zuzahlungen, Fahrtkosten zum Arzt.

	Andere außergewöhnliche Belastungen (z. B. Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten)	Art der Belastung	Aufwendungen EUR			Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unter- stützungen; Wert des Nachlasses usw. EUR
			67	68	69	
67	ZAHNARZT UND KUR			2 300,-		0,-
68	WEITERE KRANKHEITSKOSTEN (S. ANLAGE)		+	7 00,-	+	0,-
69		Summe der Zeilen 67 und 68	63	3 000,-	64	0,-

Scheidungskosten waren bis 2012 als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Das galt jedenfalls für die Gerichts- und Anwaltskosten des Scheidungsprozesses. Nach einer Gesetzesänderung sind seit 2013 Zivilprozesskosten nur außergewöhnliche Belastungen, wenn es um die Abwehr existenzbedrohender oder um lebensnotwendige Entwicklungen geht. Das betrifft nach Auffassung der Finanzverwaltung Scheidungen nicht. Steuerexperten halten diese Einschränkung für unzulässig. Betroffene sollten die Kosten weiterhin geltend machen, Einspruch einlegen, auf zu erwartende Gerichtsverfahren achten und Einsprüche darauf beziehen. Ob für Jahre bis 2012 weitere Zivilprozesskosten absetzbar sind, ist noch nicht entschieden. Wer bis 2012 welche hatte, sollte sie als außergewöhnliche Belastung in die Steuererklärung schreiben, einem ablehnenden Steuerbescheid widersprechen und das Ruhen des Verfahrens unter Hinweis auf anhängige Verfahren beantragen (zum Beispiel Az. VI R 16/13).

Wenn **Hausrat oder Kleidung** durch Feuer, Unwetter, Hochwasser oder Diebstahl verloren gegangen sind, können Ausgaben für die Wiederbeschaffung eine außergewöhnliche Belastung sein. Da prüft das Finanzamt aber sehr genau. Stellt sich zum Beispiel heraus, dass keine Hausratversicherung abgeschlossen wurde, hält der Fiskus seine Taschen zu.

Schadstoffe im Haus oder in der Wohnung können zu einer außergewöhnlichen Belastung führen. Wenn zum Beispiel Asbest, Formaldehyd oder giftige Holzschutzmittel zu beseitigen sind, berücksichtigt das Finanzamt die anfallenden Kosten. Die Anforderungen dafür sind allerdings hoch: Ein Arzt muss in der Regel den Zusammenhang zwischen der Schadstoffbelastung und den gesundheitlichen Folgen attestieren; außerdem will das Finanzamt Gutachten über die konkrete Gesundheitsgefährdung sehen.

Die **Zeile 70** füllt aus, wer in **Zeile 67 bis 68** auch haushaltsnahe Pflegeleistungen eingetragen hat. Die kommen nochmals gesondert hierher, weil für den Teil, der wegen der zumutbaren Belastung (→ Seite 54) nicht abzugsfähig ist, eine Steuererstattung gewährt werden kann. Gleiches gilt ab 2014 für Pflegekosten, die wegen

der Anrechnung von Pflegegeld aus einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung nicht als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden können. Die gehören aber in **Zeile 74**.

Seit 2012 werden Zinsen und andere Kapitalerträge, die mit der Abgeltungsteuer besteuert wurden, bei der Berechnung der zumutbaren Belastung nicht mehr berücksichtigt. Das verringert die zumutbare Belastung. Kapitalerträge zählen bei der Berechnung der zumutbaren Belastung aber weiter mit (→ Seite 80).

Zeile 71 bis 79: Rund um den Haushalt

Wer eine Haushaltshilfe einstellt, kann damit Steuern sparen. Die Hilfskraft muss aber typische Hausarbeiten erledigen, zum Beispiel einkaufen, putzen, waschen, kochen, Familienangehörige betreuen oder den Garten pflegen. (Die Einstellung von Fahrern, Sekretäinnen oder Hauslehrern bleibt ungefördert.)

Arbeitet die Haushaltshilfe in einem Minijob, gehören die Angaben in **Zeile 71**. Die Verdienstgrenze stieg 2013 von 400 auf 450 Euro, außerdem gilt Rentenversicherungspflicht. Davon können sich Minijobber aber auf eigenen Antrag bei ihrem Arbeitgeber befreien lassen (→ auch Seite 15). Die Formulare und weitere Informationen gibt es bei der Minijobzentrale im Internet unter www.minijob-zentrale.de (Telefon 03 55/2 90 27 07 99).

Die Zahlen für **Zeile 71** können Sie der Bescheinigung der Minijobzentrale entnehmen, die auch pauschal Sozialabgaben und Steuern eingezogen und abgeführt hat. Hierher gehört auch eine kurze Tätigkeitsbeschreibung, etwa „Reinigungsarbeiten“.

→ TIPP

Auch Arbeitsverhältnisse mit Bekannten und Verwandten können gefördert werden. Die Helfer dürfen aber nicht zum eigenen Haushalt gehören.



Zum Beispiel das Ehepaar U. Ulrike und Ulrich U. sind beide Rentner. Sie haben Vera V. als Haushaltshilfe in einem Minijob eingestellt. Als Arbeitgeber rechnen sie mit der Minijobzentrale ab, 20 Prozent ihrer Ausgaben für Vera V., maximal 510 Euro, verringern direkt ihre Steuerschuld. Die Ausgaben bestehen aus dem Arbeitslohn und einer Pauschalabgabe von 14,44 Prozent.

Lohn für Vera V. (12 × 450)	5 400
plus Pauschalabgabe (14,44 % von 5 400)	+ 780
Lohnkosten des Ehepaars U.	6 180
Steuererstattung (20 % von 6 180, maximal 510, alle Angaben in Euro)	510

Seit 2009 verringern 20 Prozent der Lohnkosten die Steuerschuld. Die maximale Steuererstattung für einen Minijob bleibt allerdings auf 510 Euro begrenzt.

Auch die versicherungspflichtige Beschäftigung einer Haushaltshilfe mit mehr als 450 Euro Monatslohn wird gefördert. Dafür gibt es eine Steuererstattung von 20 Prozent der Personalkosten, maximal 4000 Euro im Jahr. Das Arbeitsverhältnis muss aber wie jeder andere versicherungspflichtige Job angemeldet und abgerechnet werden. Wer das alles richtig machen will, sollte besser einen Steuerprofi zurate ziehen, wenigstens im ersten Jahr der Beschäftigung. Die Angaben kommen in die **Zeile 72**, und Lohnunterlagen sollten beigefügt werden. Wird der Ehe-/Lebenspartner als Haushaltshilfe beschäftigt, spielt das Finanzamt allerdings nicht mit.

Auch Haushalte, die niemanden einstellen, sondern eine Firma engagieren, können steuerlich geförderte Hilfe im Haushalt nutzen (**Zeile 73 bis 74**). Das können zum Beispiel Fensterputzer, Gärtner oder Betreuungs- und Pflegedienste sein. Übrigens können in diesem Rahmen auch Speditionskosten eines privaten Umzugs gefördert werden.

73	<small>Art der Aufwendungen</small> – haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt	TREPPIENREINIGUNG, HAUSWART	210	1 5 3 ,
----	--	------------------------------------	-----	---------

Das Finanzamt akzeptiert Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen bis maximal 20 000 Euro im Jahr. Die Ausgaben müssen je nach Art in **Zeile 73** (allgemein) oder in **Zeile 74** (Pflege, Betreuung, Heimaufenthalt) eingetragen werden. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang einfache Arbeiten, zum Beispiel Gartenarbeiten, Putzen, Kochen, Kinder- und Seniorenbetreuung. Das Finanzamt zieht 20 Prozent der Arbeitskosten (von bis 20 000 Euro) unmittelbar von der Steuerschuld ab. Das ergibt bis zu 4 000 Euro Steuererstattung im Jahr. Ob sich der eigene Haushalt in einer gemieteten Wohnung oder in einem Eigenheim befindet, ist dabei egal. Auch die Pflege und Betreuung bedürftiger Personen im Haushalt wird von dieser Förderung erfasst (**Zeile 74**). Das gilt sogar dann, wenn die zu pflegende Person keine Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält und keiner der drei Pflegestufen zugeordnet ist.

Pflegekosten können auf unterschiedlichen Wegen geltend gemacht werden: als Pflegepauschbetrag (**Zeile 65 bis 66**), als „allgemeine“ außergewöhnliche Belastung (**Zeile 67 bis 69**), als Pflegeleistung im Haushalt (**Zeile 74**), über die Beschäftigung einer Hausangestellten (**Zeile 71 bis 72**) und über den Behinderungspauschbetrag (**Zeile 61 bis 64**).

Wichtig ist, dass die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Die unterscheiden sich aber erheblich. So kann etwa jemand, der einen Verwandten zu Hause oder in einem Heim pflegen lässt, seine Ausgaben in der Regel als allgemeine außergewöhnliche Belastung nur geltend machen, wenn er gegenüber der zu pfle-

genden Person unterhaltsverpflichtet ist und der Gepflegte die Kosten nicht allein tragen kann. Das wäre etwa dann der Fall, wenn ein Kind Pflegeheimkosten für die bedürftigen Eltern übernimmt. Demgegenüber ist die Nutzung des Pflegepauschbetrags oder einer Pflegeleistung im Haushalt nicht an diese Voraussetzungen gebunden.

Kombinationsmöglichkeiten sind ebenfalls denkbar. So lässt sich der Teil der Pflegekosten, der wegen der „zumutbaren Belastung“ (→ Seite 54) nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar ist, als Pflegeleistung im Haushalt geltend machen (**Zeile 70**). Auch kann jemand, der Pflegeleistungen im Haushalt als haushaltsnahe Dienstleistung absetzt, neben dem Höchstbetrag von 20 000 Euro weitere Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Was im Einzelfall möglich und was steuerlich günstiger ist, sollte mit einem Steuerprofi besprochen werden. Grundsätzlich ist ein Abzug als außergewöhnliche Belastung günstiger, wenn der Grenzsteuersatz mehr als 20 Prozent beträgt. Alleinstehende erreichen diesen Steuersatz bereits bei einem zu versteuernden Einkommen von rund 11 450 Euro (→ Seite 160).

- Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KfW-Bank, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden)

Art der Aufwendungen

75

MALERARBEITEN

214

8 5 0,-

Zusätzlich zu den haushaltshnahmen Dienstleistungen (**Zeile 73**) oder zu den Pflege- und Betreuungsleistungen (**Zeile 74**) werden Handwerkerleistungen gefördert (**Zeile 75**). Eigentümer und Mieter, die die von ihnen selbst genutzte Wohnung modernisieren, renovieren oder instand halten, können ihre Steuerschuld senken, wenn sie dafür Handwerker (beispielsweise Elektriker, Fliesenleger) engagieren. Gefördert werden Reparaturen sowie Modernisierungsarbeiten an und in vorhandenen Gebäuden. Das Finanzamt akzeptiert bis zu 6 000 Euro Handwerkerkosten im Jahr, 20 Prozent davon drücken die Steuerschuld.



NEU

Auch ein Dachausbau, der Anbau eines Wintergartens oder ein anderer Erweiterungsbau kann förderfähig sein. Die neue Liste der geförderten Tätigkeiten finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de, im Suchfeld „Anwendungsschreiben zu § 35a EStG“ eingeben.

Zum Nachweis für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen sind zwei Belege nötig: die Rechnung des Dienstleisters und der Überweisungsbeleg (Kontoauszug) des Auftraggebers. Die Nachweise müssen nicht mehr der Steuererklärung beigelegt werden. Alleinstehende, die das gesamte Jahr mit einem oder mehreren Alleinstehenden im gemeinsamen Haushalt lebten, tragen in **Zeile 76** die Anzahl dieser anderen Personen ein. Die neue **Zeile 77** fragt nach den persönlichen Daten einer Person. Die Angaben zu weiteren Personen gehören auf ein Extrablatt.

In **Zeile 78** können sie die Aufteilung der Höchstbeträge festlegen. **Zeile 79** betrifft nur Paare, die einen Teil des Jahres 2014 einen Einzelhaushalt geführt haben.

Den Steuerrabatt gibt es nicht für das Material, sondern nur für die Arbeitskosten. Alles, was nicht unter Material fällt, kann berücksichtigt werden, auch die Anfahrtskosten. Material- und Lohnkosten müssen voneinander getrennt nachgewiesen werden. Zu den begünstigten Handwerkerarbeiten gehören auch Wartung und Reparatur technischer Geräte im Haushalt, etwa Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kochherde, Kühlschränke oder Computer.

Auch Angehörige von Eigentümergemeinschaften und Mieter dürfen ihre anteiligen Kosten für Leistungen wie Treppenreinigung, Gartenarbeiten oder Schneeräumung als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen an das Finanzamt weitergeben, wenn sie einen separaten Nachweis vorlegen können.

Die verschiedenen Förderungen können nebeneinander genutzt werden. Wer zum Beispiel eine Haushaltshilfe per Minijob einstellt, kann zusätzlich bis zu 4 000 Euro Steuererstattung für einen Gärtner erhalten und 1 200 Euro für den Klempner.

Zeile 80: Erbschaft

Hier geht es um Einkünfte, die in dieser Steuererklärung auftauchen und die bestimmte Erbfälle ab 2009 betreffen, für die bereits Erbschaftsteuer gezahlt worden ist. Wenn das der Fall war, kann es dafür eine Ermäßigung der Einkommensteuer geben (§ 35b des Einkommensteuergesetzes). Denkbar sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Mietforderungen oder andere Forderungen des Erblassers, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits bestanden und mit Erbschaftsteuer belegt worden sind, die aber erst später beim Erben eingingen und bei ihm einkommensteuerpflichtig sind. Wer denkt, dass ihn das betreffen könnte, sollte einen Steuerprofi um Rat fragen, denn solche Fälle sind oft verzwickt.

Zeile 81: Kulturgüter

In dieser Zeile geht es um bestimmte Baudenkmäler und andere Kulturgüter im Privatbesitz, etwa um alte Mühlen, Garten-/Parkanlagen, Bibliotheken oder Kunstgegenstände (§ 10g Einkommensteuergesetz). Bis zu 10 Prozent der Herstellungs- und Erhaltungskosten sind als Sonderausgaben absetzbar, wenn die (umfangreichen) Voraussetzungen eingehalten werden.

Zeile 91 bis 110: Sonstige Angaben und Anträge

Zeile 91 behandelt Steuersparmodelle wie Filmfonds, Beteiligungen an Immobilien oder Schiffen. Das sind in der Regel jedenfalls hohe und juristisch manchmal höchst umstrittene Beträge. Hier sollten, wie bei **Zeile 81**, unbedingt Steuerprofis helfen.

Zeile 92 bis 93: Verluste

Renten und Pensionen führen in der Regel nicht zu Verlusten. Die können aber bei anderen Einkünften entstehen, zum Beispiel bei Wohnungsvermietung. Auch in diesen Fällen sollte ein Steuerprofi helfen. Ein Kreuz in der **Zeile 92** zeigt, dass zum Ende des Jahres 2013 vom Finanzamt bereits ein Verlust festgestellt worden ist. Steuerliche Verluste 2014 trägt das Finanzamt in das Jahr 2013 zurück. Wer das nicht will, weil sich die Verluste später günstiger auswirken würden, schränkt den Verlustrücktrag ein, indem er in **Zeile 93** einträgt, wie viel von einem Verlust aus dem Jahr 2014 im Jahr 2013 berücksichtigt werden soll.

Zeile 94: Krankengeld & Co.

Es wird nach „Einkommensersatzleistungen“ gefragt. Das sind Leistungen, die anstelle eines Einkommens gezahlt wurden, zum Beispiel Krankengeld. Diese Leistungen schreiben Arbeitnehmer in die Anlage N (→ Seite 90). Bei Selbstständigen gehören Einkommensersatzleistungen aus der gesetzlichen Versicherung hierher, etwa Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeld. Die Angaben sind in der Bescheinigung der Krankenversicherung oder des Sozialversicherungsträgers zu finden und als Beleg beizufügen. Ruheständler können diese Zeile in den meisten Fällen ignorieren. Es sei denn, ihr Ehe-/Lebenspartner, mit dem sie zusammen eine Steuererklärung abgeben, hat eine Einkommensersatzleistung bezogen oder ein Rentner selbst im Jahr des Renteneintritts.

94	Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld (soweit nicht in Zeile 27 bis 29 der Anlage N eingetragen)	120	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR	121	Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR	18
			2 5 2,-			



TIPP

Lohnersatzleistungen, die Sie als Arbeitnehmer bekommen haben, tragen Sie ausschließlich in Anlage N ein.



Zeile 95: Aufteilung

Hier geht es um Ehe-/Lebenspartner, die keine gemeinsame Steuererklärung abgeben. Sie können hier beantragen, dass Abzugsbeträge, etwa für außergewöhnliche Belastungen, oder Steuerermäßigungen, hälftig zwischen ihnen aufgeteilt werden. Eine frei wählbare Aufteilung ist seit 2013 nicht mehr möglich (→ Seite 43).

Zeile 96 bis 110: Auslandsprobleme & Co.

Zeile 96 bis 109 sind für Menschen gemacht, die beispielsweise ihre Wohnung in Deutschland aufgegeben und ganz oder teilweise im Ausland gelebt haben. Wenn sie Einkünfte beziehen, die in Deutschland besteuert werden, müssen sie weiterhin eine deutsche Steuererklärung ausfüllen. Das Besteuerungsrecht für Deutsche im Ausland ist sehr unterschiedlich geregelt. Mindestens bei der ersten Steuererklärung empfiehlt sich dringend professionelle Hilfe.



Zum Beispiel die Rentner Werner und Wanda W. Sie sind im Juni 2014 in die sonnige Toskana gezogen und haben ihren Wohnsitz in Deutschland aufgegeben. Damit sind sie ab diesem Zeitpunkt in Deutschland nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig. Weil sie aber Anfang 2014 noch in Deutschland wohnten, müssen sie wie bisher für das gesamte Jahr 2014 eine Steuererklärung abgeben. Die Zeit in Deutschland geben sie in **Zeile 96 und 97** an.

	Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2014: Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	vom	bis
96	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A	0 1 0 1	1 5 0 6
97	Ehefrau / Lebenspartner(in) B	0 1 0 1	1 5 0 6

Aber auch die Rente oder Pension von Menschen, die bereits früher ins Ausland zogen, wird oft weiterhin vom deutschen Fiskus besteuert. Sie müssen eine Steuererklärung für „beschränkt Steuerpflichtige“ abgeben. Dabei ist zwar das Formular deutlich kürzer, aber sie dürfen bestimmte Kosten nicht mehr wie vorher absetzen, zum Beispiel Ausgaben für Versicherungen und Medikamente.

Wenn sie im Ausland keine Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags erzielen (→ Seite 10), können sie beantragen, in Deutschland auch weiterhin eine vollständige Steuererklärung als unbeschränkt Steuerpflichtige abzugeben. Das ist in der Regel vorteilhaft, weil sie so den Grundfreibetrag und andere Steuervorteile nutzen können, die „beschränkt Steuerpflichtige“ nicht haben. Dazu füllen sie die **Zeilen 101 bis 105** aus.

In **Zeile 109** muss angegeben werden, ob „nachhaltige Geschäftsbeziehungen“ zu ausländischen Banken oder anderen ausländischen Finanzdienstleistern bestehen. Auch wer nur ein einziges Konto im Ausland hat, muss nach Meinung der Finanzverwaltung hier die Ziffer „1“ eintragen.

Vergessen Sie die Unterschrift nicht (**Zeile 110**). Ohne Unterschrift ist die Steuererklärung unwirksam. Sie kann dann als nicht abgegeben gelten. Denken Sie bei einer gemeinsamen Steuererklärung auch an die Unterschrift des Ehe-/Lebenspartners. Hat ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfverein bei der Steuererklärung geholfen, kommen die Angaben dazu in den Kasten rechts neben der Unterschrift. Wenn der Nachbar bei der Steuererklärung ein bisschen mitgeholfen hat, behalten Sie das besser für sich, denn der ist dazu in der Regel nicht befugt. Wenn er es trotzdem getan hat, kann es für alle Beteiligten Ärger geben.



TIPP

Unterschreiben Sie die Erklärung lieber jetzt gleich, dann können Sie es am Ende nicht mehr vergessen. Das passiert manchmal aus lauter Freude, dass der Formularstress vorbei ist.

Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge

Beiträge zur Rentenversicherung, zur Krankenversicherung und zu anderen Versicherungen, die als Sonderausgaben abzugsfähig sind, gehören in diese ziemlich unübersichtliche Anlage. Seit 2010 dürfen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich voll als Sonderausgaben abgesetzt werden. Das gilt für gesetzlich und privat Versicherte. Aufwendungen, die nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung stehen, etwa für eine Chefarztbehandlung, sind in diesem Rahmen allerdings nicht abzugsfähig. Die Absicherung von Krankengeld ist nach der Neuregelung vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen. Für Ruheständler hat sich praktisch wenig geändert, denn sie konnten in der Regel vorher schon Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung voll geltend machen (→ das ausgefüllte Formular auf Seite 176).

Zeile 4 bis 10: Altersvorsorge

Mit Beiträgen zur Rentenversicherung können Ruheständler kaum Steuern sparen. In der Regel zahlen sie ja keine Beiträge, sondern erhalten (hoffentlich) eine ordentliche Auszahlung aus der Rentenkasse. Aber auch hier bestätigen Ausnahmen die Regel. Ist zum Beispiel der Ehe-/Lebenspartner eines Ruheständlers noch erwerbstätig, gehören seine Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, in landwirtschaftliche Alterskassen oder in berufsständische Versorgungseinrichtungen in die **Zeilen 4 bis 6** – jeweils in die Spalte „Ehemann/Lebenspartner(in) A“ oder „Ehefrau/Lebenspartner(in) B“. Arbeitnehmer finden den von ihnen gezahlten Anteil in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers. Wer in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig oder höherversichert ist, nutzt **Zeile 6** und übernimmt den vom Rentenversicherungsträger bescheinigten Betrag. Wer in einen oder mehrere zertifizierte Basisrentenverträge („Rürup-Rente“) einzahlgt, trägt in **Zeile 7** die Höhe

der gezahlten Beiträge ein. Die Riester-Rente spielt auf dieser Anlage keine Rolle. Wer einen Riester-Vertrag abgeschlossen hat, füllt die Anlage AV (wie Altersvorsorge) aus.

Arbeitgeberleistungen zur Rentenversicherung gehören in **Zeile 8**, bei Zahlungen an Versorgungswerke in die **Zeile 9**. Die Höhe ergibt sich in der Regel aus der Lohnsteuerbescheinigung. In die **Zeile 10** soll die Höhe des Arbeitgeberanteils zur Rentenversicherung von Minijobbern in Privathaushalten, die selbst einen Aufstockungsbeitrag gezahlt haben und ihre eigenen Beiträge in die **Zeile 6** eintragen. Die Angaben sind freiwillig und in der Regel nur bei Beschäftigung in Privathaushalten vorteilhaft.



NEU

Ab 2014 sind Beiträge zu zertifizierten privaten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsversicherungen im Rahmen der Altersvorsorge absetzbar. Sie gehören zu den Rürup-Beiträgen in **Zeile 7**. Beiträge zu den bisherigen Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherungen bleiben als „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ in **Zeile 49** abzugsfähig (→ Seite 72).

Zeile 11 bis 45: Kranken- und Pflegeversicherung

Das Finanzamt fragt in **Zeile 11** nach steuerfreien Zuschüssen zur Krankenversicherung oder zu den Krankheitskosten. Diese bekommen gesetzlich versicherte Rentner, Pensionäre und Arbeitnehmer. Sie müssen dann die Ziffer „1“ (Ja) eintragen. Rentner erhalten den Zuschuss in Form des Beitragsanteils, den die Rentenversicherung für sie übernimmt. Selbstständige und nicht familienversicherte Hausfrauen/-männer, die ihren gesamten Beitrag selbst bezahlen, tragen die Ziffer „2“ (Nein) ein. Wer eine „1“ einträgt, darf neben der Rentenversicherung bis zu 1900 Euro andere abzugsfähige Versicherungsbeiträge absetzen, Selbstständige bis zu 2800 Euro. Für viele Ruheständler würde das bedeuten, dass allein ihre Kran-

ken- und Pflegeversicherungsbeiträge das mögliche Abzugsvolume ausschöpfen. Lassen Sie sich davon aber nicht beeindrucken. Das Finanzamt nimmt eine „Günstigerprüfung“ zwischen der neuen und der alten Regelung des Sonderausgabenabzugs vor und eine zweite zwischen der oben genannten 1 900/2 800 Euro-Grenze und den gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungskosten. Viele Ruheständler fahren weiterhin mit der alten Regelung besser, danach sind 2014 bis 3 801 Euro Sonderausgabenabzug möglich, für Ehepaare das Doppelte (→ Seite 149).



TIPP

Tragen Sie immer sämtliche abzugsfähige Versicherungsbeiträge ein. Ruheständler können relativ hohe Beiträge absetzen.

Die **Zeilen 12 bis 30** betreffen Beitragszahlungen an gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungen. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (**Zeile 12 und 15**) finden sich auf der Lohnsteuerbescheinigung. **Zeile 13** meint die Zusatzbeiträge, die einige Kassen erheben und die der Arbeitnehmer ohne Arbeitgeberanteil selbst getragen hat. **Zeile 14** fragt nach eher seltenen Krankenversicherungsbeiträgen von Arbeitnehmern, die keinen Krankengeldanspruch auslösen. Dahinter versteckt sich die Festlegung, dass 4 Prozent des „normalen“ Beitrags der Versicherung des Krankengelds dienen, und dass diese 4 Prozent nicht als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Das Finanzamt kürzt sie von sich aus, möchte aber zusätzlich wissen, ob es Beitragsanteile gibt, die keinen Krankengeldanspruch und damit keine 4-Prozent-Kürzung auslösen. Das betrifft die als Arbeitnehmer weiterbeschäftigen Rentner, die auf ihren Hinzuerwerb eigene Krankenversicherungsbeiträge bezahlen müssen.

Für gesetzlich versicherte Ruheständler gelten die **Zeilen 18 bis 24**. Nur die von ihnen selbst gezahlten Regelbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung kommen in **Zeile 18**, die von den

Kassen eventuell erhobenen und vom Versicherten allein zu tragenden Zusatzbeiträge in **Zeile 19**. Die Beitragshöhe entnehmen gesetzlich Versicherte dem aktuellen Rentenbescheid. Achten Sie dabei besonders auf Veränderungen durch Renten- und Beitragsanpassungen (→ Seite 155 und 161). Von der Rentenversicherung gezahlte Zuschüsse (etwa an freiwillig Versicherte) haben hier nichts zu suchen, sondern gehören in **Zeile 24**. Eine Kürzung der absetzbaren Beiträge wegen des Krankengelds ist für Ruheständler in der Regel kein Thema, weil sie auf Krankengeld ohnehin keinen Anspruch haben. Sollte es ausnahmsweise anders sein, etwa bei manchen Selbstständigen in der gesetzlichen Versicherung, muss der entsprechende Beitrag nochmals separat in **Zeile 20**.

In **Zeile 21** gehört der volle Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung laut Rentenbescheid. Die **Zeilen 22 und 23** fragen nach den (eher seltenen) Beitragserstattungen oder Bonuszahlungen, die die abzugsfähigen Beiträge verringern.

18	Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 12 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern und freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahldern)	326	1 2 3 0 ,	426		8 3 7 ,
19	Beiträge zu Krankenversicherungen, die als Zusatzbeitrag geleistet wurden	327		427		,
20	In Zeile 18 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	328		428		,
21	Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 15 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern und freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahldern)	329	3 0 8 ,	429		2 1 0 ,

In den **Zeilen 25 bis 29** geht es um Zahlungen an ausländische Kranken- und Pflegeversicherungen. Hintergrund ist wohl, solche nicht elektronisch gemeldeten Zahlungen besser kontrollieren zu können. In der Praxis dürfte das Ruheständler, die nicht im Ausland wohnen, selten betreffen. **Zeile 30** fragt nach Beiträgen zu einer gesetzlichen Krankenversicherung für Wahl- oder Zusatzleistungen (etwa Chefarztbehandlung). Das betrifft gesetzlich versicherte Arbeitnehmer wie Ruheständler.

Privat Versicherte tragen ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in die **Zeilen 31 bis 36** ein. **Zeile 31** betrifft nur die Krankenversicherungsbeiträge zu einer sogenannten Basisabsicherung. Das ist die Absicherung, die dem Leistungskatalog der gesetzlichen

Krankenversicherung entspricht. Beiträge für Sonderleistungen wie Chefarztbehandlung oder Einzelzimmer im Krankenhaus gehören nicht hierher. Die Krankenkasse schlüsselt die Beiträge in der Regel von sich aus oder auf Nachfrage entsprechend auf. Beitragsteile, die hier nicht erfasst werden, sowie Beiträge zu privaten Zusatzversicherungen, etwa für Auslandsreisekrankenversicherungen oder Zahnversicherungen, kommen nicht hierher, sondern in **Zeile 35**.

Zeile 32 fragt nach Beiträgen zu privaten Pflegepflichtversicherungen, zusätzliche freiwillige Pflegeversicherungen gehören in **Zeile 36**. Mit „Beitragszuschüssen von dritter Seite“ (**Zeile 34**) sind zum Beispiel die Zuschüsse der Rentenversicherungsträger für privat versicherte Rentner gemeint. Seit 2012 schlüsselt das Formular den Arbeitgeberzuschuss auf: nach gesetzlicher (**Zeile 37**) und privater (**Zeile 38**) Krankenversicherung sowie gesetzlicher Pflegeversicherung (**Zeile 39**).

Die **Zeilen 40 bis 45** betreffen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die für andere gezahlt wurden, hier an dieser Stelle für getrennt lebende Ehe-/Lebenspartner oder für (in der Regel erwachsene) Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Nach Eintragung der Steueridentifikationsnummer (**Zeile 40**) sowie des Namens und der Anschrift der mitversicherten Person (**Zeile 41**) gehören in die **Zeilen 42 bis 44** die übernommenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie eventuelle Beitragserstattungen. In **Zeile 45** geht es um zusätzliche Versicherungen außerhalb der Basisabsicherung, etwa für ein Einzelzimmer im Krankenhaus oder für eine zusätzliche Pflegeversicherung.

Zeile 46 bis 52: Weitere abzugsfähige Versicherungsbeiträge

Zeile 46 fragt nach den Beiträgen von Arbeitnehmern zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, der Betrag ergibt sich aus der Lohnsteuerbescheinigung. Freiwillige Zahlungen in Arbeitslosenversicherungen gehören in **Zeile 48**. In **Zeile 47** müssen die Beiträge zu gesetzlichen und privaten Kranken- sowie Pflegeversicherungen

für den Fall, dass der Versicherte einer Datenübermittlung widersprochen hat. Nach Beiträgen zur privaten Erwerbs- und Berufs-unfähigkeitsversicherung fragt **Zeile 49**.

In den **Zeilen 50 bis 52** gehören Beiträge zu Haftpflichtversicherungen, zu Unfall- oder Risikolebensversicherungen. Auch Beiträge zu bestimmten Kapitallebens- und Rentenversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, können hier geltend gemacht werden (→ Seite 195). Die beschränkte Abzugsfähigkeit der in **Zeile 46 bis 52** aufgeführten Beiträge ist umstritten, Steuerbescheide bleiben offen (→ Seite 141).



TIPP

Ruheständler, die als Versicherungsnehmer für Kinder, Enkel oder andere Personen Haftpflicht-, Unfall- oder andere begünstigte Versicherungen abschließen, können damit sogar noch Steuern sparen, denn die Beiträge sind grundsätzlich absetzbar.

50	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502	4	0	0	,
51	– Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005	503				,

Zeile 53 bis 58: Ergänzende Angaben

Dieser Abschnitt betrifft angestellte Rentner und Pensionäre, die die Anlage N auch wegen einer weiteren Beschäftigung ausfüllen müssen. Verdient sich etwa ein Rentner als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer etwas hinzu, trägt er in **Zeile 55** ein: „weiterbeschäftigt Altersrentner“ und stimmt mit „Ja“ (Ziffer „1“) ab. Für die Ehefrau wird in der Spalte daneben das Gleiche abgefragt. Beamte tragen in **Zeile 53** und **Zeile 56** die Ziffer „1“ ein. Die **Zeile 58** kreuzen vor allem die dort genannten Menschen an, die früher als geplant in den Ruhestand gehen durften, aber 2014 noch keine Versorgungsbezüge, sondern weiter Arbeitslohn erhalten haben.

Anlage R: Speziell für Rentner

Renten sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausnahmen bestätigen aber die Regel: Hier sind das zum Beispiel gesetzliche Unfallrenten oder Kriegs- und Wehrdienstbeschädigtenrenten. Die sind steuerfrei und gehören nicht in die Steuererklärung. Die Anlage R (wie Rente) unterscheidet drei Gruppen von Renten. Die gesetzlichen und gleichgestellten Renten, etwa aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, gehören in die **Zeilen 4 bis 10**. Von ihnen wird je nach Kalenderjahr der Bewilligung der Rente mindestens die Hälfte besteuert (erste Gruppe → Seite 145). Dagegen sind privat finanzierte Renten in der Regel nur mit einem Teil, dem sogenannten „Ertragsanteil“, steuerpflichtig. Dessen Höhe hängt vom Renteneintrittsalter ab (zweite Gruppe → Seite 146). Sie werden in den **Zeilen 14 bis 20** abgefragt. Geförderte Riester-Renten und Auszahlungen aus der betrieblichen Altersvorsorge sind in der Regel voll steuerpflichtig und gehören in die **Zeilen 31 bis 49** (dritte Gruppe). Das ausgefüllte Formular finden Sie auf Seite 178.

Der neue Zusatz „Leistungen“ in der Überschrift der **Zeile 4** zeigt an, dass hier auch einmalige Leistungen, etwa Kapitalauszahlungen oder bestimmte Rentenabfindungen, einzutragen sind.

Zeile 4 bis 10: Gesetzliche Renten & Co.

Sie tragen die Ziffern „1“, „2“, „3“, „4“ oder „9“ in die Kästchen der **Zeile 4** ein. In die **Zeilen 5 bis 10** gehören Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und steuerlich gleichbehandelte Renten. Bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Ziffer „3“) handelt es sich etwa um Versorgungswerke von Ärzten, Anwälten oder anderen Freiberuflern. Ziffer „4“ meint die Rürup-Rente. Die erste Rente kommt in die erste Spalte, eine zweite, etwa eine gesetzliche Witwenrente, die Sie neben der eigenen Altersrente bekommen, tragen Sie in die zweite Spalte ein. Die in **Zeile 5** anzugebenden Rentenbeträge errechnen Sie aus der letzten Leistungsmittelung des Rentenversicherungsträgers. Hier ist

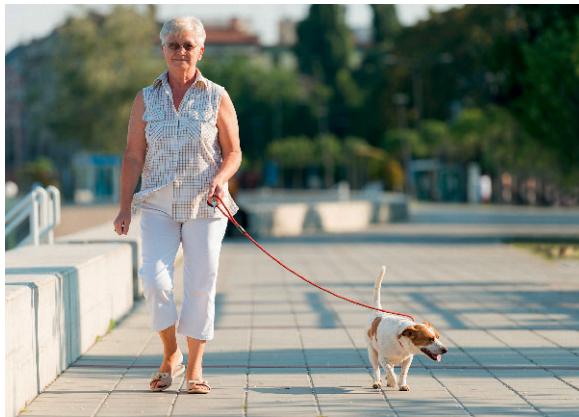
der jährliche Bruttobetrag einzutragen, einschließlich der einbehalteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Beitragszuschüsse des Versicherungsträgers sind steuerfrei und bleiben hier unberücksichtigt. In **Zeile 6** gehören alle Rentenerhöhungen, die es nach dem Jahr gegeben hat, in dem der Rentenfreibetrag festgelegt wurde.

	Leibrenten / Leistungen	1. Rente	2. Rente	3. Rente
4	1 = aus int. gesetzlichen Rentenversicherungen 2 = aus int. landwirtschaftlicher Alterskasse 3 = aus int. berufständischen Versorgungseinrichtungen 4 = aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen 9 = aus ausl. Versicherungen / Rentenverträgen	100 1 Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.	150 Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.	200 Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.
5	Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	101 12 518,- EUR	151 EUR	201 EUR
6	Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	102 518,-	152 	202

Zum Beispiel Barbara B. Die alleinstehende Nürnbergerin erhält seit 1. Januar 2009 Rente, im Folgejahr waren es 12 000 Euro Jahresrente. Durch Rentenerhöhungen kam sie 2014 auf rund 12 518 Euro (**Zeile 5**). Die Rentenerhöhungen seit 2010 betragen insgesamt 518 Euro. Barbara errechnet sie, indem sie von der Jahresrente 2014 die Ursprungsrente von 2010 abzieht (12 518 minus 12 000). Die 518 Euro gehören in **Zeile 6**, auch wenn sie bereits in **Zeile 5** berücksichtigt sind. Ihren Rentenbeginn (**Zeile 7**) trägt sie mit 01.01.2009 ein. **Zeile 10** fragt nach Rentenzahlungen für mehrere Jahre, zum Beispiel bei Rentennachzahlungen.



Übrigens „wandert“ der Besteuerungsanteil mit bestimmten Renten mit. Wer zum Beispiel seit 2010 eine Erwerbsminderungsrente erhielt, die im Jahr 2014 in eine Altersrente umgewandelt wurde, muss 2014 statt 68 Prozent nur 60 Prozent seiner Altersrente versteuern. Gleiches gilt für Witwen- und Witwerrenten. Ihr steuerpflichtiger Anteil richtet sich nicht nach dem Jahr des Erstbezugs durch den Hinterbliebenen, sondern nach dem Jahr des Erstbezugs der Altersrente durch den Verstorbenen.



Zum Beispiel Elfriede E. Die alleinstehende Rentnerin bekommt seit dem 1. August 2009 eine eigene Rente. Ihr Mann Ernst, seit 2005 Rentner, verstarb 2010, und seit März 2010 erhält Elfriede eine Witwenrente. Davon muss sie aber nur 50 Prozent versteuern und nicht 60 Prozent, wie es für einen Rentenbeginn 2010 eigentlich zu erwarten wäre (→ Seite 145). Grund: Die Rente von Ernst war nur zu 50 Prozent steuerpflichtig, und das überträgt sich auf Elfriedes Witwenrente.

		103	153	203
7	Beginn der Rente	0 1 0 8 2 0 0 9	0 1 0 3 2 0 1 0	T T M M J J J J
	Vorhergehende Rente:	105	155	205
8	Beginn der Rente	T T M M J J J J	0 1 0 5 2 0 0 5	T T M M J J J J
		106	156	206
9	Ende der Rente	T T M M J J J J	2 8 0 2 2 0 1 0	T T M M J J J J

Zeile 11 bis 13: Höhere Beiträge

Die **Zeilen 11 bis 13** betreffen nur Ruheständler, die vor 2005 mindestens zehn Jahre lang Beiträge oberhalb des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) eingezahlt haben. Das sind in der Regel Freiberufler, zum Beispiel Ärzte, Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer. Dazu müssen Sie bei Ihrem Versorgungswerk eine Bescheinigung über die Einzahlungen in den einzelnen Jahren beantragen. Das Versorgungswerk ermittelt daraus den Prozentsatz Ihrer Rente, der günstiger zu versteuern ist als der Rest. Der mitgeteilte Prozentsatz gehört in **Zeile 11**. Er wird mit dem Ertragsanteil besteuert (→ Seite 21 und das folgende Beispiel).



Sie müssen die Bescheinigung rechtzeitig bei Ihrem Versorgungswerk beantragen. Ist der Einkommensteuerbescheid erst einmal bestandskräftig, geht nachträglich nichts mehr.

Handelt es sich um eine befristete Rente, muss **Zeile 12** ausgefüllt werden, bei einer Einmalzahlung **Zeile 13**.

Zeile 14 bis 20: Private Renten

Hier geht es um Renten, die überwiegend aus bereits versteuerten Mitteln finanziert wurden. Sie sind mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig (→ Seite 146). Beispielsweise kann es sich um eine Rente aus einer privaten Rentenversicherung handeln (Ziffer „6“) oder um eine private Erwerbsminderungsrente (Ziffer „7“). Auch Renten, die aus privaten Vermögensübertragungen entstanden sind (Ziffer „8“), gehören hierher. Typisches Beispiel: Ein Grundstück oder Betriebsvermögen wurde gegen die Zahlung einer lebenslangen Rente verkauft. Der Vermögenswert entspricht dabei etwa dem Wert der Rente. Dafür sollte unbedingt professioneller steuerlicher Rat eingeholt werden.



Zum Beispiel Dieter D. Der verheiratete Rentner erhält seit 1. März 2001 monatlich 250 Euro aus einer lebenslangen privaten Rente. Er trägt in **Zeile 14** die Ziffer „6“ ein und 3 000 Euro in **Zeile 15** (250 mal 12). Als Rentenbeginn kommt in **Zeile 16** die Zahlenfolge 01032001. Die **Zeilen 17 bis 19** interessieren ihn nicht, weil seine Rente keine Garantierente ist und sie weder durch den Tod einer dritten Person noch durch Zeitablauf umgewandelt wird. Nachzahlungen (**Zeile 20**) gab es nicht. Trotzdem kann sich Dieter D. über einen klei-



nen Steuereffekt freuen. Als er 2001 mit 60 die Rente erstmals bezog, hatte er 32 Prozent davon zu versteuern. Seit 2005 muss er nur noch 22 Prozent seiner Privatrente mit dem Fiskus teilen (→ Seite 146).

In der **Zeile 17** geht es um das Geburtsdatum eines Erblassers von „Garantiezeitrenten“. Das sind Renten aus einem privat vereinbarten Vertrag, die auch nach dem Tod des Rentenempfängers (in der Regel als einmaliger Betrag) gezahlt werden, zum Beispiel an den Ehepartner oder den eingetragenen Lebenspartner. Die entsprechenden Namen gehören in **Zeile 18** und eventuell vereinbarte Daten in **Zeile 19**. Wer sich damit erstmals befasst, sollte besser Profirat einholen. In **Zeile 20** geht es um Rentennachzahlungen für mehrere Jahre. Sie sind bereits mit in **Zeile 15** zu erfassen, können aber ermäßigt besteuert werden und werden deshalb hier nochmals einzeln abgefragt.



TIPP

Einmalauszahlungen aus Renten- oder Direktversicherungen können steuerfrei sein, wenn die Verträge vor 2005 abgeschlossen wurden (→ Seite 192 und 195).

Die Rentenversicherungsträger informieren in ihren Mitteilungen in der Regel nicht nur über die Höhe der Bezüge, sondern auch darüber, wie sie steuerlich zu behandeln sind. Bei Unklarheiten können Betroffene dort nachfragen. Werden Renten zwischen Privatpersonen vereinbart, zum Beispiel nach einer Vermögensübertragung, sollte der Steuererklärung zumindest bei der erstmaligen Eintragung der entsprechende Vertrag beigelegt werden.



Zeile 31 bis 49: Riester & Co.

Hier wird nach Riester-Renten und bestimmten Leistungen aus Pensionsfonds und anderen Formen der geförderten betrieblichen Altersversorgung gefragt. Empfänger solcher Leistungen, zum Beispiel aus Lebensversicherungen, Banksparplänen oder anderen Geldanlagen, erhalten einen amtlichen Vordruck, auf dem 13 Zeilen unterschiedliche Arten der Besteuerung solcher Leistungen aufgeführt sein können (→ auch Seite 116). Da staunt der Laie und der Fachmann wundert sich. Die einzige Möglichkeit damit umzugehen ist, die Beträge dieser Leistungsmittelung in die jeweils dafür vorgesehene Zeile der Anlage R zu übertragen. Das sollte im Regelfall auch keine Probleme bereiten. Die Fragen sind relativ klar gestellt und die Beträge eindeutig zuzuordnen. Bei Unklarheiten oder aber bei Zweifeln über die Richtigkeit der Leistungsmittelung hilft in der Regel nur ein Gang zum Steuerprofi wirklich weiter.

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung									
		1. Rente				2. Rente			
				EUR				EUR	
31	Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmittelung	500				6	0	0	,
32	Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmittelung	501				,	5	5	,
33	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	502				,	5	5	,

Es ist wichtig, die Angaben aus der Leistungsmittelung exakt zu übertragen, denn Übertragungsfehler können sich steuerlich erheblich auswirken. Je nach Besteuerung der eingezahlten Beiträge sind diese Altersbezüge nämlich voll, teilweise oder gar nicht steuerpflichtig (→ Begriffsübersicht ab Seite 189).

Zeile 50 bis 57: Werbungskosten

Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus pauschal 102 Euro für Werbungskosten im Zusammenhang mit Renten und Pensionen, ganz gleich, ob welche angefallen sind oder nicht. Rentner und Pensionäre, die mehr ausgeben mussten, können auch mehr geltend machen. In den **Zeilen 50 bis 57** werden die Werbungskosten den jeweiligen Leistungen zugeordnet. Zu den Kosten für Erwerb und Sicherung der Rente gehören zum Beispiel Aufwendungen für Telefon, Fahrten oder Porto, die bei Beantragung der Rente anfielen.

Auch Ausgaben für eine Rentenberatung oder juristische Auseinandersetzungen um die Rente lassen sich absetzen, ebenso die Gewerkschaftsbeiträge.

Finanzierungskosten im Zusammenhang mit einer sofort beginnenden Rente sind unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig. Bei einer solchen Konstruktion empfiehlt sich aber dringend die Hilfe eines Steuerprofis (→ Seite 126).

		Werbungskosten			
50		Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 (Art der Aufwendungen)			EUR
		RENTENBERATUNG, GEWERKSCHAFTSBEITRAG		800	1 95,-
51		Werbungskosten zu den Zeilen 10 und 20 (Art der Aufwendungen)		801	—

In **Zeile 58** geht es um Rentenzahlungen, die mit Verlustzuwendungsgesellschaften und anderen komplexen Steuersparmodellen zusammenhängen. Wer solche Renten bezieht, hat (und braucht!) einen Steuerberater.



TIPP

Rentner können Gewerkschaftsbeiträge als Werbungskosten absetzen. Damit dürften einige über die magere Werbungskostenpauschale von 102 Euro kommen.

Anlage KAP: Für Sparer und Anleger

Die Abgeltungsteuer hat die Anlage KAP (wie Kapitalvermögen) nicht vereinfacht, sie ist im Gegenteil unübersichtlicher geworden. Wir geben hier vor allem praktische Ausfüllhilfe in den Bereichen, die für Ruheständler wichtig sein können. Wenn es um betriebliche Vorgänge, etwa um Gesellschafterdarlehen oder um ganz spezielle Kapitalanlagen geht, empfiehlt sich professionelle Beratung. Weitere Erläuterungen finden Sie ab Seite 130, das ausgefüllte Formular auf Seite 180. Auch die Steuerbescheinigungen, die Banken und andere Finanzdienstleister ihren Kunden ausstellen, bieten Ausfüllhilfe. Banken sind zwar von sich aus nicht mehr verpflichtet, solche Bescheinigungen auszustellen, die meisten tun es aber in der Regel weiterhin, wenn nicht, ist ein Antrag erforderlich. Dort sind Kapitalerträge, einbehaltene Steuern und andere Hinweise vermerkt, und dort ist auch zu finden, in welche Zeile der Anlage KAP welche Beträge gehören. Ansonsten helfen nur Nachfragen: kostenlos bei der Bank oder beim Finanzamt, gegen Bezahlung bei einem Steuerprofi (→ auch Seite 126).

Wer Zinsen und andere Kapitalerträge unterhalb des Sparerpauschbetrags von 801 Euro hatte (Paare 1 602 Euro), kann sich diese Anlage in der Regel sparen, es sei denn, ihm wurden im Jahresverlauf Steuern auf Kapitalerträge abgezogen. Das konnte beispielsweise passieren, wenn Freistellungsaufträge bei der Bank nicht oder nicht richtig gestellt wurden. Dann hilft nur die Anlage KAP mit allen beigefügten Originalsteuerbescheinigungen, um zu viel gezahlte Steuern zurückzuholen. Auch Menschen mit Zinsen oberhalb des Sparerpauschbetrags müssen keine Anlage KAP mehr abgeben, wenn die Bank von allen ihren Kapitalerträgen im Jahresverlauf Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer abgeführt hat. Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen. Die schreiben einerseits eine Abgabe der Anlage KAP vor, zum Beispiel, wenn von bestimmten Zinsen keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde. Andererseits kann es sich lohnen, freiwillig abzugeben (→ Beispiel auf Seite 82). Werbungskosten sind seit 2009

nur noch in Form des Sparerpauschbetrags absetzbar (801 Euro bzw. 1 602 Euro). Auf höheren Ausgaben, etwa für Anlageberatung oder Vermögensverwaltung, bleiben Sparer sitzen. Dagegen läuft ein Verfahren beim Bundesfinanzhof (Az. VIII R 13/13 → Seite 143).



Ab 2014 ist die Verrechnung aktueller Gewinne aus Wertpapiergeschäften mit „Altverlusten“ aus Jahren vor 2009 nicht mehr möglich. Dadurch sind einige Formularzeilen entfallen.

Zeile 1 bis 6: Abgabepflicht und Abgabekür

Zunächst füllen Sie den Kopf mit den persönlichen Angaben aus und kreuzen rechts Zweck und Person an. Anschließend geht es darum, ob eine Anlage KAP abgegeben werden muss, beziehungsweise ob es zweckmäßig ist, eine abzugeben. In **Zeile 4** wird mit der Ziffer „1“ im Kästchen die „Günstigerprüfung“ beantragt. Das Finanzamt prüft dann, ob die Abgeltungsteuer für den Bürger günstiger war als die Versteuerung der Kapitaleinkünfte mit dem „persönlichen Grenzsteuersatz“. Das ist der Steuersatz, mit dem der letzte eingenommene steuerpflichtige Euro versteuert wird. Er liegt immer über dem Durchschnittssteuersatz (→ Beispiel Seite 82 und Tabelle auf Seite 160). Liegt der persönliche Grenzsteuersatz unter 25 Prozent, zahlt das Finanzamt auf Antrag per Anlage KAP bereits abgeführt Abgeltungsteuer zurück. Daumenregel: Bleibt das zu versteuernde Einkommen ohne die Kapitaleinkünfte unterhalb von rund 15 700/31 400 Euro (alleinstehend/verheiratet), ist der persönliche Grenzsteuersatz geringer als 25 Prozent, und eine Günstigerprüfung kann sich für Sparer und Anleger lohnen. Es gibt allerdings eine wichtige Ausnahme: Wenn für Zinsen und andere Kapitaleinkünfte der Altersentlastungsbetrag genutzt werden kann (→ Seite 150), kann sich die Günstigerprüfung auch bei erheblich höheren Grenzsteuersätzen lohnen.



Zum Beispiel das Ehepaar Waltraud und Wolfgang W. Die beiden Ruheständler haben aus Rente und Pension ein zu versteuerndes Einkommen von 20 000 Euro. Zusätzlich hatten sie zusammen 8 000 Euro Zinsen. Ihnen wurde im Jahresverlauf Abgeltungsteuer abgezogen. Per Abgabe zweier Anlagen KAP bekommen sie davon 955 Euro zurück (Ehepaare/Lebenspartner müssen für die Günstigerprüfung immer zwei Anlagen KAP abgeben). Für das Ehepaar W. fällt das Ergebnis besonders günstig aus, weil beide den vollen Altersentlastungsbetrag geltend machen können. Aber auch wenn der Altersentlastungsbetrag geringer ausfiele oder für ihre Kapitalerträge gar nicht nutzbar wäre, würde das Ehepaar W. durch die Günstigerprüfung Steuern sparen.

1. Berechnung mit Abgeltungsteuer

Ruhestandseinkommen ohne Zinsen	20 000
Einkommensteuer	512
Durchschnittssteuersatz	2,56 %
Grenzsteuersatz (→ Seite 160)	17,21 %
Zinsen (→ Seite 160)	8 000
minus Sparerpauschbetrag (2 mal 801)	–1 602
steuerpflichtig (8 000 minus 1 602)	6 398
Abgeltungsteuer (25 % von 6 398 plus 5,5 % Soli)	1 687
ausgezahlte Zinsen (8 000 minus 1 687)	6 313
Steuer auf Ruhestandseinkommen und Zinsen (512 plus 1 687)	2 199

2. Berechnung mit persönlichem Steuersatz	
Ruhestandseinkommen ohne Zinsen	20 000
Zinsen	8 000
minus Sparerpauschbetrag (2 mal 801)	–1 602
steuerpflichtige Zinsen (8 000 minus 1 602)	6 398
minus Altersentlastungsbetrag (40% von 6 398)	–2 559
zu versteuern	23 839
Einkommensteuer	1 244
Steuerentlastung durch Günstigerprüfung (2 199 minus 1 244, alle Angaben in Euro)	955

Wenn Ruheständler den Altersentlastungsbetrag für ihre Kapitaleinkünfte nutzen können, profitieren sie von der Günstigerprüfung auch dann, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen ohne Berücksichtigung der Kapitalerträge sehr weit oberhalb von 15 700/31 400 Euro (ledig/Ehepaar) liegt. Ehepaar W. würde selbst dann noch etwas besser fahren als mit der Abgeltungsteuer, wenn sein zu versteuerndes Einkommen ohne Zinsen 100 000 Euro betragen würde (Grenzsteuersatz 40,7 Prozent). Das liegt daran, dass dank Altersentlastungsbetrag ein Teil der Kapitalerträge völlig steuerfrei bleibt, also auch nicht dem persönlichen Steuersatz unterliegt.

Wer in **Zeile 5** die Ziffer „1“ in das Kästchen schreibt, erreicht die Überprüfung seiner im Jahresverlauf bereits an das Finanzamt abgeführtene Steuern auf Kapitaleinkünfte. Das kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Abgeltungsteuer abgeführt wurde, obwohl der Sparerpauschbetrag von 801 Euro (Ehepaare 1 602 Euro) nicht ausgeschöpft wurde, weil etwa die Freistellungsaufträge nicht richtig verteilt waren oder weil beim Bank- oder Depotwechsel etwas schiefgelaufen ist. Auch ausländische Quellensteuer lässt sich so zurückholen. In **Zeile 6** markieren kirchensteuerpflichtige Menschen mit der Ziffer „1“, dass für ihre laufenden Kapitalerträge von der Bank keine Kirchensteuer abgeführt wurde und dass sie das

im Rahmen dieser Steuererklärung nachholen (→ Mantelbogen Zeile 2, Seite 172).

Wer vermeiden will, nur wegen der Kirchensteuer eine Steuererklärung abgeben zu müssen, beauftragt seine Bank formlos, die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer abzuführen. Das funktioniert für die Kapitaleinkünfte des Jahres 2014 in bisheriger Weise zum letzten Mal.



NEU

Ab 2015 werden Banken und andere Finanzinstitute die Kirchensteuer aller kirchensteuerpflichtigen Menschen, die sie im Rahmen der Abgeltungsteuer einbehalten haben, an den Fiskus abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat die Finanzinstitute 2014 über den Religionsstatus ihrer Kunden zum Stichtag 31. August 2014 informiert. Nur wer bis zum 30. Juni 2014 eine „Sperrvermerkserklärung“ beim BZSt eingereicht hatte, konnte die Datenübermittlung für 2015 verhindern. Der Sperrvermerk löste in jedem Fall eine Information des BZSt an das zuständige Finanzamt aus und wird ab 2015 in der Regel die Abgabe der Anlage KAP erforderlich machen.

Es gibt weitere, in den **Zeilen 4 bis 6** nicht genannte Gründe, die Sparer und Anleger verpflichten, eine Anlage KAP abzugeben: etwa ausländische Kapitaleinkünfte, die nicht der Abgeltungsteuer unterlagen, oder Zinsen aus bestimmten privaten Darlehen, für die die Abgeltungsteuer ebenfalls nicht gilt (→ Seite 86).

Zeile 7 bis 11: Abgeltungsteuer abgeführt

In **Zeile 7** gehören zusammengefasst sämtliche Kapitalerträge, für die im Jahresverlauf Abgeltungsteuer abgeführt wurde, inklusive der per Freistellungsauftrag freigestellten Beträge. Hier geht es unter anderem um laufende Kapitalerträge wie etwa Zinsen und

Dividenden. Die genauen Beträge ergeben sich aus den Bescheinigungen von Banken, Fondsgesellschaften und anderen Finanzdienstleistern. Diese Bescheinigung will das Finanzamt in der Regel im Original sehen. Hierher gehören auch Erträge aus Lebensversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen wurden, sowie Erträge aus vorher abgeschlossenen Verträgen, die nicht steuerbegünstigt sind (→ Seite 195). In **Zeile 8** müssen Gewinne aus Aktienverkäufen (aus **Zeile 7**) nochmals separat erscheinen, weil sie steuerlich etwas anders als andere Kapitalerträge behandelt werden.

		Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben									
		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR									
7	Kapitalerträge	10				1	9	5	5	,	20
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12				1	5	5	,	22	,

In **Zeile 9** fragt das Amt nach der sogenannten Ersatzbemessungsgrundlage. Das sind 30 Prozent der Einnahmen aus einem Wertpapiergeschäft. Die Bank erhebt die Steuer auf dieser pauschal angenommenen Grundlage, wenn sie die genauen Anschaffungskosten des Wertpapiers nicht kennt. Betroffene können eine zu hoch veranschlagte Ersatzbemessungsgrundlage hier korrigieren, wenn sie entsprechende Nachweise haben. Das funktioniert in der rechten Spalte der **Zeile 9** („korrigierte Beträge“). In **Zeile 10 bis 11** fragt das Formular das ziemlich schwierige Thema der Verluste aus Wertpapiergeschäften ab (unterteilt nach Aktien- und anderen Verlusten). Wer sich zum ersten Mal mit solchen Spezialproblemen herumschlagen muss, sollte einen Steuerprofi konsultieren. Ob und in welcher Höhe der Sparerpauschbetrag genutzt wurde, ergibt sich im Regelfall aus den vorliegenden Steuerbescheinigungen. **Zeile 12** fragt nach dem Teil des Sparerpauschbetrags, der für die in **Zeile 7 bis 11** aufgeführten Kapitalerträge verwendet worden ist. Normalerweise erscheint hier der gesamte genutzte Sparerpauschbetrag von 801 Euro. In **Zeile 13** kommt eine Ausnahme. Hierher gehört der Teil des Sparerpauschbetrags, der für Kapitalerträge genutzt wurde, die

nicht in **Zeile 7 bis 11** auftauchen. Ein solcher Fall kann etwa eintreten, wenn die Bank bereits ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung des Freistellungsauftrags Abgeltungsteuer abgeführt hat und der Sparer daran auch nachträglich nichts ändern möchte.

Zeile 14 bis 46: Ohne Abgeltungsteuer

In **Zeile 14 bis 19** werden Kapitalerträge abgefragt, die nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben. Dabei kann es sich zum Beispiel um ausländische Zinsen handeln oder auch um Kreditzinsen aus einem Privatdarlehen. Alle diese Kapitalerträge gehören zusammengefasst in **Zeile 14** (Inland) oder **Zeile 15** (Ausland). In **Zeile 16** will das Finanzamt eine gesonderte Aufstellung der bereits in **Zeile 14 und 15** enthaltenen Gewinne aus Aktiengeschäften nochmals separat sehen. Verluste aus Wertpapiergeschäften gehören in **Zeile 17**, Aktienverluste in **Zeile 18**.

Ausgenommen von der Zusammenfassung in **Zeile 14 und 15** sind Zinsen für Steuererstattungen, die das Finanzamt in **Zeile 19** sehen will und die im letzten Steuerbescheid zu finden sind. Das Bundesverfassungsgericht wird demnächst darüber entscheiden, ob Erstattungszinsen überhaupt steuerpflichtig sind. Betroffene sollten in dieser Sache Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen (Az. 2 BvR 482/14, → auch Seite 142).

Bei Kapitalerträgen, die nicht mit der Abgeltungsteuer, sondern mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden müssen (**Zeile 20 bis 24**), geht es vor allem um Erträge, die im betrieblichen Bereich anfallen und für Normalsteuerzahler in der Regel kein Thema sind. Aber in **Zeile 21** gehören auch Zinsen aus Darlehen an Verwandte. Die unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, sondern immer dem persönlichen Steuersatz, wenn sie beim Schuldner als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben absetzbar sind.

Bei Beteiligungen & Co. sollte unbedingt ein Steuerprofi helfen. (**Zeile 31 bis 46**). Das Finanzamt stellt dafür besondere Feststellungsbescheide aus, deren Angaben übernommen werden können, wenn sie nachvollziehbar sind.

Zeile 47 bis 60: Steuerabzug, Verluste & Co.

In **Zeile 47 bis 55** will das Amt sehen, wie viel Steuern auf Kapitalerträge bereits abgeführt wurden, beziehungsweise welche Steuern anrechenbar sind. Welche Kapitalerträge jeweils gemeint sind, findet sich in den Zeilenangaben der Überschrift. So gehört beispielsweise die insgesamt abgeföhrte Abgeltungsteuer in **Zeile 47**, und zwar separat nach der in den (beizufügenden!) Steuerbescheinigungen aufgeföhrten Steuer und der Steuer, die auf Beteiligungen abgeföhrte wurde (rechte Spalte). In **Zeile 48 bis 52** wiederholt sich die Prozedur für die dort aufgeföhrten Steuerarten.

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 43										
		lt. Bescheinigung(en)						aus Beteiligungen		
		EUR		Ct			EUR		Ct	
47	Kapitalertragsteuer	80			8	6	3	1	90	,
48	Solidaritätszuschlag	81			4	7	5	91		,
49	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82			7	7	7	92		,

Die „fiktive Quellensteuer“ (**Zeile 52**) gilt für manche Anleihen ausländischer Staaten. Der deutsche Fiskus rechnet sie dem Anleger trotzdem an, als wäre sie einbehalten worden. Das erhöht die Rendite und ist eine Art Entwicklungshilfe.

In einigen europäischen Staaten, zum Beispiel in der Schweiz und in Liechtenstein sowie in bestimmten Steueroasen, wird eine Quellensteuer für Zinszahlungen erhoben. Die kann voll auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, wenn sie denn erklärt wird (**Zeile 56**). Österreich und Luxemburg werden voraussichtlich ab 2017 von der Quellensteuer zum automatischen Informationsaustausch mit den deutschen Steuerbehörden übergehen. Wer hier erstmals etwas einzutragen hat, sollte vorher einen Steuerprofi konsultieren. Gleches gilt für den in diesem Jahr neu aufgenommenen Bereich für ausländische Familienstiftungen (**Zeile 57 bis 59**) und für die „Steuerstundungsmodelle“ (**Zeile 60**).

Anlage N: Für Arbeitnehmer

Die Anlage N steht für „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ und spielt für immer mehr Ruheständler eine Rolle. Sie ist immer dann wichtig, wenn sich Rentner als Arbeitnehmer etwas hinzverdienen oder wenn der Ehepartner weiterhin als Arbeitnehmer beschäftigt ist. Auch wer eine vom Arbeitgeber finanzierte Werkpension oder eine Beamtenpension erhält, trägt diese Altersbezüge nicht in die Anlage R, sondern hier ein, denn beides gilt unter steuerlichen Gesichtspunkten als Arbeitslohn und wird auch so ähnlich behandelt (→ Seite 18, 113, 196 und das ausgefüllte Formular auf Seite 186).

Rentner mit einem Nebenjob müssen in der Regel auch schon deshalb eine Steuererklärung abgeben, weil sie neben ihrem steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr als 410 Euro andere Einkünfte im Jahr erhalten, nämlich aus ihrer Rente.

Wer nur einen vom Arbeitgeber pauschal versteuerten Minijob hat, füllt die Anlage N nicht aus, denn er muss seinen Lohn selbst nicht versteuern, weil das der Arbeitgeber für ihn erledigt.

Zeile 1 bis 30: Lohn und Pension

Nachdem alle persönlichen Angaben in den **Zeilen 1 bis 3** ausgefüllt sind, kommt ab **Zeile 4** das entscheidende Hilfsmittel für die Anlage N zum Zuge: Es ist die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers. Dort finden sich nicht nur die verlangte „eTIN“ (electronic Taxpayer Identification Number), sondern alle abgefragten Antworten

- zum erhaltenen Lohn,
- zu Versorgungsbezügen
- und zu eventuell abgeführten Steuern.

Eintragungen in den **Zeilen 5 bis 10** erfolgen getrennt nach Lohnsteuerklassen. Klasse 1 bis 5 kommt in die erste Spalte und Klasse 6 in die zweite Spalte. In einigen Zeilen werden Cent-Beträge abge-



fragt, die ebenfalls eins zu eins aus der Lohnsteuerbescheinigung übernommen werden können.

Zu den Versorgungsbezügen (**Zeile 11 bis 15**) gehören Beamtenpensionen und Werkspensionen, die vom Arbeitgeber finanziert wurden. Sie müssen zwar schon im Bruttoarbeitslohn (**Zeile 6**) enthalten sein, werden aber hier noch einmal getrennt abgefragt, weil sie etwas anderen Steuerregeln unterliegen. Die Höhe ergibt sich aus Zeile 8 der Lohnsteuerbescheinigung. Wenn Sie in diesem Jahr Arbeitslohn oder Versorgungsbezüge für mehrere Jahre erhalten haben, gehört das ausschließlich in die **Zeilen 16 bis 19**, weil es für solche Zahlungen besondere Steuervergünstigungen geben kann.

Arbeitslohn, der noch nicht versteuert wurde, etwa weil ein ausländischer Arbeitgeber ihn zahlte, kommt in **Zeile 20**. Die **Zeilen 21 bis 25** über eigene Auslandstätigkeiten betreffen Ruheständler eher selten, und wenn, sollten sie mithilfe eines Steuerprofis ausgefüllt werden. Das gilt sogar verstärkt, denn die Verwaltung hat für ausländische Einkünfte von Arbeitnehmern seit 2011 eine zusätzliche und ziemlich unübersichtliche „Anlage N-AUS“ eingeführt. Auf sie wird in den **Zeilen 21 bis 24** Bezug genommen. Weitere Informationen und eine Ausfüllhilfe zur „Anlage N-AUS“ finden Sie im Internet unter www.test.de/Steuerratgeber-Extra.

Zeile 26: Steuerfreie Aufwandsentschädigung

Wer nebenbei als Arbeitnehmer in Vereinen oder in anderen Einrichtungen arbeitet, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten. Sie wurde im Jahr 2013 von 2 100 Euro auf

2 400 Euro erhöht. Dieser „Übungsleiter-Freibetrag“ wird gewährt, wenn es sich um ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische oder pflegerische Arbeiten handelt (→ Seite 16).

Seit 2011 gehören auch ehrenamtlich arbeitende Vormünder und rechtliche Betreuer zum begünstigten Personenkreis. Für andere gemeinnützige Tätigkeiten, etwa für den Kassenwart im Verein, bleiben Zahlungen bis 720 Euro pauschal steuerfrei (vor 2013 bis 500 Euro). Sind Werbungskosten höher als 2 400 oder 720 Euro, können sie vom ersten Euro an nur per Nachweis geltend gemacht werden.

Zeile 27 bis 30: Lohnersatz

Lohnersatzleistungen, zum Beispiel Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld, sind zwar steuerfrei, werden aber indirekt trotzdem berücksichtigt. Wenn davon etwas vom Arbeitgeber kam, steht das auf der Lohnsteuerbescheinigung unter der Ziffer 15 und gehört in **Zeile 27**. Für andere Lohnersatzleistungen (**Zeile 28 bis 29**) gibt es in der Regel separate Bescheinigungen, etwa von der Arbeitsagentur. Die Zeiträume gehören in **Zeile 30**, ebenso Zeiten, in denen Sie nur im Rahmen eines Minijobs gearbeitet haben. Diese Zeilen betreffen Rentner vor allem im Jahr des Renteneintritts oder Ehegatten oder eingetragene Partner, die weiter berufstätig sind.

Zeile 31 bis 39: Fahrten zur Arbeit

Wer sich sicher ist, dass er weniger als 1 000 Euro Ausgaben für den Job hatte, muss hier und bis zur **Zeile 87** gar nichts ausfüllen. So viel berücksichtigt das Finanzamt nämlich automatisch als sogenannten Arbeitnehmerpauschbetrag, der 2011 von 920 Euro auf 1 000 Euro angehoben wurde. Den bekommt ein Ruheständler auch dann, wenn er nur einen Teil des Jahres auf Lohnsteuerkarte beschäftigt war. Dennoch sollten Sie einen Blick auf die folgenden Abzugsposten werfen. Vielleicht ist doch etwas dabei, womit Sie die Pauschale überschreiten und Ihre Steuerlast senken können.



Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind unabhängig vom Verkehrsmittel mit der Entfernungspauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer absetzbar. Wer öffentliche Verkehrsmittel nutzt, darf nachgewiesene Kosten voll absetzen, wenn sie höher ausfallen als 30 Cent pro Entfernungskilometer, beziehungsweise wenn sie über der generellen Jahresobergrenze von 4500 Euro liegen.

Wie und wo Sie gefahren sind, will das Finanzamt in den **Zeilen 31 bis 39** wissen. Der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ wurde durch „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt (→ Seite 94). Die Beamten akzeptieren nur die kürzeste Straßenverbindung einmal pro Tag und runden angefangene Kilometer ab. Das Finanzamt genehmigte Aufwand für Umwege früher nur bei mindestens 20 Minuten Zeittersparnis. Das sieht der Bundesfinanzhof anders: Wer eine „offensichtlich verkehrsgünstigere“ längere Straßenverbindung nutzt, muss keine Zeittersparnis nachweisen (Az. VI R 19/11).

Behinderte Arbeitnehmer können die tatsächlichen Kosten absetzen, wenn der Behinderungsgrad mindestens 70 beträgt oder 50 plus Merkzeichen „G“ im Behindertenausweis steht (**Zeilen 35 bis 38**, rechte Spalte die Ziffer „1“ eintragen). Das gilt für Fahrten mit dem eigenen Pkw, wenn 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer oder die tatsächlich entstandenen Kosten einzeln abgerechnet werden. Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind ohnehin die tatsächlichen Kosten absetzbar.

Als Beifahrer können Sie ebenfalls Fahrtkosten zur Arbeit abrechnen, auch wenn Sie selbst keine Ausgaben hatten.

Steuerfreie oder pauschal versteuerte Zuschüsse des Arbeitgebers können Sie der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen und in **Zeile 39** eintragen.

Zeile 40 bis 87: Arbeitsmittel & Co.

Wer einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband angehört, trägt Organisation und Beitrag in **Zeile 40** ein. Wenn Rentner ihren Gewerkschaftsbeitrag bereits in die Anlage R geschrieben haben, dürfen sie ihn hier nicht nochmals einsetzen.

Als Arbeitsmittel (**Zeile 41 und 42**) gelten Dinge, die für den Job gebraucht werden, zum Beispiel Fachbücher, Büromöbel, Büromaterial, Arbeitskleidung, Werkzeug oder Computer. Ausgaben für Arbeitsmittel sind nur dann als Werbungskosten absetzbar, wenn sie nicht vom Arbeitgeber gestellt oder bezahlt wurden. Kosten sie ohne Umsatzsteuer bis zu 410 Euro, dürfen Arbeitnehmer sie sofort voll absetzen. Teurere Arbeitsmittel müssen entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden, zum Beispiel ein Computer über drei Jahre. Ein Schreibtisch oder andere Büromöbel werden über 13 Jahre abgeschrieben. Kosten für die Wäsche von Berufskleidung sind Werbungskosten, egal ob sie einer Reinigungsfirma gezahlt wurden oder durch die eigene Waschmaschine entstanden sind. Verbraucherverbände haben für die Wäsche daheim Richtgrößen entwickelt, die auch das Finanzamt akzeptiert, zum Beispiel 87 Cent pro Kilogramm getrocknete und gebügelte Buntwäsche im Zweipersonenhaushalt.

	Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)	
40	GEWERKSCHAFTSBEITRAG	310 9 6 ,
	Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)	
41	FACHBÜCHER	140,
42	ABSCHREIBUNG PC	+ 350, 4 9 0 ,

Raumkosten für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen voll abgesetzt werden, wenn es „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“ ist (**Zeile 43**). Viele Ruheständler mit Nebenjob haben gute Chancen, alle Ausgaben geltend machen, denn ihr Heimbüro ist „Mittelpunkt“ ihrer Erwerbstätigkeit.

Ist das Heimbüro nicht Mittelpunkt der beruflichen Arbeit, existiert aber für die dort ausgeführten Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz, können bis zu 1 250 Euro im Jahr abgesetzt werden. Das betrifft zum Beispiel Außendienstmitarbeiter, Lehrer und vergleichbare Berufsgruppen, die Teile ihrer Arbeit zu Hause machen müssen, weil sie es an einem anderen Arbeitsplatz nicht können. Wer das Heimbüro beruflich und auch privat nutzt, kann die Kosten möglicherweise aufteilen. Dazu laufen beim Bundesfinanzhof Verfahren (→ Seite 142). Wird zum Beispiel ein Raum zur Hälfte beruflich genutzt, können 50 Prozent der Raumkosten absetzbar sein. Bisher war eine mindestens 90-prozentige berufliche Nutzung erforderlich. Auch die anteiligen Raumkosten einer Arbeitsecke können absetzbar sein.

Kosten von Büromöbeln, Bürotechnik und anderen Dingen für den Job lassen sich auch dann absetzen, wenn diese Arbeitsmittel nicht in einem steuerlich anerkannten Arbeitszimmer stehen, sondern in einer Arbeitsecke im Flur oder im Hobbykeller.

Tragen Rentner Fortbildungskosten (**Zeile 44**) ein, müssen sie dem Finanzamt manchmal darlegen, dass die Fortbildung ihrer Arbeit im ausgeübten oder angestrebten Beruf dient (→ Seite 47). Ob es sich um einen Haupt- oder Nebenjob handelt, spielt dabei keine Rolle. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit der Fortbildung kann die Argumentation unterstützen.

Reisekosten (**Zeile 49 bis 57**) und Ausgaben für eine doppelte Haushaltsführung (**Zeile 61 bis 87**) sind für die meisten Ruheständler mit Nebenjob kein Thema mehr. Ab 2014 gelten neue Bestimmungen (→ Seite 94). Einzelheiten werden im Formular und in der amtlichen Anleitung ab Seite 21 relativ nachvollziehbar erklärt.



TIPP

Ausführliche Informationen zur Anlage N finden Sie im Finanztest-Ratgeber „Steuererklärung 2014/2015 Arbeitnehmer, Beamte“ (Bezugsadresse → Seite 208).

INFO **Neues Reisekostenrecht ab 2014**

Jeder Arbeitnehmer hat maximal nur noch eine „**erste Tätigkeitsstätte**“. Welche das ist, kann der Arbeitgeber festlegen. Ohne Festlegung ist sie dort, wo ein Beschäftigter arbeitstäglich oder zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig ist. Jede andere berufliche Bewegung außerhalb von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt als Auswärtstätigkeit.

Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden gibt es im Inland 12 Euro **Verpflegungspauschale**. Bei einer mehrtägigen Reise mit Übernachtung gelten 12 Euro jeweils für den An- und Abreisetag unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Für alle Tage zwischen Anreise- und Abreisetag beträgt die Pauschale 24 Euro. Bei Auslandsreisen gelten andere Sätze. Verpflegungspauschalen gibt es nur für die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit. Bei einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen kann die Dreimonatsfrist von vorn beginnen. Für eine Unterbrechung werden nicht mehr nur dienstliche Gründe anerkannt, sondern auch private, etwa Krankheit oder Urlaub.

Für **Fahrtkosten** mit dem Pkw gibt es pauschal 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer, für andere motorgetriebenen Fahrzeuge einheitlich 0,20 Euro je Fahrtkilometer (etwa Motorrad, Motorroller, Moped, Mofa). Die Fahrradpauschale ist entfallen, hier sind nur die tatsächlichen Kosten absetzbar, was bei anderen Verkehrsmitteln ohnehin möglich ist. Den Kilometerzuschlag für die Mitnahme anderer Dienstreisender gibt es nicht mehr.

Übernachtungskosten dürfen voll abgesetzt werden. Dauert die Auswärtstätigkeit im Inland länger als 48 Monate, sind nur 1 000 Euro im Monat absetzbar. Für Auslandsübernachtungen ändert sich nichts.

Arbeitnehmer mit **doppelter Haushaltsführung** müssen sich jetzt finanziell an der Haushaltsführung am Wohnort beteiligen. Das Finanzamt sieht mindestens zehn Prozent der Haushaltsskosten als erforderlich an. Die Entfernung der Zweitwohnung vom Beschäftigungsstandort darf neuerdings nicht halb so groß sein wie die Entfernung zwischen Wohnort und Beschäftigungsstandort. Ist der Beschäftigungsstandort zum Beispiel 100 km vom Wohnort entfernt, darf die Entfernung Zweitwohnung – Beschäftigungsstandort bis 49 km betragen. Als Unterkunftskosten am Beschäftigungsstandort sind monatlich bis 1 000 Euro absetzbar. Verpflegungspauschalen gibt es wie bei Auswärtstätigkeit.

Anlage SO: Für sonstige Einkünfte

In dieser Anlage fragt das Finanzamt ein Sammelsurium von Einkünften ab, die anderswo nicht unterzubringen waren. Auch für Ruheständler kann ein Teil davon interessant sein. In **Zeile 4** sind unter „Wiederkehrende Bezüge“ sehr spezielle Zahlungen zu verstehen, zum Beispiel Altenteilsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft oder bestimmte Schadensersatzrenten. Auch einige Leistungen, die im Rahmen von Vermögensübertragungen gezahlt werden, gehören hierher: wenn etwa Eltern ihrem Kind ein Grundstück oder Betriebsvermögen übertragen haben und das Kind ihnen dafür lebenslang eine Rente zahlt. In vielen dieser Fälle ist die Beratung eines Steuerprofis unverzichtbar. Das gilt vor allem dann, wenn an dieser Stelle zum ersten Mal etwas einzutragen ist. Das ausgefüllte Formular der Anlage SO finden Sie ab Seite 182.

Zeile 5 bis 23: Unterhalt & Co.

Unterhaltszahlungen vom Ex-Ehe- oder eingetragenen Partner sind auch als „Realsplitting“ bekannt. Der geschiedene oder getrennt lebende Partner, der den Unterhalt zahlt, kann bis zu 13 805 Euro in seiner Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen (→ Seite 45). Voraussetzung ist, dass der Zahlende die Anlage U abgegeben und der Empfänger die Anlage U mit unterschrieben hat. Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Empfänger, dass die Zahlung bei ihm voll steuerpflichtig ist. Das setzt etwas Kooperationsbereitschaft auf beiden Seiten voraus. Der Zahlende hat den Vorteil, dass die Unterhaltszahlung bei ihm steuerlich gefördert wird. Der Empfänger trägt die erhaltenen Unterhaltsleistungen in **Zeile 5** ein, wenn der andere sie mit seiner Zustimmung als Sonderausgaben abzieht. Der Empfänger kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass ihm der Zahler eventuell anfallende Mehrsteuern erstattet. Wenn Expartner sich auf eine faire Verteilung des Steuervorteils einigen können, bringt das „Realsplitting“ beiden Vorteile. Der Zahler darf seit 2010 zusätzlich zu den maxi-



mal 13 805 Euro Unterhalt von ihm übernommene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Unterstützten als Sonderausgaben absetzen. Die sind als Einnahmen beim Unterstützten steuerpflichtig und auch in **Zeile 5** einzutragen. Der Unterstützte darf diese Beiträge als Sonderausgaben geltend machen (→ Seite 71).

Unterhaltsleistungen	
5	soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden

Als „Leistungen“ (**Zeile 7 bis 13**) sieht das Finanzamt bestimmte Gelegenheitsgeschäfte, zum Beispiel die private Vermietung eines Autos, eines Wohnmobil oder die Provision für gelegentliche Vermittlungstätigkeiten. Hierher gehört auch, wenn Arbeitskollegen für die Mitnahme zur Arbeit im Rahmen einer Fahrgemeinschaft Geld bezahlen oder ein Nachbar dafür zahlt, dass sein Bauvorhaben von anderen Nachbarn geduldet wird. Das kommt eher selten vor. Außerdem gibt es eine Freigrenze: Einnahmen aus solchen Aktivitäten sind bis zu 255 Euro im Jahr steuerfrei. Wer nur einen Euro mehr einnimmt, muss aber den gesamten Betrag versteuern. Wer in diesem Zusammenhang Verluste hat (**Zeile 13**), sollte einen Steuerprofi konsultieren. Gleiches gilt für Abgeordnete (**Zeile 14 bis 22**) und für Steuersparmodelle aller Art (**Zeile 23**).

Zeile 31 bis 51: Private Verkäufe

Unter den Begriff „Private Veräußerungsgeschäfte“ kann der Verkauf aller möglicher Dinge fallen, von Grundstücken über Kunstgegenstände, Schmuck, Edelmetallen, Briefmarken oder Bücher. Früher hieß so etwas „Spekulationsgeschäft“, und der Gewinn ist



steuerpflichtig, wenn Kauf und Verkauf innerhalb einer bestimmten Frist liegen: Bei Immobilien sind es zehn Jahre, bei den meisten anderen Gegenständen ist es ein Jahr. Ein Verlust wird steuerlich ebenfalls wirksam, darf allerdings nur mit Spekulationsgewinnen verrechnet werden. Ob das Finanzamt tatsächlich etwas abbekommt, ist aber eine andere Frage, denn Spekulationsgewinne unter 600 Euro im Jahr bleiben steuerfrei. Aber Vorsicht: Wird diese Grenze erreicht, ist der gesamte Gewinn zu versteuern, auch die 599 Euro darunter. Ehepaare/Lebenspartner können ihre steuerfreien Veräußerungsgewinne verdoppeln, wenn verkauftene Vermögensgegenstände beiden gehört haben.

Seit 2009 haben sich die Regeln für die Besteuerung von Wertpapiergeschäften komplett geändert. Die Verkäufe von Aktien, Anleihen, Fondsanteilen und anderen Wertpapieren gelten nicht mehr als private Veräußerungsgeschäfte, sondern unterliegen der Abgeltungsteuer (→ Seite 80 und 130).

Zeile 31 bis 40: Grundstücksverkauf

Wer ein Grundstück verkauft, sollte das immer mit Beratung eines Steuerexperten tun. Das kann auch für den Verkauf eines Eigenheims wichtig sein. Der ist zwar grundsätzlich steuerfrei, wenn eine Wohnung im Jahr des Verkaufs und in den beiden Jahren zuvor selbst bewohnt wurde. Aber auch hier bestätigen Ausnahmen die Regel. Mancher Eigenheimbesitzer erfährt erst aus der Post vom Finanzamt, dass er einen Spekulationsgewinn gemacht hat. Wer zum Beispiel einen Raum seines verkauften Hauses beim Finanzamt als häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht oder an die Enkelin vermietet hatte oder andere Teile seines Hauses nicht zu „eigenen

Wohnzwecken“ benutzte, muss einen Verkaufsgewinn, der auf diese Teile entfällt, versteuern, wenn er das Haus nicht mindestens zehn Jahre besaß.

Private Veräußerungsgeschäfte																		
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht) In den Zeilen 34 bis 40 bitte nur den steuerpflichtigen Anteil erklären. Bezeichnung des Grundstücks (Lage) / des Rechts																		
31	MEISENWEY 7, 12435 STEUERHAUSEN, WOHNUNG EG																	
32	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)	0	1	0	7	1	0	Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)	3	0	0	6	1	4				
33	Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung <input checked="" type="checkbox"/> zu eigenen Wohnzwecken	vom – bis					m ²	<input checked="" type="checkbox"/> zu anderen Zwecken (z. B. als Arbeitszimmer, zur Vermietung)	vom – bis	1	7	.	10	–	30	6	14	 8 0 m ²

Denken Sie also daran, dass auch beim Verkauf eines Eigenheims innerhalb der Zehnjahresfrist ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn entstehen kann.

Zeile 41 bis 51: Andere Verkäufe

Neben dem Verkauf von Grundstücken kann auch der Verkauf anderer Gegenstände aus dem Privatvermögen steuerliche Folgen haben. Das betrifft etwa Schmuck, Edelmetalle, Kunstgegenstände oder wertvolle Bücher, wenn sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb wieder verkauft werden. Wer beispielsweise im Sommer 2013 für 5 000 Euro Goldmünzen kaufte, die er im Frühjahr 2014 für 6 000 Euro wieder verkauft hat, erzielte einen steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgewinn von 1 000 Euro. Der gehört in die **Zeilen 41 bis 46**, neben die anderen dort relativ nachvollziehbar abgefragten Angaben. Hier lassen sich aber nicht nur steuerpflichtige Gewinne, sondern auch Verluste unterbringen. Der Verkauf alltäglicher Gebrauchsgegenstände, etwa Pkw, ist grundsätzlich nicht mehr steuerpflichtig, wenn sie nach dem 13. Dezember 2010 angeschafft wurden. Damit wirken sich Verluste, die sich aus Kauf und Verkauf von Pkw innerhalb eines Jahres regelmäßig ergeben, nicht mehr steuersenkend aus. Und das war aus Sicht der Verwaltung wohl auch der „Zweck der Übung“. Der teure Cabrio-Kauf im Hochgefühl des Frühjahrs und der verlustreiche Verkauf im trauri-

gen Spätherbst desselben Jahres bleiben steuerlich damit ohne Auswirkung. Gewinne bei Verkäufen von Jahreswagen, die zu einem relativ günstigen Preis bezogen und teurer wieder abgegeben wurden, lassen sich jetzt andererseits steuerfrei kassieren. Oldtimer gelten allerdings nicht als „Gebrauchsgegenstände“. Verkaufsgewinne und -verluste wirken sich steuerlich aus, wenn sie innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist anfallen.

Wertpapiergeschäfte unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 Prozent und gehören auf die Anlage KAP (→ Seite 80 und 130). Seit 2009 gilt die einjährige Spekulationsfrist nicht mehr für Wertpapierverkäufe. Wertpapiere, die bis Ende 2008 erworben worden sind, befanden sich bei einem Verkauf im Jahr 2014 zwangsläufig länger als ein Jahr im Depot. Damit bleibt ein Verkaufsgewinn oder -verlust steuerlich ohne Auswirkung. Ausnahmen sind „Finanzinnovationen“ wie Stufenzinsanleihen. Hier wirken sich Verkaufsgewinne und -verluste auch in diesem Jahr steuerlich aus, wenn der Kauf vor 2009 erfolgte. Sie gehören allerdings auch nicht in die Anlage SO, sondern in die Anlage KAP.

Das Ergebnis von **Zeile 46** wird in **Zeile 47** gegebenenfalls auf beide Ehepartner/eingetragenen Partner aufgeteilt.

In den **Zeilen 41 bis 47** geht es nur um ein einziges privates Veräußerungsgeschäft. Wenn mehrere vorliegen, kommt das Ergebnis zusammengefasst in **Zeile 48**. Die Einzelheiten aller dieser Geschäfte will das Finanzamt möglichst nach dem Muster der **Zeilen 41 bis 46** auf einem Extrablatt sehen.

Die **Zeilen 49 bis 50** drehen sich zum Beispiel um Grundstücksgemeinschaften und Beteiligungen, die professionelle Steuerberatung erforderlich machen. Das gilt auch für die Begrenzung der Verlustverrechnung in **Zeile 51**.

Weitere Anlagen: Von Miete bis Unterhalt

Die meisten Ruheständler kommen schon mit den bisher dargestellten Anlagen aus. Doch es gibt Anlagen, die für einige darüber hinaus interessant sein können. Hier geht es um ausgewählte Schwerpunktprobleme dieser Anlagen und um Hinweise zu aktuellen Entwicklungen.

Anlage V: Für Vermieter

Rentner und Pensionäre mit Vermietungseinkünften sollten professionelle steuerliche Hilfe nutzen. Wer die Anlage V allein schaffen will, muss sich richtig gut auskennen und immer am Ball bleiben, denn auf diesem Gebiet sind Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung besonders aktiv, Änderungen an der Tagesordnung. So ist die degressive Abschreibung für alle ab 2006 gebauten (Baubeginn) oder gekauften Mietwohnungen nicht mehr möglich. Vermieter dürfen auch für neue Gebäude nur noch 2 Prozent jährlich abschreiben. Auf längerfristige Vermietungsverluste reagiert das Finanzamt zunehmend kritischer. Wenn eine Vorausschau ergibt, dass über die gesamte Dauer der Vermietung keine Einnahmeüberschüsse erreicht werden können, vermuten die Beamten steuerlich unbedeutliche „Liebhaberei“ und streichen die Verluste. Vermieter sollten möglichst alles vermeiden, was den Fiskus misstrauisch machen könnte: zum Beispiel befristete Mietverträge, extrem verbilligte Mieten oder vertraglich vereinbarte kurzfristige Selbstnutzungs- oder Verkaufsabsichten. Bei einer langfristigen Vermietungsabsicht muss das Finanzamt aber weiterhin Verluste anerkennen.

Einkünfte aus dem bebauten Grundstück												25											
Lage des Grundstücks / der Eigentumswohnung Straße, Hausnummer												Angeschafft am											
4	S	I	L	B	E	R	W	E	G	9	9	01012011											
5	Postleitzahl	Ort		0	4	7	4	9	G	O	L	D	H	A	U	S	N	T	T	M	J	J	J

 **TIPP**

Wer nur gelegentlich vermietet oder untervermietet, kann mit Zustimmung des Finanzamts bis zu 520 Euro Miete im Jahr steuerfrei kassieren.

Für die verbilligte Vermietung von Wohnraum, beispielsweise an nahe Angehörige, gelten seit 2012 neue Regeln. Sie sind einfacher und sogar etwas steuerzahlerfreundlicher geworden. Verlangt ein Vermieter von seinem Mieter mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Marktmiete (66 Prozent), darf der Vermieter alle Werbungskosten geltend machen. Verlangt der Vermieter weniger Miete, akzeptiert das Finanzamt die Werbungskosten nicht komplett, sondern nur im Verhältnis zur Höhe der verlangten Miete. Wer zum Beispiel nur die Hälfte der ortsüblichen Marktmiete verlangt, darf auch nur die Hälfte seiner Werbungskosten absetzen. Zweiter Vorteil: Lag die verlangte Miete zwischen 56 und 75 Prozent der Marktmiete, war vor 2012 eine aufwendige Überschussprognose fällig. Die ist nunmehr entfallen.

 **TIPP**

Behalten Sie die Entwicklung der ortsüblichen Marktmiete im Auge und passen Sie die verbilligte Miete für Angehörige rechtzeitig an.

Vermieter von Ferienwohnungen müssen stärker auf der Hut sein. Bei hohem Leerstand darf das Finanzamt Vermietungsverluste streichen. Liegt die Vermietungszeit 25 Prozent oder mehr unterhalb der „ortsüblichen Vermietungszeit“, wird eine Prognose fällig, und wenn diese langfristig keinen Überschuss der Mieteinnahmen bringt, fallen die Verluste dem Rotstift zum Opfer. Während das Finanzamt früher einen Prognosezeitraum von 100 Jahren ansetz-

te, sind es jetzt 30 Jahre, in denen ein Überschuss der Mietennahmen über die Werbungskosten erreicht werden muss.

Leerstand ist fast immer schlecht für Vermieter. Er kann aber zu weniger Grundsteuer führen. Tritt eine wesentliche Ertragsminderung einer vermieteten Immobilie ein, weil zum Beispiel hohe Arbeitslosigkeit in der Region zu einem Überangebot an Wohnungen führte, kann der Vermieter Grundsteuererlass beantragen.

Es gibt 25 Prozent Erlass bei einer Ertragsminderung von mehr als 50 Prozent und 50 Prozent Erlass bei einer Ertragsminderung von 100 Prozent. Die Ertragsminderung darf aber nicht vom Vermieter verschuldet sein und der Antrag für 2014 muss spätestens am 31. März 2015 beim Finanzamt eingehen.

Anlagen G und S: Für Unternehmer

Wenn sich Ruheständler als Gewerbetreibende oder Freiberufler etwas hinzuerdienen, dann tun sie das in der Regel als Kleinunternehmer. Als solche gelten sie, solange ihr Umsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht über 17 500 Euro lag und im laufenden Jahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigt. Kleinunternehmer bleiben von Gewerbesteuer und Bilanzierungspflicht verschont.

Bei der Umsatzsteuer haben Kleinunternehmer ein Wahlrecht. Wenn sie sich gegen die Umsatzsteuer entscheiden, müssen sie keine einnehmen, keine abführen und auch keine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Allerdings bekommen sie die von ihnen selbst gezahlte Umsatzsteuer auch nicht vom Finanzamt zurück. Das ist nicht immer günstig, denn wer beispielsweise gerade sein Unternehmen startet, hat in der Regel hohe Ausgaben (Investitionen) und bescheidene Einnahmen. Fällt in dieser Phase die Entscheidung pro Umsatzsteuer, bleibt in der Regel unter dem Strich mehr in der Firmenkasse.

Auch die amtliche Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) können sich Kleinunternehmer sparen. Sie dürfen ihren Gewinn weiterhin formlos ermitteln und angeben. Das ist gar nicht so schwer: Sie stellen die Einnahmen (mit dem Datum des Zahlungs-

eingangs) und die Ausgaben (mit dem Datum des Zahlungsausgangs) mithilfe einer einfachen Aufstellung gegenüber und tragen die Differenz als Gewinn oder Verlust in die **Zeile 4** ein.

	Gewinn (ohne Veräußerungsgewinne in den Zeilen 15 und 18; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten) aus freiberuflicher Tätigkeit (genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit)	22
4	VORTRÄGE LT. GEWINNERMITTlung lt. gesonderter Feststellung (Finanzamt und Steuernummer)	12/13 1 2 5 0,-
5		58/59 ,

Überschreitet der Umsatz den Kleinunternehmerbereich, dann sollten auch „Nebenberufsunternehmer“ regelmäßig einen Steuerberater konsultieren, der ihnen über die Klippen der Anlagen EÜR, G und S (Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit), der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer hilft.

Gewerbetreibende füllen die Anlage G aus, Freiberufler die Anlage S. Im Einkommensteuergesetz (Paragraf 18) steht, wen das Finanzamt als Freiberufler akzeptiert. Bei Ärzten, Anwälten oder Journalisten ist das klar, bei anderen Berufsgruppen, etwa Ingenieuren oder Software-Entwicklern, ist es manchmal umstritten. Die steuerlich wichtigste Folge: Freiberufler müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Für Ruheständler, die sich als Nebenberufsunternehmer etwas hinzuerdienen, dürfte das aber eher ein Randthema sein, denn Gewerbesteuer wird ohnehin erst oberhalb eines Freibetrags von 24 500 Euro Jahresgewinn fällig.

Auch für Ruheständler mit einem Nebenjob als Kleinunternehmer kann die Hilfe eines Steuerprofis manchmal wichtig sein, zum Beispiel zu Beginn ihrer unternehmerischen Tätigkeit, um die wichtigsten Steuerprobleme zu erkennen und um künftig eine professionelle Steuererklärung fortschreiben zu können. Auch bei Verkauf oder Aufgabe des Unternehmens kann Profirat nützlich sein, um die damit verbundenen Steuerprobleme optimal lösen zu können.

Ruheständler, die sich in kleinerem Rahmen freiberuflich betätigen, können ihre Betriebskosten manchmal pauschal abrechnen. Das ist nicht nur einfacher als die Aufstellung der einzelnen Ausgaben, sondern kann auch vorteilhaft sein, wenn die tatsächlichen

Kosten unterhalb der Pauschale bleiben. Wer sich noch hauptberuflich als Schriftsteller oder Journalist betätigt, kann 30 Prozent vom Umsatz, maximal 2 455 Euro im Jahr, ohne Einzelnachweis geltend machen. Bei wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer oder lehrender Nebentätigkeit sind es 25 Prozent der Einnahmen, maximal 614 Euro.

Hebammen dürfen ebenfalls 25 Prozent ihrer Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben abziehen, allerdings nur bis zu einer Höhe von 1 535 Euro. Für Tagesmütter gibt es je nach Aufwand eine Betriebsausgabenpauschale bis zu 3 600 Euro im Jahr pro Kind.

	Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als	Gesamtbetrag	davon als steuerfrei behandelt	Rest enthalten in Zeile(n)
36	DOZENT VOLKSHOCHSCHULE	2 800 €	2 400 €	4
37		€	€	

Wer selbstständig in Vereinen oder in anderen Einrichtungen arbeitet, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, kann seit 2013 eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bis zu 2 400 Euro erhalten. Die Einnahmen aus solchen Tätigkeiten werden in **Zeile 36 bis 37** der Anlage S eingetragen. Dort ist die Bezeichnung der Tätigkeit aufzuführen, dann vermerken Sie die Gesamteinnahmen daraus und in die nächste Spalte gehört die steuerfreie Aufwandsentschädigung – mehr als 2 400 Euro im Jahr werden dort nicht berücksichtigt (→ Seite 90 und das ausgefüllte Formular ab Seite 184). Auch Vormünder und rechtliche Betreuer gehören zu den Begünstigten, wenn sie ehrenamtlich arbeiten.

→ TIPP

Neben dem Freibetrag dürfen weitere Leistungen steuerfrei kassiert werden, beispielsweise vom Auftraggeber spendierte Reisekosten (→ Seite 94).



Anlage Kind: Für Eltern und Großeltern

Wenn Ruheständler an ihre Steuererklärung denken, kommt den wenigsten die Anlage Kind in den Sinn. Dennoch kann sie interessant sein. Hat zum Beispiel ein Vater im Rentenalter eine 24-jährige studierende Tochter, stehen ihm Kindergeld, Kinderfreibetrag und alle anderen kindbedingten Steuererleichterungen zu. Gleiches gilt für Großeltern, wenn etwa die Enkeltochter nicht bei ihren Eltern, sondern im Haushalt der Großeltern lebt. Das kann auch gelten, wenn alle Generationen unter einem Dach leben. Voraussetzung ist aber, dass das Enkelkind mit im Haushalt der Großeltern wohnt. Besuchsweise Aufenthalte reichen nicht, es sei denn, Großeltern müssen für den Enkelunterhalt aufkommen. Den Antrag auf Übertragung des Kinderfreibetrags stellen Großeltern in **Zeile 42** der Anlage Kind. Das Finanzamt berücksichtigt ihn, wenn der abgebende Elternteil zustimmt. Der gibt seine Zustimmung in einer gesonderten Anlage K. **Zeile 43** nutzen Großeltern, die ihr Enkelkind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder für das Enkelkind unterhaltpflichtig sind, eine Anlage K aber nicht vorliegt.

42	Nur beim Stief- / Großelternteil: Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind lt. Anlage K zu übertragen.	41	1	1 = Ja
43	Nur beim Stief- / Großelternteil: Ich / wir beantrage(n) die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil ich / wir das Kind in meinem / unserem Haushalt aufgenommen habe(n) oder ich / wir als Großelternteil gegenüber dem Kind unterhaltpflichtig bin / sind.	76	<input type="checkbox"/>	1 = Ja

Zeitraum der Haushaltsgeshörigkeit /
Unterhaltsverpflichtung
vom _____ bis _____

76

1 = Ja

77

TTMM

TTMM

Für erwachsene Kinder bis 25 kann es weiter Kindergeld und andere Kinderförderungen geben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Hat das Kind den früheren Pflicht-Wehr- oder -Zivildienst geleistet, verlängert sich die Altersgrenze um die Dauer der Dienstzeit. Für behinderte Kinder gibt es keine Altersgrenze.

Arbeitslose Kinder bis 21 werden weiter gefördert, wenn sie bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind. Auch wenn ein Kind seinen Arbeitsplatz verloren und unmittelbar danach eine Ausbildung begonnen hat oder als „ausbildungswillig“ gilt, kann es weiter Kinderförderung geben.

Für Kinder in Ausbildung gibt es die Förderung in der Regel bis zum 25. Geburtstag. Bis 2011 durften erwachsene Kinder in Ausbildung im Jahr nicht mehr als 8 004 Euro an eigenen Einkünften und Bezügen haben. Seit 2012 ist die Einkommensgrenze ersatzlos weggefallen. Während einer Berufsausbildung oder eines Studiums spielt das Einkommen des Kindes keine Rolle mehr. Die Altersgrenze von 25 besteht aber weiter.



NEU

Ob ein volljähriges Kind verheiratet, verpartnert, verwitwet oder geschieden ist, oder ob es selber Kinder hat, spielt für die Förderung des Kindes keine Rolle mehr.

Allerdings gilt eine neue Einschränkung: Wenn das Kind eine Erstausbildung oder ein Erststudium beendet hat und einer weiteren Ausbildung nachgeht, gibt es die Kinderförderung nur, wenn es nicht erwerbstätig ist. Erwerbstätigkeit ist für das Amt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden. Alles was zeitlich darunter liegt, gefährdet das Kindergeld nicht. Unschädlich sind auch eine reguläre Lehrstelle, ein Minijob oder Einnahmen, die nicht aus einer Erwerbstätigkeit kommen, zum Beispiel Zinsen oder Mieten, und zwar in unbegrenzter Höhe.

Hat beispielsweise ein 22-Jähriger sein Erststudium der Religionswissenschaften geschmissen und studiert nun BWL und Jura, gibt es bis 25 weiter Kindergeld, weil er noch keinen ersten Abschluss hat. Auch ein Nebenjob mit über 20 Wochenstunden würde die Kinderförderung nicht gefährden. Wenn ein Kind trotz nachweislicher Bemühungen keinen Ausbildungsplatz findet, gibt es trotz-

dem weiter Kindergeld. Als Nachweise dienen zum Beispiel schriftliche Bewerbungen, Zwischenbescheide, Zusagen, Ablehnungen oder auch eigene Suchanzeigen. Am sichersten ist die regelmäßige Meldung als Ausbildungssuchender bei der Arbeitsagentur.

Auch in Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsschnitten kann es weiter Kindergeld geben. Als Übergangszeit gelten maximal vier Monate. Hat zum Beispiel ein 19-Jähriger im Mai das Abitur gemacht und beginnt im Oktober sein Studium, steht den Eltern zwischen Mai und Oktober weiter Kindergeld zu. In diesem Fall sind es mit Juni, Juli, August, September genau vier Monate Übergangszeit. Dabei ist unerheblich, an welchem Tag im Mai die Schule zu Ende ging und an welchem Tag im Oktober das Studium begann.

Leisten Kinder bestimmte freiwillige Dienste, gibt es während der Dienstzeit weiter Kindergeld. Das betrifft beispielsweise ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr, den Freiwilligendienst aller Generationen oder den neuen Bundesfreiwilligendienst.

Wenn sich Kinder zwischen 18 und 25 in Ausbildung befinden und auswärts wohnen, steht den Eltern der sogenannte Bedarfsfreibetrag von 924 Euro zu („Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs“). Der wurde bis 2011 in vollem Umfang nur dann gewährt, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht höher als 1 848 Euro waren. Jeder Euro mehr verringerte den Freibetrag. Seit 2012 spielt das Einkommen des Kindes auch hier keine Rolle mehr.

Wer sein Kind auf eine Privatschule schickt, die zu staatlich anerkannten Abschlüssen führt, kann 30 Prozent des Schulgelds, maximal 5 000 Euro, als Sonderausgaben absetzen. Dieser Betrag gehört aber nicht zu den anderen Sonderausgaben auf den Mantelbogen, sondern muss hier in **Zeile 61** vermerkt sein. Beherbergungs-, Betreuungs- und Verpflegungskosten sind nicht begünstigt.

	Schulgeld für den Besuch einer Privatschule (Bezeichnung der Schule oder deren Träger)	Gesamtaufwendungen der Eltern EUR
61	FREIE WALDORFSCHULE (SIEHE ANLAGE)	24 7 2 0 0,-
62	Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern: Das von mir übernommene Schulgeld beträgt	56 ,-

Anlage Unterhalt: Für Helfer

Wer unterhaltsberechtigten Verwandten (Kindern, Enkeln, Eltern) oder dem nichtehelichen Lebenspartner Geld zum Lebensunterhalt zahlt, etwa für Nahrung, Kleidung, Unterkunft oder Ausbildung, kann bis zu 8 354 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Der Abzugsbetrag ist neben der Unterhaltsverpflichtung an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Vor allem muss der Empfänger „bedürftig“ sein. Er darf zum Beispiel kein eigenes Vermögen über 15 500 Euro haben. Selbstgenutztes Wohneigentum geht aber nicht in die Rechnung ein, wenn es der Situation angemessen ist. Eigenes Einkommen des Unterstützten mindert den Abzugsbetrag, wenn es 624 Euro übersteigt. Ferner darf niemandem Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag für den Unterstützten zustehen.



TIPP

Der Unterstützende darf zusätzlich zum Höchstbetrag von 8 354 Euro die von ihm übernommenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Unterstützten absetzen.



Zum Beispiel Anna A. Die 70-jährige ledige Rentnerin müsste nach Berücksichtigung aller Abzüge zunächst 14 000 Euro versteuern. Ihre Enkelin Pia ist gerade 30 Jahre alt geworden. Sie schreibt an ihrer Dissertation und jobbt als Kellnerin (Jahresbruttoverdienst 4 000 Euro). Anna überweist Pia jeden Monat 500 Euro Unterhalt. Damit muntert sie Pia richtig auf und Anna geht es auch besser, weil sie dadurch gar keine Einkommensteuer mehr bezahlen muss. In Annas Abrechnung mit dem Finanzamt gehen von Pias Verdienst nur 2 376 Euro ein, weil Pia der Arbeitnehmerpauschbetrag (1 000 Euro) und der nicht anrechenbare Betrag von 624 Euro zustehen. Das Finanzamt rechnet von den Einkünften des Bedürftigen 624 Euro generell nicht an. Erst ab dem 625sten Euro verringern die eigenen Einkünfte Pias das Abzugsvolumen von Anna.

steuerpflichtiges Einkommen Anna	14 000
darauf müsste Anna Steuern und Soli zahlen	1 123
abzugsfähiger Höchstbetrag für den Unterhalt	8 354
minus Einkünfte Pia (4 000 minus 1 000 minus 624)	–2 376
bleibt abzugsfähiger Unterhalt (8 354 minus 2 376)	5 978
bleibt steuerpflichtiges Einkommen Anna (14 000 minus 5 978)	8 022
Steuer Anna (alle Angaben in Euro)	0

Als Unterhalt gelten auch Sachleistungen. Würde Großmutter Anna ihrer Enkelin kostenlos ein Zimmer in ihrer Wohnung überlassen, könnte – wenn alle Voraussetzungen stimmen – die darauf entfallende Miete als Unterhaltszahlung an das Finanzamt weitergegeben werden. Gehört die Enkelin zum Haushalt, gilt ohne Nachweis der Höchstbetrag von 8 354 Euro. Auch Menschen, die nicht unterhaltsberechtigt sind, können steuersparend unterstützt werden, etwa Lebenspartner, denen wegen der Partnerschaft Zuwendungen wie Sozialhilfe gekürzt oder gestrichen wurden.

Zeile 7 bis 16: Unterhaltsleistungen

In **Zeile 7** schreiben Sie, von wann bis wann Sie 2014 Unterhalt gezahlt haben. Wie viel das insgesamt war, kommt in das rechte Feld. **Zeile 8** will den genauen Zeitpunkt der ersten Zahlung wissen. Lag der beispielsweise zu Weihnachten 2013, wird die Zahlung für 2014 nicht anerkannt. Floss die erste Zahlung im März 2014, verringert sich der Höchstbetrag auf maximal zehn Zwölftel von 8 354 Euro. Je früher im Jahr die Zahlung begonnen hat, umso mehr Unterhalt ist absetzbar. Eine Kürzung unterbleibt nur, wenn der im Ausland lebende Ehegatte unterstützt wird.

Zeile 9 bis 10 ist nur auszufüllen, wenn die Unterhaltszahlung einmal im Jahr unterbrochen und dann wieder aufgenommen wurde. Häufigere Unterbrechungen müssen auf einem separaten Blatt

aufgelistet werden. Für die Zahlungen will das Amt in der Regel Nachweise sehen.

Aufwendungen für den Unterhalt				Gesamtaufwendungen EUR	
7	Erster Unterstützungszeitraum, für den Unterhalt geleistet wurde, und Höhe der Aufwendungen (einschließlich Beträge lt. den Zeilen 11 bis 25) – Bitte Nachweise einreichen. –	vom	0 1 0 1	3 1 1 2	6 0 0 0,-
8	Zeitpunkt der ersten Unterstützungsleistung für den ersten Unterstützungszeitraum im Kalenderjahr	bis	0 1 0 1 2 0 1 4		Gesamtaufwendungen EUR
9	Zweiter Unterstützungszeitraum, für den Unterhalt geleistet wurde, und Höhe der Aufwendungen (einschließlich Beträge lt. den Zeilen 11 bis 25) – Bitte Nachweise einreichen. –		T T M M	T T M M	,
10	Zeitpunkt der ersten Unterstützungsleistung für den zweiten Unterstützungszeitraum im Kalenderjahr		T T M M M J J J J J		

Seit 2010 dürfen zusätzlich zum Höchstbetrag von in diesem Jahr 8 354 Euro für den Unterstützten gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Unterhalt geltend gemacht werden. Das passiert in **Zeile 11 bis 16**, und zwar in der Weise und mit den Beschränkungen, die generell gelten und in den Erläuterungen zur Anlage Vorsorgeaufwand ab Seite 71 beschrieben sind.

Zeile 17 bis 26: Zahlungen ins Ausland

Hier geht es ausschließlich um Unterhaltszahlungen an Personen im Ausland. Es wird etwas komplizierter, denn es gelten teilweise andere Bestimmungen und erhöhte Nachweispflichten. Wie viel Unterhalt abzugsfähig ist, hängt davon ab, in welchem Land die Unterstützten wohnen.

→ TIPP

Wie viel Unterhalt für Personen in ihrem jeweiligen Aufenthaltsland abzugsfähig ist, lässt sich mit der sogenannten „Ländergruppeneinteilung“ des Bundesfinanzministeriums ermitteln, siehe www.bundesfinanzministerium.de (Eingabe im Suchfeld: Ländergruppeneinteilung) oder www.test.de/Steuerratgeber-Extra.

In **Zeile 17 bis 20** müssen Unterstützer genau angeben (und mit beigefügten Nachweisen belegen), wie, wann und wie viel sie gezahlt haben. In **Zeile 21 bis 25** geht es ausschließlich um Zahlungen an den Ehegatten, die im Rahmen von Besuchsreisen erfolgt sind. Das Amt will Nachweise dafür sehen, dass die Reise tatsächlich stattfand. In **Zeile 26** schreibt der Unterstützer seinen Nettolohn. Damit soll überprüft werden, ob die Unterhaltszahlung nicht den eigenen Lebensunterhalt des Unterstützers gefährdet.

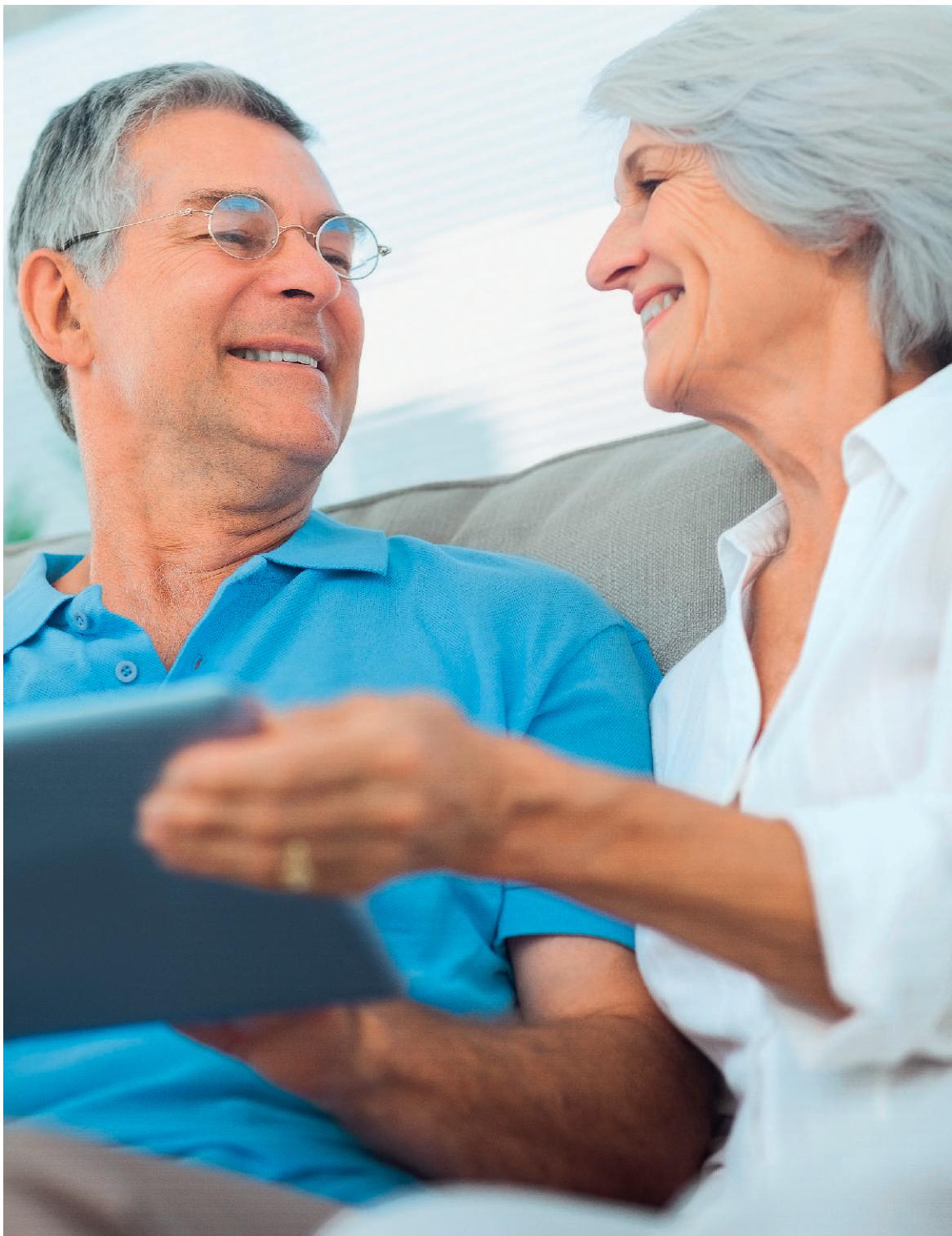
Zeile 31 bis 44: Angaben zum Unterstützten

Die Fragen in **Zeile 31 bis 35** beziehen sich auf die unterstützte Person. Wer Menschen im Ausland unterstützt, muss eine „Bedürftigkeitserklärung“ der dortigen Behörden vorlegen und die entsprechende Ziffer in **Zeile 34** eintragen. Vordrucke gibt es unter www.formulare-bfinv.de. Betroffene sollten sich rechtzeitig beim Finanzamt oder einem Steuerprofi erkundigen, welche Unterlagen erforderlich sind und wie man sie beschaffen kann.

Zeile 45 bis 54: Einkünfte und Bezüge des Unterstützten

Hierher gehört ziemlich alles, was dem Unterstützten an Einkünften und Bezügen zufließt. Jeder Euro oberhalb von 624 Euro verringert das Abzugsvolumen von Unterhaltsaufwendungen. Wenn Unterstützte im Ausland leben, verringert sich auch der Betrag von 624 Euro entsprechend der Ländergruppeneinteilung (→ Tipp Seite 110). Auf den Seiten 3 und 4 der Anlage Unterhalt wiederholen sich die Angaben von Seite 2. Sie werden für die Unterstützung von zwei oder drei Unterhaltsempfängern desselben Haushalts gebraucht.

Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person		Bruttoarbeitslohn	da auf entfallende Werbungskosten (ohne Werbungskosten zu Versorgungsbezügen)	Versorgungsbezüge – im Arbeitslohn enthalten –	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	Werbungskosten zu Versorgungsbezügen
Diese Person hatte						
45	vom 0101	bis 3112	EUR 4000	EUR	EUR	EUR
46	T T M M	T T M M				



ZUSATZ-TIPPS

Über das unmittelbare Ausfüllen der Formulare hinaus gibt es eine Reihe Tipps und Informationen, die für Sie wichtig sein können. Dabei geht es beispielsweise um die Besteuerung der betrieblichen Altersvorsorge, neue Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung, um die Unterstützung durch Steuerprofis oder um den Steuerbescheid.

Pensionen und betriebliche Altersversorgung

Die steuerliche Behandlung von Renten und Pensionen unterscheidet sich erheblich. Seit 2005 läuft aber eine schrittweise Angleichung. Am Ende dieses Prozesses im Jahr 2040 werden Renten voll steuerpflichtig sein. Beamten- und Werkspensionen sind schon immer voll steuerpflichtig. Von ihnen wird der Versorgungsfreibetrag abgezogen, der seinerzeit wegen der Ungleichbehandlung von Renten und Pensionen eingeführt wurde. Da es mit der Ungleichbehandlung nun aber zu Ende geht, sinkt der Versorgungsfreibetrag bis 2040 auf null.

Abschmelzender Freibetrag

Beamtenpensionen und vom Arbeitgeber finanzierte Werkspensionen werden steuerlich wie Arbeitslohn behandelt. Der Exarbeiter führt die Lohnsteuer ab, der Pensionär bekommt eine Lohn-

steuerbescheinigung. Im Unterschied zu aktiven Arbeitnehmern erhalten Pensionäre aber den Versorgungsfreibetrag. Voraussetzung für Werkspensionäre ist, dass sie mindestens 63 Jahre alt sind.

Der Versorgungsfreibetrag beläuft sich auf maximal 40 Prozent der Jahrespension, höchstens 3 000 Euro. Auch Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld fließen in seine Berechnung ein. In dieser Höhe gibt es den Freibetrag aber nur für Menschen, die 2005 oder früher Pensionär wurden. Sie behalten diesen Freibetrag, solange sie die Pension beziehen, im Normalfall also lebenslang. Eine Veränderung erfolgt nur, wenn die Pension völlig neu berechnet werden muss. Regelmäßige Anpassungen der Pension führen nicht zu einer Neuberechnung des Versorgungsfreibetrags.

Für jeden neuen Pensionärsjahrgang sinkt der Freibetrag ein Stück weiter. Wer 2014 erstmals eine Pension bezogen hat, bekommt statt der 40 Prozent nur noch 25,6 Prozent, maximal 1 920 Euro steuerfrei, der Pensionärsjahrgang 2040 geht dann ganz leer aus (→ Seite 153).

Zusätzlich zum Versorgungsfreibetrag erhalten Staats- und Betriebspensionäre noch einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 900 Euro. Den gibt es als Ausgleich dafür, dass Pensionären im Jahr 2005 der Arbeitnehmerpauschbetrag von damals 920 Euro gestrichen wurde. Seitdem dürfen sie nur noch dieselbe Werbungskostenpauschale wie Rentner – also 102 Euro – geltend machen, wenn sie einzeln keine höheren Werbungskosten nachweisen.

Anders als der Versorgungsfreibetrag ist der Zuschlag kein Prozentsatz, sondern ein fester Betrag, der sich nach dem Jahr des Pensionsbeginns richtet. Aber auch dieser Zuschlag zum Freibetrag ist ein vergänglicher Vorteil. Er ist genauso „schwindsüchtig“ wie der Freibetrag selbst. Für alle, die 2005 oder früher Pensionär wurden, beträgt er 900 Euro. Wer 2014 erstmals eine Pension bezog, erhält 576 Euro, und wer 2040 Pensionär werden wird, bekommt gar nichts mehr (→ Seite 153). Der Versorgungsfreibetrag und sein Zuschlag sind keine Jahresbeträge. Das Finanzamt kürzt sie, wenn nicht im gesamten Jahr Pension gezahlt wurde.



Zum Beispiel Gerlinde G. Die ledige Exbeamtin erhält seit September 2014 monatlich 1 000 Euro Pension. Ihr steht der Versorgungsfreibetrag für das Jahr 2014 nur für vier Monate zu, also vier Zwölftel von 1 920 Euro (→ Seite 153). Gleiches gilt für den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Unter dem Strich zählen von der 4 000-Euro-Pension 3 066 Euro als steuerpflichtige Einkünfte.

Pension (4 × 1 000)	4 000
minus Werbungskostenpauschale	– 102
minus Versorgungsfreibetrag ($12 \times 1 000 \times 25,6\% = 3 072$ davon 4/12, aber maximal 4/12 von 1 920)	– 640
minus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (576, davon 4/12)	– 192
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	3 066

Die Werbungskostenpauschale von 102 Euro wird zum Glück nicht zeitanteilig gekürzt. Das gilt übrigens auch für den Arbeitnehmerpauschbetrag. Der steht Gerlinde G. zwar nicht als Pensionärin zu, wohl aber als Arbeitnehmerin – und zwar für 2014 in voller Höhe, weil sie bis zum Pensionsbeginn noch angestellt war.



TIPP

Pensionären, die zudem noch als Arbeitnehmer angestellt sind, steht sowohl der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 000 Euro zu (für den Lohn) als auch die Werbungskostenpauschale von 102 Euro (für die Versorgungsbezüge).

Versorgung über den Betrieb

Hat eine Rente etwas mit früherer Erwerbstätigkeit zu tun, wird sie oft als Betriebsrente bezeichnet. Wir verwenden diesen Begriff eher zurückhaltend, weil es in diesem Ratgeber vor allem um die Besteuerung geht, und die fällt bei all den Arten und Formen von Betriebsrente so unterschiedlich aus, dass diese Bezeichnung wenig weiterhilft. Deshalb halten wir uns hier an den Begriff der betrieblichen Altersversorgung und ihre Formen, oder wie es offiziell heißt, ihre insgesamt fünf „Durchführungswege“ (→ Begriffsübersicht ab Seite 189).

Die **Direktzusage** des Arbeitgebers ist die wohl häufigste Form der betrieblichen Altersversorgung. Im klassischen Fall werden die Versorgungsleistungen des Arbeitgebers an den Ex-Arbeitnehmer wie Arbeitslohn besteuert, und sie gehören in der Steuererklärung auf die Anlage N und nicht auf die Anlage R (→ Seite 193).

Gleiches gilt für Versorgungsleistungen aus **Unterstützungskassen**, einer weiteren Form betrieblicher Altersvorsorge. Grundlage für die Eintragung in die Steuererklärung ist in beiden Fällen die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers. Bei Leistungen aus einer Direktzusage und einer Unterstützungskasse berücksichtigt das Finanzamt den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (→ Seite 200).

Die **Direktversicherung** (nicht zu verwechseln mit der Direktzusage) lässt sich als dritter Durchführungsweg steuerlich nicht eindeutig zuordnen. Je nach neuem oder altem Recht und in Abhängigkeit davon, wie ein- und ausgezahlt und wie gefördert wurde, können Auszahlungen aus einer Direktversicherung voll oder teilweise steuerpflichtig oder sogar ganz steuerfrei sein (→ Seite 192). Versorgungsleistungen aus den noch verbleibenden Formen der betrieblichen Altersversorgung (**Pensionskassen**, **Pensionsfonds**) werden entweder voll oder teilweise besteuert (→ ab Seite 196).

Ruheständler haben in dieser Vielfalt von Möglichkeiten wenigstens eine gute Orientierungshilfe, die „Leistungsmitteilung“, offiziell läuft sie unter dem gewöhnungsbedürftigen Titel „Mitteilung über

steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG)". Wer sich davon nicht abschrecken lässt, findet in dem Formular insgesamt bis zu 13 Zeilen. Dort hat der Leistungserbringer seine Leistungen eingetragen, beispielsweise aus Direktversicherungen, Unterstützungskassen, Pensionskassen oder Pensionsfonds. Die auszahlende Stelle ist zu dieser Mitteilung verpflichtet. Die Zeilennummern der Leistungsmitteilung bieten die entscheidende Orientierung, denn auf den entsprechenden Zeilen der Anlage R steht, aus welcher Zeile der Leistungsmitteilung eine Eintragung zu übernehmen ist.

→ TIPP

Wenn aus der Leistungsmitteilung nicht klar wird, wo die dort aufgeführten Beträge in die Steuererklärung einzutragen sind, kann eine Nachfrage bei der auszahlenden Stelle oder beim Finanzamt weiterhelfen.



Zum Beispiel Bernhard B. Der 68-Jährige hat ein paar Jahre als Angestellter in einer Landesbehörde gearbeitet. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL, → Seite 201) überweist ihm 200 Euro im Monat. 80 Prozent davon stammen aus Einzahlungen, die versteuert worden sind, 20 Prozent basieren auf steuerfreien, geförderten Einzahlungen seines früheren Arbeitgebers. Was der Arbeitgeber und was er selbst eingezahlt hat, was versteuert und was steuerfrei eingezahlt wurde, weiß Bernhard B. gar nicht mehr so genau, und das muss er auch nicht, denn er erhält die Leistungsmitteilung der VBL. In dieser steht, dass er 1920 Euro in Anlage R, Zeile 38, eintragen muss (80 Prozent von 200 Euro mal 12). Der Rest (480 Euro) steht in Zeile 1 der Leistungsmitteilung und gehört in Zeile 31 der Anlage R, denn dort wird nach dem Inhalt von Ziffer 1 der Leistungsmitteilung gefragt.

Was das Finanzamt weiß

Parallel zur steigenden Steuer auf Altersbezüge baut die Finanzverwaltung ihr Kontrollsyste aus. Rentner sind davon besonders betroffen. Inzwischen kennen die Finanzämter in den meisten Fällen sämtliche seit dem 1. Januar 2005 ausgezahlte Renten. Meldepflichtig sind alle Versicherer, also die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke und private Versicherungsunternehmen.

Rentenkontrolle

Viele Rentner wussten früher nicht, dass sie seit 2005 verpflichtet waren, eine Steuererklärung abzugeben und Steuern zu zahlen. Das hat sich aber geändert, seit die Finanzämter die volle Übersicht über die Alterseinkünfte aus gesetzlichen und privaten Versicherungen haben. Wenn der Datenabgleich zwischen Finanzbehörden und Versicherungsunternehmen ergibt, dass Steuern gefordert werden könnten, erhalten die betroffenen Ruheständler eine schriftliche Aufforderung ihres Finanzamts, für vergangene Jahre Steuererklärungen abzugeben. Ob am Ende tatsächlich Steuern fällig werden, steht damit aber noch nicht fest (→ Seite 26).



TIPP

Bewahren Sie Ruhe, lassen Sie sich nicht vom Medienrummel um hohe Steuernachzahlungen oder angebliche Steuerhinterziehungen anstecken!

Verschaffen Sie sich mithilfe des ersten Teils dieses Ratgebers (→ Seite 9 bis 37) zunächst einen Überblick über die eigene steuerliche Situation. Wer danach unsicher bleibt, ob eine Steuererklärung fällig wird oder nicht, sollte professionelle Hilfe von Lohnsteuerhilfvereinen oder Steuerberatern nutzen (→ Seite 126).



Wer möglichst schnell Klarheit möchte, weil die Ungewissheit nervt, gibt einfach „auf Verdacht“ eine Steuererklärung ab und weiß anschließend Bescheid. Wenn klar ist, dass auf jeden Fall Steuern fällig gewesen wären, sollten Sie zügig handeln und möglichst vor Eingang der amtlichen Aufforderung Steuererklärungen für die betreffenden Jahre abgeben. Nachzahlungen, einschließlich Verzugszinsen von 0,5 Prozent pro Monat, dürften in der Regel überschaubar bleiben (→ Seite 122 bis 125).

→ TIPP

Die Ratgeber „Steuererklärung Rentner, Pensionäre“ für Jahre bis 2014 sind im Buchhandel oder bei der Stiftung Warentest erhältlich (Bezugsadresse → Seite 208).

Kontenkontrolle

Auch Bankkunden können vor dem Finanzamt kaum noch etwas verbergen. Die Finanzverwaltung kann sich von den Banken die Kontostammdaten von Kontoinhabern besorgen. Automatisch und ohne Kenntnis der Bank erfährt das Finanzamt auf diese Weise folgende Basisdaten von Bankkunden: Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kontoinhabers, Kontonummer, Tag der Eröffnung und Auflösung des Kontos oder Depots, Kontenanzahl, Angaben über weitere Kontoverfügungsberechtigte. In der Regel muss das Amt die betroffenen Kontoinhaber aber vorher ansprechen und Auskünfte verlangen. Das betrifft alle Konten, die es am 1. April 2003 schon gab oder die ab diesem Datum eröffnet beziehungsweise

aufgelöst wurden. Damit kennt das Amt zwar noch nicht den Kontostand, einzelne Kontobewegungen oder Angaben zu Schließfächern, aber es kann den Kontobesitzer mit diesem Kenntnisstand gezielt danach fragen. Bei Verdacht auf eine Steuerstraftat kann das Finanzamt vom Kontoinhaber verlangen, alle Konten inklusive sämtlicher Kontobewegungen offenzulegen. Solch ein Verdacht ist relativ leicht zu begründen. Schweigt der Betroffene, verweigert er Auskünfte oder antwortet er nicht so, wie sich die Beamten das vorstellen, kann sich das Finanzamt die Auskünfte bei der Bank selbst holen. Die Bank ist grundsätzlich verpflichtet, dem Finanzamt die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Das funktioniert für bestehende Konten sogar bis zu zehn Jahre rückwirkend: So lange müssen die Banken die Kontodaten nämlich aufheben.

Das Schweizer Bankgeheimnis ist auch nicht mehr das, was es einmal war. Der „Datenklau“ geht um, wie mehrere Fälle aus der Schweiz und Liechtenstein gezeigt haben. Niemand sollte mehr zu sicher sein, dass seine Bankdaten dort wie hier tatsächlich auch sicher verwahrt sind. Werden sie auf dem Markt gehandelt, ist das schlimm genug. Wenn sie dazu noch Informationen enthalten, die den Staatsanwalt interessieren, kann es richtig teuer werden.

Zinskontrolle

Die Finanzverwaltung kann auch die Kapitalerträge kontrollieren, die Sparer und Anleger bei ihren Banken per Freistellungsauftrag steuerfrei kassiert haben. Sind die freigestellten Zinsen höher als der Sparerpauschbetrag von 801 Euro für Alleinstehende oder 1 602 Euro für Ehe-/Lebenspatner, fragen die Beamten nach.

Zinsen und andere Kapitalerträge, die Deutsche in anderen EU-Staaten erzielen, werden seit dem 1. Juli 2005 schriftlich an die deutschen Finanzbehörden gemeldet. Die erfahren so Namen, Anschrift und Kontonummern des Zahlungsempfängers sowie den Gesamtbetrag der kassierten Kapitalerträge. Österreich, die Schweiz und Luxemburg werden voraussichtlich ab 2017 von der Quellensteuer zum automatischen Informationsaustausch auch mit den



deutschen Steuerbehörden übergehen. Die Quellensteuer beläuft sich seit 2011 auf 35 Prozent der Kapitalerträge. Die Quellensteuer wird ohne Nennung der Zahler anonym an den heimatlichen Fiskus überwiesen. Einige Nicht-EU-Staaten wie Liechtenstein, San Marino, Monaco, Andorra, die Kanalinseln sowie Überseegebiete von EU-Staaten halten noch an der Quellensteuer fest. Es gibt aber generell Bewegung in Richtung mehr Informationsaustausch.

Noch ein wirksamer Kontrollmechanismus

Neben dem Kontrollnetz der Finanzverwaltung gibt es hochwirksame private Überwachungsmechanismen. Nach einer Scheidung oder Trennung vom Ehe- oder Lebenspartner erhält das Finanzamt nicht selten Tipps vom Expartner. Das passiert manchmal auch bei Unstimmigkeiten zwischen jetzigem Partner und Kindern früherer Partnerschaften. Manchmal helfen auch Nachbarn, Exmitarbeiter oder Exkollegen dem Finanzamt auf die Sprünge. Auch das sollte bedenken, wer es mit seiner Steuerpflicht bisher nicht besonders genau genommen hat. Fest steht jedenfalls: Das Kontrollnetz wird engmaschiger, das Entdeckungsrisiko größer, und ehrlich währt eben am längsten.

Steuern nicht bezahlt, was nun?

Ganz wichtig ist jetzt: Bloß nicht in Panik geraten! Und dafür gibt es gleich mehrere gute Gründe:

Der erste Teil dieses Ratgebers hat gezeigt, dass es für Ruheständler selten offensichtlich ist, ob sie Steuern zahlen müssen oder verschont bleiben. Dafür sind aber nicht sie selbst verantwortlich, sondern das unübersichtliche, verzwickte deutsche Steuerrecht.

Außerdem kann niemand von Steuerlaien verlangen, die Auswirkungen der seit 2005 geltenden Rentenbesteuerung auf ihre eigene steuerliche Lage sofort und zutreffend einschätzen zu können. Steuerlaien sind damit überfordert, die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf sich selbst richtig einschätzen zu können.

Das Statistische Bundesamt hat berechnet, dass zwischen den Jahren 2003 und 2005 die Zahl der „Steuerpflichtigen mit sonstigen Einkünften“, um rund eine Million angewachsen ist. Das sind zu 92 Prozent Ruheständler. Und dieser Trend hält an. Während 2004 Menschen, die ausschließlich Renteneinkünfte hatten, 1,7 Millionen Euro Einkommensteuer zahlten, waren es 2009 rund 29,4 Millionen.



Zum Beispiel das Ehepaar K. Karin und Konrad K. sind beide 75 Jahre alt. Sie sind 2004 in Rente gegangen und haben zusammen 24 000 Euro Renteneinkünfte im Jahr. Außerdem hat jeder von ihnen nach Abzug aller Kosten 7 000 Euro steuerpflichtige Mieteinkünfte. Karin und Konrad K. blieben 2004 von der Steuer verschont.

Für die Jahre danach kann das Finanzamt auch bei ihnen reichlich zugreifen und sich mehrere Hundert Euro holen. Das zeigt der folgende Vergleich. Der Einfachheit halber haben wir jedoch in unserem Rechenbeispiel die sogenannten Rentenanpassungen nicht berücksichtigt. Diese würden die aktuelle Steuerbelastung noch etwas erhöhen.

	2004	2014
steuerpflichtiger Rentenanteil (27 % bzw. 50 % von 24 000)	6 480	12 000
minus Werbungskostenpauschalen	–204	–204
plus Mieteinkünfte	+ 14 000	+ 14 000
minus Altersentlastungsbetrag (2×1908 Euro bzw. 2×1900 Euro)	–3 816	–3 800
minus Sonderausgaben-Pauschbetrag	–72	–72
minus Kranken- und Pflegeversicherung (10 % von 24 000)	–2 400	–2 400
zu versteuern	13 988	19 524
Steuer (alle Angaben in Euro)	0	432

Wer Steuern nicht bezahlt, kann Schwierigkeiten bekommen. Dabei kommt es zunächst nicht darauf an, ob es aus Unkenntnis oder mit Vorsatz passiert ist. Was heißt das aber für Ruheständler? Den Sachbearbeitern in der Finanzverwaltung ist klar: Die allermeisten Rentner, die jetzt als steuerpflichtig entdeckt werden, haben aus Unkenntnis keine Steuern bezahlt. Das Finanzamt macht sie auf ihr Versäumnis aufmerksam, sie geben die Steuererklärungen ab, bezahlen ihre Steuerschuld (plus 6 Prozent Nachzahlungszinsen pro Jahr) und die Sache ist erledigt. Handelt es sich um kleinere Beträge, wird das Amt in der Regel auf Nachforschungen für die Zeit vor 2005 verzichten.

Selbstanzeige schafft Straffreiheit

Handelt es sich um höhere Beträge, entsteht eine neue Situation. Das Finanzamt geht dann davon aus, dass ein Steuersünder hätte wissen müssen, dass er eine Steuererklärung abgeben und Steuern zahlen musste. Es verlangt neben der Nachzahlung Bußgelder und spricht von **leichtfertiger Steuerverkürzung**. Die verjährt erst nach fünf Jahren. Weil die Verjährungsfrist aber nicht gleich im Jahr der Steuerverkürzung anläuft, kann das Finanzamt bis zu acht Jahre



rückwirkend Steuern nachfordern. Dann sollte unbedingt ein Steuerprofi helfen, denn es geht um komplizierte Einzelheiten und wichtige Fristen (→ Seite 126).

Das gilt in noch stärkerem Maße, wenn das Finanzamt von **Steuerhinterziehung** spricht. Die Beamten unterstellen dann vorsätzliches Handeln. Steuerhinterziehung verjährt erst nach zehn Jahren. Um dem Vorwurf der leichtfertigen Steuerverkürzung oder der Steuerhinterziehung zu entgehen, gibt es ein wirksames Instrument: die Selbstanzeige. Damit decken säumige Steuerzahler ihre Steuerschuld von sich aus auf. Teilen Sie dem Finanzamt einfach formlos oder gleich per Steuererklärungsformular alle verschwiegenen Einkünfte mit. Den Begriff Selbstanzeige sollten Sie dabei nicht verwenden.

So besteht die Chance, dass das Finanzamt den Steuerbescheid ohne ein formelles Strafverfahren berichtet. Damit das Geständnis strafbefreien wirkt, sind alle Einnahmen des fraglichen Steuerjahres lückenlos aufzuführen. Außerdem müssen die Steuerschuld und die Nachzahlungszinsen – 6 Prozent pro Nachzahlungsjahr – pünktlich zum festgesetzten Termin bezahlt werden. Nach einer Selbstanzeige müssen Sie auf verschwiegene Einkünfte zwar Steuern und Nachzahlungszinsen zahlen, aber kein Bußgeld.



TIPP

Die meisten Rentner haben in gutem Glauben keine Steuern bezahlt. Lassen Sie sich nicht unterstellen, dass Sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hätten.

Offensiv vorgehen

Eine Selbstanzeige funktioniert aber nicht immer. Wenn der Prüfer vom Finanzamt an der Haustür klingelt, ist es definitiv zu spät. Straffrei geht der Steuersünder nur aus, wenn die Finanzbehörde noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Auch wenn das Finanzamt schon von der Schummelerei weiß und der Steuerbürger wissen konnte, dass das Amt etwas weiß, geht bei Steuerhinterziehung nichts mehr. Es ist besser, möglichst schnell Klarheit zu schaffen. Wer aufgrund eigener Überprüfungen oder auf Hinweis eines Steuerprofis mit erheblichen Nachzahlungen rechnen muss, gibt für die betreffenden Jahre Steuererklärungen ab, stellt sich auf eine Nachzahlung ein und harrt der Dinge, die da kommen werden. Den Kopf wird es nicht kosten, und aktives Handeln ist allemal besser als verzagtes Warten auf das Vorhersehbare.

Es empfiehlt sich außerdem, rechtzeitig vor jeder Selbstoffenbarung einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein zu konsultieren. Handeln Sie überlegt, mit aller gebotenen Sorgfalt und den richtigen Ratgebern. Der Fall des Bayern-München-Präsidenten Hoeneß ist auch ein warnendes Beispiel dafür, wie man den „Befreiungsschlag Selbstanzeige“ gefährden oder gar verstolpern kann.

Und noch etwas sollten Ruheständler bedenken: Wer seine Erben mit hinterzogenen Steuern und Schwarzgeld „beglückt“, erntet nicht unbedingt Jubel. Er kann sein Andenken bei der Nachkommenschaft sogar erheblich beschädigen. Kommt das Finanzamt dahinter, wird es für die Erben teuer und aufwendig. Sie müssen Nachweise für die vergangenen zehn Jahre beschaffen, und die liefern die Banken in der Regel nicht kostenlos. Das Finanzamt verlangt in jedem Fall die Steuern – auch über den Tod hinaus. Es kassiert nach – und zwar mindestens für die letzten zehn Jahre mit Zinsen.

Hilfe von Steuerprofis

Die große Mehrheit der Ruheständler kommt ohne Steuerberatung aus. Wer außer seiner Rente oder Pension keine oder nur geringe andere Einkünfte hat, kann seine Probleme mit dem Finanzamt ganz gut selbst regeln. Das spricht natürlich nicht dagegen, eine (erste) Steuererklärung vom Profi machen zu lassen. Dann weiß man noch besser, wie es geht und kann auf dieser Grundlage den Dialog mit dem Finanzamt später allein weiterführen.

Es gibt aber Fälle, bei denen geht ohne den Fachmann nichts oder alles schief. Dann kann aus der Einsparung des Beraterhonorars ein Verlustgeschäft werden: zum Beispiel bei Selbstanzeigen, Vermögensübertragungen innerhalb der Familie, bei Grundstücksverkäufen oder einer Übersiedlung in den sonnigen Süden. Expertenrat geben Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine.



TIPP

Senioren, die als Freiberufler, Gewerbetreibende, Landwirte oder Vermieter höhere Einkünfte beziehen, sollten sich regelmäßige Steuerberatung leisten.

Rundum-Service

Die rund 90 000 Steuerberater in Deutschland dürfen in allen Steuerangelegenheiten helfen. Welcher Berater zum Ratsuchenden und zu dessen Problem passt, ist nur individuell zu klären, ein paar Tipps und Überlegungen können aber weiterhelfen. Die große Mehrheit der Suchenden vertraut den Empfehlungen von Verwandten, Bekannten und Kollegen. Dieser Weg führt zum Ziel, wenn sich der Berater mit den anstehenden Problemen auskennt und „die Chemie“ zwischen ihm und dem Ratsuchenden stimmt. Auch mithilfe des Telefonbuchs lassen sich erste Kontakte mit einem Berater in der näheren Umgebung herstellen. Die meis-

ten Steuerberater sind mit ihrem Profil im Internet vertreten, zum Beispiel im Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de und über den Deutschen Steuerberaterverband unter www.dstv.de. Dort gibt es auch Hinweise auf Fachgebiete und Spezialkenntnisse der Berater. Die von Beraterorganisationen aufgeführten Qualifikationen beruhen allerdings ausschließlich auf der Selbsteinschätzung der Berater. Sie sagen nichts darüber aus, wie gut die Steuerberater wirklich sind.

Telefon-Hotlines zur Steuerberatung sind zwar bequem und billig, unabhängige Überprüfungen, auch von Finanztest, haben aber gezeigt, dass Anrufer oft nicht optimal beraten wurden, und dann war es am Ende doch kein Schnäppchen. Eine Beratung per Telefon ist auch deshalb nicht zu empfehlen, weil schon akustisch einiges verloren geht, wenn man nicht mehr hören kann wie ein Luchs. Zudem ermöglicht nur ein persönlicher Kontakt eine umfassende Kommunikation, und die ist unverzichtbar, um wichtige Fragen zu beantworten.

Ob Sie eine passende Beratung gefunden haben, wissen Sie, wenn Sie die folgenden Fragen ganz klar mit einem Ja beantworten können:

- Können Sie zum Berater ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis aufbauen?
- Versetzt sich der Berater in Ihre steuerliche Situation und sind seine Vorschläge für Sie akzeptabel?
- Kann er Steuerprobleme verständlich erklären und will er das auch, wenn Sie nachfragen?
- Ist der Berater für Sie leicht erreichbar und nimmt er sich genügend Zeit für das Gespräch?
- Sind die Kosten angemessen und nachvollziehbar?

Apropos Kosten: Einige Berater nehmen für den Erstkontakt gar kein Honorar. Das sollte aber vorab telefonisch geklärt werden. Ansonsten richten sich die Kosten nach der Höhe der Einkünfte und nach dem Aufwand des Beraters. Der hat im Rahmen seiner Gebührenordnung aber einen erheblichen Entscheidungsspielraum.

Wer seine Unterlagen und Belege nicht im Schuhkarton, sondern gut geordnet übergibt, spart dem Steuerberater Aufwand und zahlt weniger Honorar.



TIPP

Bereiten Sie sich auf das erste Gespräch mit dem Steuerberater gut vor. Notieren Sie vorher Fragen und Probleme in Stichpunkten.

Guten Rat gibt es nicht kostenlos, und seit 2006 dürfen „private Steuerberatungskosten“ auch nicht mehr als Sonderausgaben abgesetzt werden. „Privat“ bezieht sich auf alles, was im Mantelbogen steht, zum Beispiel Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienstleistungen (→ ab Seite 45) oder auf die Anlage Kind (→ Seite 105). Dagegen sind Beratungskosten, die mit Altersbezügen von Rentnern (Anlage R) oder Pensionären (Anlage N) zusammenhängen oder mit anderen Einkünften (zum Beispiel Anlage KAP, V, SO), weiterhin voll absetzbar. Achten Sie darauf, dass der Steuerberater sein Honorar entsprechend aufschlüsselt.

Das gilt umso mehr, weil Steuerbescheide in Sachen privater Steuerberatungskosten nicht mehr vorläufig offenbleiben. Gemischte Beratungskosten, die die Einkünfte und den Privatbereich betreffen, etwa Ausgaben für diesen Ratgeber, für Steuerprogramme oder Mitgliedsbeiträge für Lohnsteuerhilfvereine (siehe unten), können Ruheständler bis 100 Euro voll als Werbungskosten geltend machen, Mischkosten über 200 Euro zur Hälfte.

Beratung im Verein

Rentner und Pensionäre können sich auch von einem Lohnsteuerhilfverein beraten lassen. Die Vereine kümmern sich aber nur um ihre Mitglieder. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in der Regel nach

der Einkommenshöhe gestaffelt. Im Schnitt sind das zwischen 50 und 300 Euro im Jahr. Das ist dann gewissermaßen der jährliche Gesamtpreis der Beratung. Die Vereine sind auf die Beratung von Arbeitnehmern (also auch von Pensionären) und Rentnern spezialisiert und erledigen bei der Einkommensteuer für ihre Mitglieder alles, was auch ein Steuerberater macht.

Allerdings haben Lohnsteuerhilfvereine nur eine begrenzte Beratungsbefugnis. Freiberufler, Gewerbetreibende und Landwirte dürfen sie nicht beraten. Wenn Rentner und Pensionäre zusätzlich solche Einkünfte beziehen, müssen sie bei Beratungsbedarf immer zu einem Steuerberater gehen. Ausnahmen: Wer freiberuflich in einem Ehrenamt nur steuerfreie Einnahmen erhält, kann trotzdem vom Verein beraten werden (→ Seite 16). Auch wenn ein Ruheständler eine Haushaltshilfe beschäftigt (→ Seite 58), darf er sich trotz seiner Funktion als „Arbeitgeber“ vom Lohnsteuerhilfverein beraten lassen.

Auf einigen Gebieten funktioniert die Begrenzung der Beratungsbefugnis der Vereine über die Höhe der Einnahmen. Wer Mieteinnahmen und private Veräußerungsgewinne bis insgesamt 13 000/26 000 Euro (Alleinstehende/Ehepaare und Lebenspartner) hatte, darf vom Lohnsteuerhilfverein beraten werden. Wer mehr hatte, muss bei einem Steuerberater Hilfe suchen. Bei Zinsen und anderen Kapitalerträgen dürfen Vereine auch oberhalb der genannten Höchstbeträge beraten, wenn sie der Abgeltungsteuer unterlagen und nicht in der Anlage KAP angegeben werden müssen.

Beratungsstellen in der Nähe finden Sie im Telefonbuch unter dem Stichwort „Lohnsteuerhilfe“ und im Internet zum Beispiel unter www.beratungsstellensuche.de.



TIPP

Für die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine gibt es seit 2009 bei Zinsen sowie anderen Kapitalerträgen keine Begrenzung in der Höhe mehr, wenn für diese Einnahmen Abgeltungsteuer einbehalten wurde.

Sonderregeln für Zins & Co.

Die Besteuerung von Zinsen und anderen Kapitalerträgen wurde 2009 völlig umgekämpelt. Seither gilt die sogenannte Abgeltungssteuer. Im Prinzip bedeutet das, die Bank behält von steuerpflichtigen Kapitalerträgen 25 Prozent Steuer ein (plus 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), und überweist das alles direkt an das Finanzamt. Die Besteuerung gilt damit als abgeschlossen, oder eben als „abgegolten“. Dieser Behandlung unterliegen aber nur Erträge, die nicht von der Besteuerung freigestellt sind. Sparer können per Freistellungsauftrag an die Bank 801 Euro freistellen lassen. Dieser „Sparerpauschbetrag“ verdoppelt sich für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner auf 1 602 Euro (→ Seite 80, → ausgefülltes Formular Seite 180).

Einfacher und komplizierter

So einfach der Grundgedanke ist, heraus kamen wieder komplizierte und unübersichtliche Bestimmungen. Das hat mehrere Ursachen, eine davon ist die Neubestimmung des Begriffs „Kapitalerträge“. Kapitalerträge sind nicht mehr nur Zinsen, Dividenden und andere laufende Erträge von Kapital, sondern auch Kursgewinne von Aktien und anderen Wertpapieren. Im Zusammenhang damit wurde die einjährige Spekulationsfrist bei Wertpapierverkäufen abgeschafft, Wertpapiergevinne sind unabhängig von der Halte- dauer steuerpflichtig. Der Werbungskostenabzug oberhalb des Sparerpauschbetrags entfällt ebenso wie das Halbeinkünfteverfahren, nach dem bis 2008 Dividenden und Kursgewinne von Aktien nur zur Hälfte steuerpflichtig waren. Eine weitere Ursache für zunehmende Komplexität ist der gut gemeinte Versuch, Nachteile der neuen Steuer im betrieblichen und privaten Bereich zu vermeiden. So würde ein Späher mit einem persönlichen Grenzsteuersatz unter 25 Prozent durch die Abgeltungssteuer höher belastet als früher. Deshalb hat er die Möglichkeit, seine Kapitalerträge wie bisher im Rahmen seiner Steuererklärung mit dem Finanzamt abzurechnen.



Das ist in der Regel dann günstiger, wenn das zu versteuernde Einkommen (ohne Kapitalerträge) bei Ledigen 15 700 und bei Ehepaaren 31 400 Euro nicht übersteigt (→ Tabelle Seite 160).

Viele Ruheständler fahren mit ihrem persönlichen Steuersatz besser, selbst wenn er über 25 Prozent liegt (→ Seite 13 und 81). Ursache ist vor allem der Altersentlastungsbetrag (→ Seite 150).



TIPP

Wenn Ruheständler den Altersentlastungsbetrag für Zinsen und andere Kapitalerträge oberhalb des Sparerpauschbetrags nutzen können, sollten sie immer die Günstigerprüfung beantragen (Anlage KAP, Ziffer „1“ in Zeile 4 eintragen).

Auch wenn Übergangsregelungen und die große Vielfalt der Kapitalerträge noch mehr Unübersichtlichkeit produziert haben, dürften die meisten Ruheständler mit der Neuregelung klarkommen. Art und Umfang ihrer Kapitalerträge sind in der Regel überschaubar und Hilfe ist nicht aus der Welt (→ Seite 126). Nicht unter die Abgeltungsteuer fallen übrigens Lebensversicherungen, die nach altem Recht steuerfrei bleiben (→ Seite 195).

Lassen Sie sich nicht abschrecken, zu viel abgezogene Abgeltungsteuer mithilfe einer Steuererklärung zurückzuholen, weil die Formulare bürokratischer und unübersichtlicher geworden sind. Böse Zungen behaupten, genau das sei der Zweck der ganzen Übung.

Amtlicher Freibrief

Mit einer sogenannten Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) können viele Ruheständler steuerfreie Kapitalerträge oberhalb des Sparerpauschbetrags kassieren. Das Finanzamt erteilt sie, wenn sich auch bei Abgabe einer Steuererklärung keine Steuer ergeben würde. Aussicht darauf haben zum Beispiel Menschen mit hohen Zinseinnahmen und geringen anderen Einkünften. Wer seiner Bank eine NV-Bescheinigung vorlegt, bekommt alle Zinsen ohne Steuerabzug ausgezahlt. Sie gilt meist drei Jahre und wird auf einem besonderen Formular beantragt, in das alle Einkünfte gehören. Es ist so etwas wie eine kleine Steuererklärung. Zusatzanreiz: Die richtige Steuererklärung entfällt.

Zum Beispiel Hertha H. Die 75-Jährige bezieht 400 Euro Monatsrente, davon bleiben nach allen Abzügen 1 815 Euro pro Jahr steuerpflichtiges Einkommen. Außerdem kassiert Hertha 8 000 Euro Zinsen im Jahr. Normalerweise müsste die Bank davon rund 1 900 Euro Steuern einbehalten. Hertha bekommt aber alles ausgezahlt. Das Finanzamt stellte eine Nichtveranlagungsbescheinigung aus, weil das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags von 8 354 Euro bleibt.

steuerpflichtiges Renteneinkommen	1 815
plus Zinsen	8 000
minus Sparer-Pauschbetrag	–801
minus Altersentlastungsbetrag (→ Seite 150)	–1 900
zu versteuern	7 114
Steuer (alle Angaben in Euro)	0

Menschen ohne NV-Bescheinigung sollten einmal jährlich ihre Freistellungsaufträge prüfen und gegebenenfalls neu verteilen.

Elektronische Erklärung

Ruheständler können Papier sparen, wenn sie ihre Steuererklärung per Internet abgeben. Das schaffen sie mithilfe des „Elster-Programms“. Ausgerechnet die angeblich diebische Elster setzt die Finanzverwaltung als Namenspatin für die elektronische Steuererklärung ein. Mag der Vogel manchem auch wie das „Wappentier“ des Fiskus vorkommen: Es ist bequem, sich von Elster durch das Internet tragen zu lassen. Die Finanzverwaltung bietet dazu ein kostenloses Programm mit dem Namen „ElsterFormular“.

Es sind vor allem zwei Pluspunkte, die aus Sicht der Nutzer für die elektronische Steuererklärung sprechen. Zum einen geben die Programme Hilfestellung beim Ausfüllen der Formulare. Sie prüfen eingegebene Daten und weisen auf offensichtliche Eintragungsfehler hin. Zum anderen rechnen sie die voraussichtliche Steuerzahlung beziehungsweise die Steuererstattung aus.

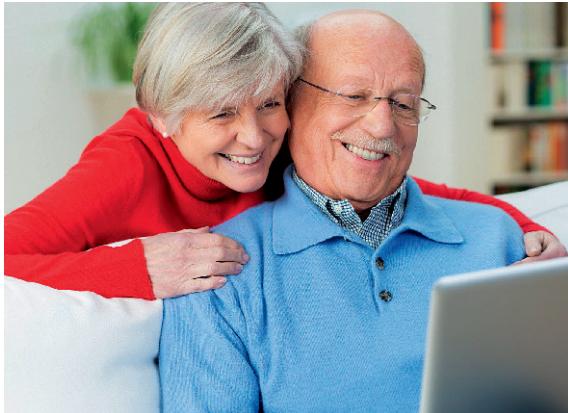
Damit wissen Sie im Voraus, woran Sie sind. Wenn Sie zahlen müssen, können Sie die Abgabe der Steuererklärung per Elster etwas verzögern und Ihr Geld noch eine Weile behalten. Wenn Sie vom Finanzamt eine Erstattung zu erwarten haben, geben Sie gleich ab. Verwaltung und Bürger profitieren außerdem davon, dass Elster Fehler vermeidet, die bei der manuellen Übertragung von Daten aus dem Steuerformular in das Bearbeitungssystem des Finanzamts entstehen können.



TIPP

Das Elster-Programm gibt es nicht nur beim Finanzamt, es ist auch in die kommerziellen Computerprogramme zum Ausfüllen einer Steuererklärung integriert.

Die Anforderungen, die das Programm „ElsterFormular“ an technische Voraussetzungen und Computerkenntnisse stellt, sind überschaubar. Das Computerprogramm läuft unter allen gängigen

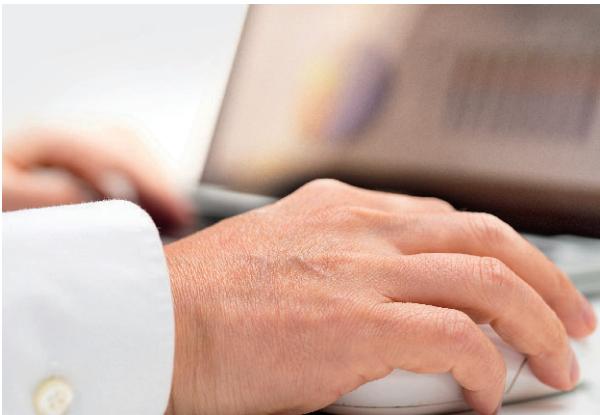


Betriebssystemen von Microsoft und Mac OS X. Auch Menschen, die im Umgang mit Computer und Internet wenig geübt sind, schaffen es in der Regel, ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg anzufertigen und abzugeben. In vielen Fällen stehen auch die Kinder oder Enkel mit Rat und Tat zur Seite.

Unter www.elsterformular.de gibt es viele verständliche Erläuterungen. Von dort kann das Programm auch heruntergeladen werden. Mit einem DSL-Anschluss dauert es ein paar Minuten, mit ISDN-Anschluss oder über ein herkömmliches Modem wesentlich länger. Zweckmäßiger ist es, sich eine kostenlose CD vom Finanzamt zu besorgen. Die gibt es für die Steuererklärung 2014 voraussichtlich ab Ende Januar 2015. Die Aktualisierung per Internet funktioniert in der Regel zügig.

Mit persönlicher Unterschrift

Die Möglichkeit der elektronischen Steuererklärung gibt es schon seit 1999. Dabei wird die Steuererklärung am eigenen Computer ausgefüllt und anschließend mit einem Tastendruck über das Internet verschlüsselt an das Finanzamt geschickt. Danach wird nur noch eine Kurzversion der Steuererklärung ausgedruckt. Die muss mit der Hand unterschrieben und auf dem „Schneckenpostweg“ oder persönlich beim Finanzamt abgegeben werden. Ihr sollten auch gleich die gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen beigelegt werden, wie das Finanzamt sie zum Beispiel für Spenden, Kapitalerträge, Gewinnermittlungen oder den Behinderungsnachweis fordert. Braucht das Finanzamt weitere Nachweise, wird es sich mit Sicherheit melden. Bewahren Sie alle Belege auf, um sie auf Verlangen nachträglich vorlegen zu können. Diese Variante der elektronischen



Steuererklärung mit der persönlichen Unterschrift funktioniert mit den oben genannten relativ simplen technischen Voraussetzungen.

Mit elektronischer Unterschrift

Seit 2006 dürfen sich Computernutzer auch noch die eigenhändig unterschriebene Kurzerklärung fürs Finanzamt sparen. Sie können die Unterschrift durch ein digitales Zertifikat ersetzen. Dafür müssen sie sich im Internet über www.elsteronline.de (dann weiter zum ElsterOnline-Portal) mit ihren persönlichen Daten und der Steuernummer registrieren lassen. Über Zwischenschritte erhalten Sie ein persönliches Zertifikat. Die Registrierung stellt aber höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Computers (ab Windows Vista) und des Internetzugangs (DSL- oder ISDN-Anschluss). Gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte erfordern in der Regel eine elektronische Unterschrift.



TIPP

Elektronische Steuererklärungen bearbeitet das Finanzamt in vielen Fällen besonders zügig. Wer eine Steuererstattung erwartet, bekommt sein Geld schneller zurück.

Es gibt drei verschiedene Arten der Registrierung, die sich vor allem in ihrem Sicherheitsgrad unterscheiden. Bei „Elster-Basis“ erhält der Nutzer nach der Registrierung kostenlos ein Zertifikat in Form einer Datei. Die kann er auf Festplatte, CD-ROM, Memory-Stick oder Diskette speichern. „Elster-Spezial“ und „Elster-Plus“ machen

zusätzliche Anschaffungskosten erforderlich (rund 40 Euro für einen speziellen USB – Elster-Stick – beziehungsweise 50 bis 150 Euro für eine Signaturkarte bei Elster-Plus). Für die meisten Ruheständler reicht die Software „Elster-Basis“ völlig aus.

Sie sollten Ihr persönliches Zertifikat auf eine CD brennen oder anderweitig extern ablegen, damit Sie bei einem Computerproblem (etwa Festplattendefekt) nicht die ganze Prozedur wiederholen müssen.

Obwohl jetzt auch die Unterschrift elektronisch funktioniert, will das Finanzamt bestimmte Belege weiterhin in Papierform sehen, zum Beispiel Steuerbescheinigungen oder Spendennachweise. Werden gesetzlich vorgeschriebene Belege nur eingescannt und als Datei an das Finanzamt übermittelt, akzeptieren das die Beamten in der Regel (noch) nicht.

Ihr Zugang zum Steuerportal ist elektronisch verschlüsselt, um Zugriff durch Fremde zu verhindern. Achten Sie darauf, dass auf Ihrem PC ein Virenschanner und eine Firewall installiert sind.

Ab 2014 ist die „vorausgefüllte Steuererklärung“ überall verfügbar. „Vorausgefüllt“ ist dabei aber zunächst gar nichts. Es geht vor allem um die Möglichkeit, bei der Finanzverwaltung vorhandene Daten für die Steuererklärung einzusehen und elektronisch abzurufen. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Daten von Banken, Versicherungen und Arbeitgebern sowie um Rentenbezugsmittelungen. Damit das funktioniert, muss eine Anmeldung über „Elster-OnlinePortal“ erfolgen und ein Antrag auf Datenübermittlung gestellt werden. Das ist allerdings noch ein ziemlich aufwendiges Verfahren, das über mehrere Schritte erfolgen muss und beim ersten Mal ein paar Tage dauert.



TIPP

Überprüfen Sie die Daten immer genau auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Daten können, auch wenn sie gewissermaßen „amtlich“ sind, Fehler enthalten.

Tod des Ehepartners

Ist ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner 2014 verstorben, sind die steuerlichen Folgen wahrscheinlich der geringste Kummer. Der überlebende Partner sollte dennoch auf ein paar Dinge achten. Im Jahr 2014 und im Jahr 2015 steht ihm weiterhin der für Ehepaare geltende Steuertarif zur Verfügung (→ ab Seite 165). Voraussetzung ist, dass beide Partner zum Zeitpunkt des Todes zusammengelebt haben. Ob sie im Vorjahr eine gemeinsame oder zwei getrennte Steuererklärungen abgegeben hatten, spielt keine Rolle.

Im Prinzip werden die **Zeilen 1 bis 24** des Mantelbogens vom überlebenden Partner genau so ausgefüllt, als würde der verstorbene Partner noch leben. Weil zum Jahresbeginn 2014 noch beide Partner lebten, kreuzt der verwitwete Partner in **Zeile 24** „Zusammenveranlagung“ an (linkes Kästchen). Auf Seite 4 des Mantelbogens sollte der Betroffene neben seiner Unterschrift im Feld für den Verstorbenen vermerken: „Ehegatte beziehungsweise eingetragener Lebenspartner verstorben am ...“, und das Sterbedatum einfügen. So gibt es keine Nachfragen wegen der fehlenden Unterschrift.

Bestimmte Freibeträge und andere Steuervergünstigungen, die als Jahresbeträge gewährt werden, können im Todesjahr vom überlebenden Partner noch doppelt genutzt werden. Das betrifft etwa den Sparerpauschbetrag von 1 602 Euro (für Ehepaare beziehungsweise eingetragene Lebenspartner) oder den Altersentlastungsbetrag, wenn die entsprechenden Einkünfte und das Alter vorliegen (→ Seite 13). Für das Folgejahr stehen solche Vergünstigungen in der Regel nicht mehr zur Verfügung.



TIPP

Reichen Sie auch alle steuerlich erforderlichen Unterlagen für den verstorbenen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner ein.



Im Folgejahr 2015 füllt der Partner die **Zeilen 7 bis 14** mit den eigenen Daten aus und fügt in **Zeile 15** ein, seit wann er verwitwet ist. **Zeile 24** bleibt leer. Die Daten des verstorbenen Partners sind dann nicht mehr erforderlich.

Für die Besteuerung von Hinterbliebenenbezügen, beispielsweise Witwenrenten oder Werkspensionen, gelten die steuerlichen Bedingungen, die für den verstorbenen Partner galten. Wurde etwa der verstorbene Ehemann vor 2006 Rentner, ist eine erstmals 2014 gezahlte Witwenrente zu 50 Prozent steuerpflichtig, nicht zu 68 Prozent, wie das ein Rentenbeginn 2014 eigentlich vorschreiben würde (→ Seite 74 und 145). Gleches gilt für den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für Pensionäre, die sich jeweils nach dem Jahr des Pensionsbeginns des verstorbenen Partners richten. Erhielt der verstorbene Partner beispielsweise 2010 erstmals Pension, steht dem Hinterbliebenen 2014 ein Versorgungsfreibetrag von 32 Prozent zu, maximal 2 400 Euro, plus ein Zuschlag von 720 Euro (→ Seite 153).



TIPP

Mit dem Tod des Ehe- beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners können größere Steuerprobleme auftauchen, die die Einkommensteuer und darüber hinaus die Erbschaftsteuer betreffen. Wer damit nicht klarkommt, sollte sich (eventuell nur einmalige) Hilfe bei einem Steuerprofi holen (→ Seite 126).

Der Steuerbescheid

Ruheständler haben einen Monat Zeit, um sich gegen falsche oder ungerechte Steuerbescheide zu wehren. Die Chancen dafür stehen nicht schlecht: In rund zwei Dritteln der Fälle entscheiden die Ämter pro Steuerzahler. Entspricht der Bescheid nicht den eigenen Vorausberechnungen, ist das Amt in der Regel von den Angaben in der Steuererklärung abgewichen. Wenn sich daraus eine Mehrbelastung ergibt, lohnt ein Kontrollblick vor allem auf die steuerpflichtigen Einnahmen, die abzugsfähigen Ausgaben, die (Nicht-)Berücksichtigung zustehender Freibeträge oder anderer Vergünstigungen. Das Finanzamt muss Abweichungen von der Steuererklärung darlegen und das geschieht im Bescheid unter der Überschrift „Erläuterungen“. Findet sich dort nichts oder nichts Nachvollziehbares, ist das allein schon ein Grund, gegen den Steuerbescheid vorzugehen.

Einspruch einlegen

Mit einem Einspruch kann sich jeder gegen einen falschen Steuerbescheid wehren. Er kostet nichts und muss schriftlich beim Finanzamt per Brief oder Postkarte eingereicht werden, auch Fax und E-Mail sind erlaubt. Sie dürfen ihn auch mündlich im Finanzamt vortragen. Die Beamten nehmen ihn dann zu Protokoll. Wenn die Zeit fehlt, den Einspruch zu begründen, kann zunächst auf eine Begründung verzichtet werden. Sie sollte aber zügig folgen.

Die Einspruchsfrist kann grundsätzlich nicht verlängert werden. Nur in Ausnahmefällen gelingt das mit einem „Antrag auf Wieder-einsetzung in den vorigen Stand“. Das Finanzamt macht aber nur mit, wenn die Frist ohne eigene Schuld verpasst wurde.

Im Einspruchsverfahren rollt das Finanzamt den gesamten Fall neu auf. Jetzt können Sie selbst noch neue Einwände vorbringen. Das Finanzamt kann aber auch Änderungen zu Ihrem Nachteil vornehmen. Eine solche „Verböserung“ ist nur zulässig, wenn Ihnen das Finanzamt vorher diese Absicht mitgeteilt hat. Nehmen Sie dann den Einspruch zurück, bleibt es beim Erstbescheid.

Ein Einspruch ändert nichts an einer Zahlungsverpflichtung. Deshalb kann es sich empfehlen, mit dem Einspruch auch einen „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“ zu stellen. Er kann aber auch getrennt formlos nachgereicht werden.

Einspruch unnötig

Das Finanzamt hält den Steuerbescheid in vielen Fällen von sich aus offen und setzt ihn vorläufig fest. Sie sollten im Steuerbescheid unter „Erläuterungen“ genau prüfen, welche Punkte das Finanzamt aufgeführt hat. Das Bundesfinanzministerium informiert in unregelmäßigen Abständen über die aktuelle Vorläufigkeitsliste (→ Infokasten rechts).

Einspruch einfach

Viele Einsprüche funktionieren mit besonders geringem Aufwand. Läuft ein vergleichbares Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH), beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG), beim Bundesfinanzhof (BFH) oder bei einem anderen Bundesgericht, muss das Finanzamt den Einspruch bis zu einer Gerichtsentscheidung akzeptieren und das Verfahren ruhen lassen. Geht es dagegen um Verfahren bei Landesfinanzgerichten (FG), ist die Verwaltung nicht verpflichtet, den Steuerbescheid nach einem Einspruch offenzuhalten. Die Finanzämter reagieren aber unterschiedlich, manchmal reicht ein Hinweis auf ein bekanntes FG-Verfahren und der Bescheid bleibt in diesem Punkt offen.

Vorbehalt beachten

Im Gegensatz zur Vorläufigkeit bleibt ein Steuerbescheid, der unter dem „Vorbehalt der Nachprüfung“ nach Paragraf 164 Abgabenordnung (AO) steht, im vollen Umfang offen. Sie können, solange der Bescheid unter Vorbehalt steht, vergessene Ausgaben ohne Begründung nachträglich geltend machen. Das ändert sich erst, wenn der Vorbehalt aufgehoben wird oder die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Bis dahin kann aber auch das Finanzamt einen Bescheid jederzeit ändern.

Fristen einhalten

Die Festsetzungsfrist, auch Verjährungsfrist genannt, beträgt vier Jahre. Sie beginnt in der Regel zum Ende des Jahres, das der Abgabe der Steuererklärung folgt. Wurde zum Beispiel 2014 die Steuererklärung für das Jahr 2013 abgegeben, beginnt die Frist am 1. Januar 2015 und endet im Normalfall am 31. Dezember 2018.

Änderungsanträge

Neben dem Einspruch gibt es weitere Instrumente, um sich gegen einen Steuerbescheid zu wehren. Ein „Antrag auf schlichte Änderung“ richtet sich ausschließlich gegen einen oder gegen mehrere

INFO Was vorläufig offen ist – auch ohne Einspruch

In einigen Punkten bleiben Steuerbescheide auch ohne Einspruch vorläufig offen. Die aktuelle Liste finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de. Auf der Startseite in das Suchfeld rechts oben „Vorläufige Steuerfestsetzung“ eingeben. Die Vorläufigkeitsliste umfasste zu Redaktionsschluss unter anderem folgende Streitpunkte*:

- Die beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten 2006 bis 2011.
- Die beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zur Renten- und Krankenversicherung sowie anderer Vorsorgeaufwendungen 2005 bis 2009.
- Die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten ab 2005.
- Die Besteuerung gesetzlicher Renten ab 2005.
- Die Höhe des Kinder- und Betreuungsfreibetrags.
- Die Höhe des Grundfreibetrags.
- Die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe.
- Die beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zu sonstigen Versicherungen, etwa gegen Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, zu Unfall-, Haftpflicht und bestimmten Lebensversicherungen ab 2010 (→ ab Seite 71).
- Die Berücksichtigung der „zumutbaren Belastung“ bei den Ausgaben für Krankheit oder Pflege (→ Seite 54).

* BMF-Schreiben vom 10. Juni 2014, Az. IV A 3 – S 0338/07/10010

Punkte des Steuerbescheids. Er muss auch innerhalb der Frist von einem Monat gestellt werden. Das Finanzamt darf nur in den genannten Punkten Änderungen vornehmen. Eine „Verböserung“ ist weitgehend ausgeschlossen. Allerdings gibt es keine Aussetzung der Vollziehung, und nach einem Monat lässt sich auch nichts anderes mehr zum eigenen Vorteil ändern.

Fehlerkorrektur

Ein „Änderungsantrag wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten“ dient dazu, Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler, Zahlendreher und ähnliche Fehler zu tilgen, die dem Amt unterlaufen sind. Dieser Antrag kann auch nach der Einspruchsfrist von einem Monat berücksichtigt werden, und zwar so lange, bis die Verjährungsfrist endet.

INFO Gibt es „Mitfahrgelegenheiten“?

Der Bundesfinanzhof bietet unter www.bundesfinanzhof.de eine Übersicht über zahlreiche anhängige Verfahren. Dazu klicken Sie in der linken Spalte „Anhängige Verfahren“ an, danach „Anhängige Revisionsverfahren online“. Hier können Sie unter „Text“ ein passendes Stichwort, zum Beispiel „Rente“ eingeben. Ein Klick auf „suchen“ öffnet die gewünschte Liste. Hier finden Sie auch die beim Europäischen Gerichtshof und beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, auf die Sie sich ebenfalls berufen können.

- **Arbeitszimmer.** Ist die Aufteilung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers, das beruflich und privat genutzt wird, möglich? (Az. GrS 1/14)
- **Behindertenpauschbetrag.** Schließt die Nutzung des Behindertenpauschbetrags die Gewährung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen aus? (VI R 12/12)
- **Betreuungspauschale.** Gehört eine Betreuungspauschale, die im Rahmen des betreuten Wohnens in einer Seniorenresidenz zu zahlen ist, zumindest anteilig zu den Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen? (Az. VI R 18/14)

Finanzgericht

Hat das Finanzamt Einsprüche und Änderungsanträge schriftlich abgelehnt, bleibt nur noch der Gang zum Finanzgericht. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Einspruchentscheidung schriftlich beim zuständigen Finanzgericht eingehen. Eine Klage löst zunächst eine Vorauszahlung von 284 Euro auf die Gerichtskosten aus. Doch das ist nicht alles. Die Kosten für einen professionellen Rechtsbeistand sollten Sie ebenfalls einplanen. Grundsätzlich kann zwar jeder ohne Anwalt oder Steuerberater vor ein Finanzgericht ziehen. Doch wer sich mit Feinheiten des Steuerrechts nicht auseinandersetzen will und kann, sollte sich vorher von einem Steuerberater oder einem Fachanwalt für Steuerrecht über die Erfolgsaussichten der Klage beraten lassen und gleichzeitig die Kostenfrage für die Vertretung vor Gericht klären.

- **Erstattungszinsen.** Sind Erstattungszinsen, die das Finanzamt auf Steuerrückzahlungen zahlt, steuerpflichtig? (2 BvR 482/14)
- **Kapitaleinkünfte I.** Sind Werbungskosten oberhalb des Sparerpauschbetrags von 801/1 602 (Alleinstehende/Ehepaare) absetzbar? (Az. VIII R 13/13)
- **Kapitaleinkünfte II.** Kann ein Antrag auf Günstigerprüfung auch noch gestellt werden, wenn der Einkommensteuerbescheid bereits bestandskräftig ist? (Az. VIII R 14/13)
- **Kindergeld.** Ist die Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld und der sonstigen steuerlichen Kinderförderung von 27 auf 25 Jahre verfassungswidrig? (Az. 2 BvR 646/14)
- **Rentennachzahlung.** Sind Zinsen auf eine Rentennachzahlung Kapitaleinkünfte, für die der Sparerpauschbetrag genutzt werden kann, oder sind sie wie eine Rentenzahlung zu besteuern? (Az. VIII R 18/12)
- **Scheidungskosten.** Sind sämtliche Kosten eines Ehescheidungsverfahrens als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig? (Az. VI R 16/13)
- **Unterhalt.** Verringern Pflichtbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung die anzurechnenden eigenen Einkünfte und Bezüge eines Unterstützten? (Az. VI R 66/13)

Übersicht: Tabellen und Formulare

Tabellen	Seite
Steuerpflichtiger Anteil gesetzlicher Renten	145
Steuerpflichtiger Anteil privat finanziert er Renten	146
Steuerpflichtiger Anteil privater, zeitlich begrenzter Renten	147
Günstigerprüfung bei Versicherungsbeiträgen	149
Altersentlastungsbetrag	150
Zumutbare Belastung	151
Behindertenpauschbetrag	152
Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag	153
Rentenanpassungen seit 2005	155
Steuerfreie Nebeneinkünfte für Rentner	156
Steuersätze	160
Sozialversicherungsbeiträge pflichtversicherter Rentner	161
Steuererklärung: Pflicht oder nicht?	162
Zu versteuerndes Einkommen	164
Einkommensteuertabelle	165
Musterformulare	171
Mantelbogen	172
Anlage Vorsorgeaufwand	176
Anlage R	178
Anlage KAP	180
Anlage SO	182
Anlage S	184
Anlage N	186

Steuerpflichtiger Anteil gesetzlicher Renten

Der steuerpflichtige Rentenanteil von gesetzlichen Altersrenten und gleichgestellten Renten erhöht sich schrittweise. Für Rentner, die 2005 oder vorher in Rente gingen, ist die Hälfte der Rente steuerpflichtig. Wer 2014 Rentner wurde, muss 68 Prozent seiner Rente mit dem Fiskus teilen, bei Neurentnern im Jahr 2040 trifft es die gesamte Rente. Der einmal ermittelte steuerfreie Eurobetrag bleibt als Freibetrag lebenslang erhalten (→ Seite 10, 31 und 73).

Jahr des Rentenbeginns	steuerpflichtiger Anteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	steuerpflichtiger Anteil in Prozent
vor 2006	50	2023	83
2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Steuerpflichtiger Anteil privat finanziertener Renten

Privatrenten sind teilweise steuerpflichtig. Dieser Teil, Ertragsanteil genannt, richtet sich nach dem Lebensjahr bei Rentenbeginn.

Wer mit 60 Jahren erstmals Leistungen aus einer privaten Rentenversicherung erhielt, muss 22 Prozent versteuern, bei Rentenbeginn mit 65 sind es 18 Prozent. Die folgende Übersicht ist ein Tabellenauszug und er betrifft weder die voll steuerpflichtigen Riester-Renten noch die Rürup-Renten, die wie gesetzliche Renten besteuert werden (→ Seite 21 und 76).

Lebensalter bei Rentenbeginn	steuerpflichtiger Anteil in Prozent	Lebensalter bei Rentenbeginn	steuerpflichtiger Anteil in Prozent
51	29	66	18
52	29	67	17
53	28	68	16
54	27	69	15
55	26	70	15
56	26	71	14
57	25	72	13
58	24	73	13
59	23	74	12
60	22	75	11
61	22	76	10
62	21	77	10
63	20	78	9
64	19	79	9
65	18	80	8

Steuerpflichtiger Anteil privater, zeitlich begrenzter Renten (Tabellenauszug)

Sind private Renten auf eine bestimmte Laufzeit begrenzt, handelt es sich um „abgekürzte Leibrenten“. Ihr steuerpflichtiger Anteil wird unter Berücksichtigung von Laufzeit und allgemeiner Lebenserwartung ermittelt. So sind zum Beispiel von einer privaten Berufsunfähigkeitsrente mit einer Laufzeit von 10 Jahren (siehe linke Spalte) 12 Prozent steuerpflichtig (siehe mittlere Spalte). Für den eher seltenen Fall, dass ein Rentner bei Antritt dieser Rente bereits 75 Jahre alt ist (siehe rechte Spalte), beträgt der steuerpflichtige Rentenanteil nicht nach dieser Tabelle 12 Prozent, sondern – nach Tabelle auf Seite 146 – 11 Prozent.

Laufzeit der Rente in Jahren	steuerpflichtiger Anteil in Prozent	War bei Rentenbeginn folgendes Lebensjahr vollendet, wird der steuerpflichtige Anteil entsprechend der Tabelle auf Seite 146 festgelegt
1	0	entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72
13	15	71

Laufzeit der Rente in Jahren	steuerpflichtiger Anteil in Prozent	War bei Rentenbeginn folgendes Lebensjahr vollendet, wird der steuerpflichtige Anteil entsprechend der Tabelle auf Seite 146 festgelegt
14–15	16	69
16–17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54
28	29	53
29–30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48
34	34	46
35–36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40–41	39	39
42	40	38

Günstigerprüfung bei Versicherungsbeiträgen

Nach der bis 2005 geltenden Altregelung sind Versicherungsbeiträge maximal wie hier dargestellt absetzbar. Jahr für Jahr werden es rund 300 Euro weniger. Ab 2020 entfällt die Günstigerprüfung zwischen Alt- und Neuregelung. Für Paare mit gemeinsamer Steuererklärung verdoppeln sich die Beträge (→ Seite 69).

Bei den Tabellenwerten handelt es sich um die erreichbaren Höchstbeträge. Um sie voll auszuschöpfen, sind jeweils 667 Euro weitere Beiträge erforderlich.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
bis Euro	5 069	4 701	4 401	4 101	3 801	3 501	3 201	2 901	2 601	2 301

Zum Beispiel Ulrike U. Die alleinstehende Rentnerin bezieht aus ihrer eigenen Rente und aus einer Witwenrente monatlich 1 453 Euro. Darauf werden im Jahr 1 787 Euro Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge fällig (1 453 mal 12 mal 10,25 Prozent). Nach der Neuregelung darf sie maximal 1 900 Euro abzugsfähige Versicherungsbeiträge geltend machen. Neben den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen blieben also 113 Euro „Luft“ für ihre anderen Versicherungen (1 900 minus 1 787). Mehr würde das Finanzamt von ihrer Personenhaftpflicht, Hunde- und Kfz-Haftpflicht nicht anerkennen. Nach der Altregelung steht ihr durch die (automatische) Günstigerprüfung ein Abzugsvolumen von 3 801 Euro zu, 1 901 Euro mehr als bei der Neuregelung (3 801 minus 1 900). Damit kann sie alle ihre Haftpflichtversicherungen absetzen und, wenn sie will, ihrem ewig „klammen“ Sohn auch noch eine (bei ihr absetzbare) Unfallversicherung spendieren.

Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag steht allen zu, die im betreffenden Steuerjahr mindestens 65 Jahre alt sind. Für die 65-Jährigen, die jedes Jahr neu hinzukommen, wird er geringer. Wer vor dem 2. Januar 2006 seinen 65. Geburtstag feierte, erhält und behält lebenslang 40 Prozent, maximal 1 900 Euro. Wer im Jahr 2014 (linke Spalte) nach dem 1. Januar 65 Jahre alt wurde, bekommt 25,6 Prozent (mittlere Spalte), maximal 1 216 Euro (rechte Spalte). Wer 2040 das Alter von 65 erreicht, bekommt keinen Altersentlastungsbetrag mehr.

Jahr	Prozent	bis Euro
2005	40,0	1 900
2006	38,4	1 824
2007	36,8	1 748
2008	35,2	1 672
2009	33,6	1 596
2010	32,0	1 520
2011	30,4	1 444
2012	28,8	1 368
2013	27,2	1 292
2014	25,6	1 216
2015	24,0	1 140
2016	22,4	1 064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684

Jahr	Prozent	bis Euro
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0	0

Zumutbare Belastung

Hier können Sie ablesen, welchen Teil einer außergewöhnlichen Belastung Sie selbst tragen müssen, bevor das Finanzamt hilft.

Beispiel: Hat ein kinderloses Ehepaar 15 000 Euro Einkünfte (linke Spalte, oberster Wert), muss es 600 Euro für Krankheitskosten oder für andere „außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art“ selbst tragen (4 Prozent von 15 000, 3. Spalte von links).

Berechnungsgrundlage ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“. Einkünfte sind die Differenz zwischen Einnahmen und Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben. Von Kapitaleinnahmen geht der Sparerpauschbetrag ab. Sie werden seit 2012 in die Berechnung der zumutbaren Belastung nicht mehr einbezogen, wenn sie der Abgeltungsteuer unterliegen. Was unter Einkünften zu verstehen ist, finden Sie auf Seite 11. Wenn Sie die Berechnungen auf der Seite 163 gemacht haben, können Sie das Ergebnis von Seite 163, Zeile 15, als „Gesamtbetrag der Einkünfte“ verwenden (→ auch Beispiel Seite 55). Tragen Sie in die Steuererklärung immer die vollen Kosten ohne Abzug der zumutbaren Belastung ein, sonst wird sie doppelt abgezogen. Auch Krankheitskosten unterhalb der zumutbaren Belastung gehören in die Steuererklärung. Ob die „Zumutung“ im Fall von Krankheitskosten überhaupt gilt, ist nämlich umstritten (→ Seite 141).

Einkünfte in Euro	ohne Kinder		mit Kindern*	
	ledig	verheiratet/ verpartnert	1 bis 2 Kinder	3 und mehr
bis 15 340	5 %	4 %	2 %	1 %
15 341 bis 51 130	6 %	5 %	3 %	1 %
mehr als 51 130	7 %	6 %	4 %	2 %

* Gilt für Ledige und Ehepaare sowie eingetragene Lebenspartnerschaften. Es zählen Kinder mit, für die es mindestens einen Monat Kindergeld im Jahr gab oder Kinderfreibeträge (ganz oder zur Hälfte).

Behindertenpauschbetrag

Mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 hat man Anspruch auf den Pauschbetrag. Es gibt ihn aber auch für einen geringeren Grad der Behinderung, wenn die Behinderung Folge einer Berufskrankheit ist, bei dauernder Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder wenn wegen Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente besteht. Blinde und hilflose Menschen, die ständig fremde Hilfe brauchen, erhalten unabhängig vom Grad der Behinderung einen Pauschbetrag von 3 700 Euro jährlich.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag jährlich in Euro
von 25 und 30	310
von 35 und 40	430
von 45 und 50	570
von 55 und 60	720
von 65 und 70	890
von 75 und 80	1 060
von 85 und 90	1 230
von 95 und 100	1 420

Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag

Beamten- und Werkspensionen werden neben der Werbungskostenpauschale von 102 Euro mit dem Versorgungsfreibetrag und einem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag begünstigt. Beide Steuervorteile sinken schrittweise. Wer solche Versorgungsbezüge erstmals 2005 oder vorher bekam, erhält einen Versorgungsfreibetrag von 40 Prozent, maximal 3 000 Euro, und einen Zuschlag von 900 Euro. Beide Abzugsbeträge bleiben unverändert, solange der Pensionär seine Pension erhält. Wer 2014 (linke Spalte) erstmals Pension bezogen hat, erhält 25,6 Prozent (maximal 1 920 Euro) Versorgungsfreibetrag und 576 Euro Zuschlag (rechte Spalte). Jeder spätere Jahrgang muss höhere Abschläge hinnehmen.

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2005	40,0	3 000	900
2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	13,6	1 020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Rentenanpassungen seit 2005

Die mehr oder weniger regelmäßig vorgenommenen Rentenanpassungen sind unabhängig vom Renteneintrittsalter und vom Renteneintrittsjahr voll steuerpflichtig.

Beispiel: Der alleinstehende Norbert N. ist 70 Jahre alt, lebt in Dresden und ist seit 2004 Rentner. Seinerzeit bekam er 1 000 Euro Rente, davon ist seit 2005 die Hälfte (500 Euro) steuerfrei, weil er vor 2006 Rentner wurde. Die anderen 500 Euro sind steuerpflichtig. Die Rentenerhöhung vom Juli 2007 brachte ihm monatlich 5,40 Euro mehr Rente (1 000 mal 0,54 Prozent). Im Jahr 2008 war es ein Zuwachs von 11,06 Euro (1 005,40 mal 1,1 Prozent) und so weiter. Durch die Rentenanpassungen seit 2005 kommt Norbert ab Juli 2014 auf eine Monatsrente von rund 1 149 Euro. Davon bleiben 500 Euro steuerfrei, 649 Euro sind steuerpflichtig.

Datum der Rentenanpassung	Anpassung alte Bundesländer in Prozent	Anpassung neue Bundesländer in Prozent
01.07.2005	0	0
01.07.2006	0	0
01.07.2007	0,54	0,54
01.07.2008	1,1	1,1
01.07.2009	2,41	3,38
01.07.2010	0	0
01.07.2011	0,99	0,99
01.07.2012	2,18	2,26
01.07.2013	0,25	3,29
01.07.2014	1,67	2,53

Steuerfreie Nebeneinkünfte für Rentner

Viele Ruheständler fragen sich, wie viel sie Zinsen, Miete, Lohn oder anderes neben der Rente steuerfrei kassieren können. Die Antwort hängt von mehreren Faktoren ab, zum Beispiel davon, ob und welche Freibeträge zur Verfügung stehen oder wie viel Prozent der Rente steuerpflichtig sind. Folgendes Beispiel zeigt, wie man es herausbekommen kann.

Beispiel: Der ledige Rentner Andreas A. aus Wuppertal ging 2005 mit 65 in Rente, 2014 erhält er 10 000 Euro gesetzliche Bruttorente (Spalte 1, ganz links). Er kann 6 022 Euro Nebeneinkünfte, für die ihm der Altersentlastungsbetrag zusteht, steuerfrei kassieren (Spalte 3). Ohne Altersentlastungsbetrag wären es 4 122 Euro (Spalte 2). Wäre Andreas 2014 in Rente gegangen, dürfte er mit Altersentlastungsbetrag 3 652 Euro steuerfrei verdienen (Spalte 5), also 470 Euro weniger als bei dem Rentenbeginn 2005 (4 122 minus 3 652). Ohne Altersentlastungsbetrag blieben bei Rentenbeginn in diesem Jahr 2 717 Euro steuerfrei (Spalte 4). Für alle, die zwischen 2005 und 2014 in Rente gingen, bewegen sich die steuerfreien Nebeneinkünfte zwischen den jeweiligen Tabellenwerten. Je später dabei der Rentenbeginn, umso geringer die steuerfreien Nebeneinkünfte.

In der folgenden Tabelle handelt es sich um Näherungswerte, die individuell abweichen können. Bei der Berechnung wurden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung mit 10,25 Prozent der Bruttorente berücksichtigt, dazu die Werbungskostenpauschale (102 Euro) und die Sonderausgabenpauschale (36 Euro). Höhere Abzugsbeträge führen zu höheren steuerfreien Nebeneinkünften. Die gingen immer nach Abzug aller Werbungskosten, Betriebsausgaben und Freibeträge in die Berechnung ein (zum Begriff Einkünfte siehe Seite 11). Annahme bei Ehepaaren: Beide Ehepartner sind Rentner aus den alten Bundesländern, nur einem steht ein Altersentlastungsbetrag zu.

MAXIMALE STEUERFREIE NEBENEINKÜNFTE FÜR RENTNER

Bruttorente im Jahr 2014	steuerfreie Nebeneinkünfte ohne Altersent- lastungsbetrag	steuerfreie Nebeneinkünfte mit Alters- entlastungs- betrag	steuerfreie Nebeneinkünfte ohne Altersent- lastungsbetrag	steuerfreie Nebeneinkünfte mit Altersentlas- tungsbetrag
Rentenbeginn 2005 oder früher		Rentenbeginn 2014		
alleinstehend				
5 000	6 307	8 207	5 605	6 821
5 500	6 088	7 988	5 316	6 532
6 000	5 870	7 770	5 027	6 243
6 500	5 651	7 551	4 738	5 954
7 000	5 433	7 333	4 450	5 666
7 500	5 214	7 114	4 161	5 377
8 000	4 996	6 896	3 872	5 088
8 500	4 777	6 677	3 583	4 799
9 000	4 559	6 459	3 295	4 428
9 500	4 340	6 240	3 006	4 040
10 000	4 122	6 022	2 717	3 652
11 000	3 685	5 585	2 140	2 876
12 000	3 248	5 148	1 562	2 099
13 000	2 811	4 684	985	1 323
14 000	2 374	3 956	407	547
15 000	1 936	3 227	0	0
16 000	1 499	2 499	0	0
17 000	1 062	1 771	0	0
18 000	625	1 042	0	0
19 000	188	314	0	0
20 000	0	0	0	0

Bruttorente im Jahr 2014	steuerfreie Nebeneinkünfte ohne Altersent- lastungsbetrag	steuerfreie Nebeneinkünfte mit Alters- entlastungs- betrag	steuerfreie Nebeneinkünfte ohne Altersent- lastungsbetrag	steuerfreie Nebeneinkünfte mit Altersentlas- tungsbetrag
Rentenbeginn 2005 oder früher		Rentenbeginn 2014		
verheiratet/verpartnert				
8 000	13 488	15 388	12 364	13 580
8 500	13 269	15 169	12 075	13 291
9 000	13 051	14 951	11 787	13 003
9 500	12 832	14 732	11 498	12 714
10 000	12 614	14 514	11 209	12 425
11 000	12 177	14 077	10 632	11 848
12 000	11 740	13 640	10 054	11 270
13 000	11 303	13 203	9 477	10 693
14 000	10 866	12 766	8 899	10 115
15 000	10 428	12 328	8 322	9 538
16 000	9 991	11 891	7 744	8 960
17 000	9 554	11 454	7 167	8 383
18 000	9 117	11 017	6 589	7 805
19 000	8 680	10 580	6 012	7 228
20 000	8 243	10 143	5 434	6 650
21 000	7 806	9 706	4 857	6 073
22 000	7 369	9 269	4 279	5 495
23 000	6 932	8 832	3 702	4 918
24 000	6 495	8 395	3 124	4 199
25 000	6 058	7 958	2 547	3 423
26 000	5 621	7 521	1 969	2 647
27 000	5 184	7 084	1 392	1 870

Bruttorente im Jahr 2014	steuerfreie Nebeneinkünfte ohne Altersent- lastungsbetrag	steuerfreie Nebeneinkünfte mit Alters- entlastungs- betrag	steuerfreie Nebeneinkünfte ohne Altersent- lastungsbetrag	steuerfreie Nebeneinkünfte mit Altersentlas- tungsbetrag
Rentenbeginn 2005 oder früher		Rentenbeginn 2014		
28 000	4 747	6 647	814	1 094
29 000	4 310	6 210	237	318
30 000	3 873	5 773	0	0
31 000	3 436	5 336	0	0
32 000	2 999	4 899	0	0
33 000	2 562	4 270	0	0
34 000	2 125	3 541	0	0
35 000	1 688	2 813	0	0
36 000	1 251	2 085	0	0
37 000	814	1 356	0	0
38 000	377	628	0	0
39 000	0	0	0	0
40 000	0	0	0	0

Steuersätze

Der Durchschnittssteuersatz gibt an, wie viel Prozent der Fiskus im Durchschnitt vom ersten bis zum letzten Euro des zu versteuernden Einkommens nimmt. Er ist deutlich niedriger als der sogenannte Grenzsteuersatz, denn der beziffert die Steuerbelastung des letzten zu versteuernden Euros (→ auch www.test.de/Steuersparrechner und www.bmf-steuerrechner.de).

Ein Beispiel: So hat etwa ein Alleinstehender, zu versteuerndes Einkommen 18 000 Euro (1. Spalte), 26,0 Prozent Grenzsteuersatz (2. Spalte) und 11,7 Prozent Durchschnittssteuersatz (3. Spalte).

zu ver- steuern- des Ein- kommen	Grenz- steuersatz	Durchschnitts- steuersatz	Grenz- steuersatz	Durchschnitts- steuersatz
	alleinstehend		verheiratet/verpartnernt	
8 354	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
9 000	15,3 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %
10 000	17,2 %	2,6 %	0,0 %	0,0 %
12 000	21,1 %	5,3 %	0,0 %	0,0 %
14 000	24,2 %	7,8 %	0,0 %	0,0 %
16 000	25,1 %	10,0 %	0,0 %	0,0 %
18 000	26,0 %	11,7 %	15,3 %	1,0 %
20 000	27,0 %	13,2 %	17,2 %	2,6 %
30 000	31,5 %	18,5 %	24,7 %	9,0 %
40 000	36,1 %	22,4 %	27,0 %	13,2 %
50 000	40,7 %	25,6 %	29,2 %	16,2 %
60 000	42,0 %	28,3 %	31,5 %	18,5 %
70 000	42,0 %	30,2 %	33,8 %	20,6 %
80 000	42,0 %	31,7 %	36,1 %	22,4 %

Sozialversicherungsbeiträge pflichtversicherter Rentner 2014

Sozialversicherungsbeiträge verringern das steuerpflichtige Einkommen (→ Seite 67).

Beispiel: Hat ein alleinstehender, kinderloser und pflichtversicherter Rentner in diesem Jahr 15 000 Euro Bruttorente, 1 000 Euro betriebliche Altersversorgung aus einem Pensionsfonds und 2 000 Euro Zinseinkünfte oberhalb des Sparerpauschbetrags, zahlt er auf seine Rente 1 230 Euro Krankenversicherung (KV 8,2 Prozent) und 345 Euro Pflegeversicherung (PV 2,3 Prozent). Zusätzlich zahlt die Rentenversicherung für ihn 7,3 Prozent KV-Beitrag (1 095 Euro). Sie zahlt aber keinen Teilbeitrag zur Pflegeversicherung. Diese 2,05 Prozent muss der Rentner komplett aus eigener Tasche berappen und ebenso den Aufschlag von 0,25 Prozent bei Kinderlosigkeit.

Auf seine Firmenrente von 1 000 Euro zahlt er ebenfalls den vollen KV- und PV-Beitrag von zusammen 17,8 Prozent aus eigener Tasche (15,5 Prozent KV plus 2,3 Prozent PV ergibt 178 Euro).

Auf seine Zinsen muss er als Pflichtversicherter keine Beiträge zahlen. Wäre er freiwillig sozialversichert, wären auch darauf 17,8 Prozent fällig.

	Beitragsanteil pflichtversicherter Rentner	Zuschuss der Rentenversicherung (RV)	Gesamter Beitrag
Krankenversicherung (KV) auf die gesetzliche Rente	8,2 %	7,3 %	15,5 %
Krankenversicherung (KV) auf die betriebliche Altersversorgung	15,5 %	0 %	15,5 %
Pflegeversicherung* (PV)	2,05 %	0 %	2,05 %

* Erhöhung des PV-Beitrags für Kinderlose um 0,25 Prozent auf 2,3 Prozent. Von Beiträgen zur Rentenversicherung (insgesamt 18,9 Prozent) und zur Arbeitslosenversicherung (insgesamt 3 Prozent) bleiben Ruheständler in der Regel verschont.

Steuererklärung: Pflicht oder nicht?

Mithilfe des Berechnungsschemas können Sie überschlagen, ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen oder nicht. Nutzen Sie dazu auch die Beispiele ab Seite 10 und die Ausführungen zu den einzelnen Einkünften, insbesondere zu Beamten- und Werkspensionen, Kapitalerträgen, Arbeitslohn und Vermietung. Der Zeitraum, um den es hier geht, ist immer das Kalenderjahr. Alleinstehende müssen keine Steuererklärung abgeben, wenn das Ergebnis in Zeile 15 nicht über 8 354 Euro liegt, bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften darf es 16 708 Euro nicht überschreiten. Ausnahmen: Wer neben der Rente Arbeitslohn oder eine Pension bezogen hat, muss grundsätzlich eine Steuererklärung abgeben, gleichfalls, wenn die Lohnsteuerklasse V oder VI genutzt wurde oder wenn das Finanzamt zur Abgabe auffordert.

Bitte tragen Sie in die Zeilen 7 bis 12 nur die Werte ein, die schon um Werbungskosten, Betriebsausgaben beziehungsweise andere Abzugsbeträge verringert sind: zum Beispiel Lohn minus Arbeitnehmerpauschbetrag (1 000 Euro) beziehungsweise minus höherer tatsächlicher Werbungskosten. Land- und Forstwirte können gegebenenfalls einen Freibetrag von 670/1 340 Euro geltend machen. Sehen Sie sich vor dem Ausfüllen bitte die Abschnitte an, in denen die in dieser Tabelle genannten Einkünfte und Abzugsbeträge erläutert werden. Mithilfe des Berechnungsschemas auf Seite 164 können Sie das zu versteuernde Einkommen ermitteln.

Unter www.test.de, Rubrik Tests + Themen, Steuern + Recht, Rechner, „Steuerberechnung für Rentner“ sowie unter www.bmf-steuerrechner.de („Berechnung der Einkommensteuer“) können Sie Ihre individuelle Steuerbelastung ebenfalls berechnen lassen. In der Tabelle ab Seite 165 können Sie die Höhe der Einkommensteuer überschlägig feststellen.

Zeile	Renten und Pensionen	Betrag in Euro
1	Steuerpflichtiger Teil gesetzlicher Renten (einschließlich Rentenerhöhungen seit 2005, → Seite 145)	
2	plus steuerpflichtiger Teil privater Renten (→ Seite 146 bzw. 147)	+
3	minus Werbungskosten (tatsächliche oder pauschal 102/204 Euro)	–
4	Renteneinkünfte (Ergebnis aus Zeilen 1 bis 3)	=
5	Beamten- und Werkspensionen (Bruttobeträge) minus Versorgungsfreibetrag (→ Seite 153) minus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (→ Seite 153) minus Werbungskosten (tatsächliche oder pauschal 102/204 Euro)	– – – –
6	Pensionseinkünfte	=
	Weitere Einkünfte	
7	aus Kapitalvermögen*	
8	plus aus sonstigen Einkünften (→ Seite 95)**	+
9	plus aus Arbeitslohn	+
10	plus aus gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit	+
11	plus aus Vermietung und Verpachtung	+
12	plus aus Land- und Forstwirtschaft	+
13	minus Altersentlastungsbetrag (→ Seite 150)	–
14	Weitere Einkünfte insgesamt (Ergebnis aus Zeilen 7 bis 13)	=
15	Steuerpflichtig insgesamt (Ergebnisse der Zeilen 4 + 6 + 14)	=

* Einkünfte aus Kapitalvermögen, für die Abgeltungsteuer einbehalten wurde, gehören in der Regel nicht hierher. Es gibt aber Ausnahmen, die hier aufgeführt werden müssen, so unterliegen etwa Zinsen aus bestimmten Privatdarlehen nicht der Abgeltungsteuer (→ Seite 80). Außerdem: Wenn der persönliche Steuersatz günstiger ist als die Abgeltungsteuer (→ Seite 81), sollten sämtliche Kapitaleinkünfte hierher, egal ob und wie viel Abgeltungsteuer bereits abgezogen wurde.

** Dazu gehören zum Beispiel Riester-Renten und Zahlungen von Pensionskassen.

Zu versteuerndes Einkommen

Bevor Sie ablesen können, wie viel Steuern Sie zu zahlen haben, müssen Sie Ihr zu versteuerndes Einkommen ermitteln. Dabei geben Ihnen das Berechnungsschema auf Seite 163, die Beispiele im ersten Teil und die folgende vereinfachte Übersicht eine Orientierung.

Bitte beachten Sie: Ihre steuerliche Gesamtbela stung ist mit der Einkommensteuer noch nicht ermittelt. Sie müssen den Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der Einkommensteuer) und eventuell Kirchensteuer (8 oder 9 Prozent der Einkommensteuer) hinzurechnen. Bis zu 972 Euro Einkommensteuer bei Ledigen und 1 944 Euro bei Ehepaaren fällt kein Solizuschlag an, danach steigt er stufenweise bis auf 5,5 Prozent. Außerdem: Wer haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen (Mantelbogen Zeilen 71 bis 78) oder Parteispenden (Zeile 50 bis 51) geltend macht, kann die zu zahlende Einkommensteuer durch Steuererstattungen weiter verringern.

	Betrag in Euro
Einkünfte aus der Tabelle auf Seite 163, Zeile 15	
minus Versicherungsbeiträge (siehe Anlage Vorsorgeaufwand Zeile 4 bis 52)*	–
minus weitere Sonderausgaben (siehe Mantelbogen Zeile 37 bis 56), mindestens 36 Euro pro Person	–
minus außergewöhnliche Belastungen (siehe Mantelbogen Zeile 61 bis 70)**	–
Zu versteuerndes Einkommen***	

* Ruheständler erhalten hier in der Regel einen Abzugsbetrag bis 3 801 Euro, siehe Seite 69 und 149.

** unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung (siehe Seite 151)

*** Abzugsbeträge wie der Kinderfreibetrag, der Freibetrag für Alleinerziehende, Schulgeld und ein eventueller Verlustabzug sind hier nicht berücksichtigt. Sie würden das zu versteuernde Einkommen weiter drücken.

Einkommensteuertabelle

Wie viel Einkommensteuer Sie zahlen müssen, hängt vom zu versteuernden Einkommen ab, das Sie auf der Seite 164 ermittelt haben. Außerdem wird Ihre Steuerlast davon bestimmt, ob Sie als Alleinstehender besteuert werden oder als Ehepaar/Lebenspartner.

zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer* in Euro		zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer* in Euro	
	allein-stehend	verheiratet/verpartnert		allein-stehend	verheiratet/verpartnert
8 354	0	0	10 300	309	0
8 400	6	0	10 400	327	0
8 500	20	0	10 500	345	0
8 600	35	0	10 600	363	0
8 700	49	0	10 700	382	0
8 800	64	0	10 800	400	0
8 900	79	0	10 900	419	0
9 000	94	0	11 000	438	0
9 100	109	0	11 100	457	0
9 200	125	0	11 200	477	0
9 300	141	0	11 300	497	0
9 400	157	0	11 400	516	0
9 500	173	0	11 500	536	0
9 600	189	0	11 600	557	0
9 700	206	0	11 700	577	0
9 800	222	0	11 800	598	0
9 900	239	0	11 900	618	0
10 000	256	0	12 000	639	0
10 100	274	0	12 100	661	0
10 200	291	0	12 200	682	0

zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer* in Euro		zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer* in Euro	
	allein-stehend	verheiratet/verpartnernt		allein-stehend	verheiratet/verpartnernt
12 300	704	0	14 800	1 294	0
12 400	725	0	14 900	1 318	0
12 500	747	0	15 000	1 343	0
12 600	770	0	15 100	1 368	0
12 700	792	0	15 200	1 392	0
12 800	815	0	15 300	1 417	0
12 900	837	0	15 400	1 442	0
13 000	860	0	15 500	1 467	0
13 100	883	0	15 600	1 492	0
13 200	907	0	15 700	1 517	0
13 300	930	0	15 800	1 542	0
13 400	954	0	15 900	1 567	0
13 500	978	0	16 000	1 592	0
13 600	1 002	0	16 100	1 617	0
13 700	1 026	0	16 200	1 642	0
13 800	1 050	0	16 300	1 667	0
13 900	1 074	0	16 400	1 693	0
14 000	1 098	0	16 500	1 718	0
14 100	1 123	0	16 600	1 743	0
14 200	1 147	0	16 700	1 769	0
14 300	1 171	0	16 800	1 794	12
14 400	1 196	0	16 900	1 820	26
14 500	1 220	0	17 000	1 845	40
14 600	1 245	0	17 100	1 871	54
14 700	1 269	0	17 200	1 897	70

zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer* in Euro		zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer* in Euro	
	allein-stehend	verheiratet/verpartnernt		allein-stehend	verheiratet/verpartnernt
17 300	1 922	84	19 800	2 580	478
17 400	1 948	98	19 900	2 607	496
17 500	1 974	112	20 000	2 634	512
17 600	2 000	128	20 100	2 661	530
17 700	2 026	142	20 200	2 688	548
17 800	2 052	158	20 300	2 715	564
17 900	2 078	172	20 400	2 742	582
18 000	2 104	188	20 500	2 769	600
18 100	2 130	204	20 600	2 796	618
18 200	2 156	218	20 700	2 823	636
18 300	2 182	234	20 800	2 851	654
18 400	2 208	250	20 900	2 878	672
18 500	2 234	266	21 000	2 905	690
18 600	2 261	282	21 100	2 933	708
18 700	2 287	298	21 200	2 960	726
18 800	2 313	314	21 300	2 988	744
18 900	2 340	330	21 400	3 015	764
19 000	2 366	346	21 500	3 043	782
19 100	2 393	362	21 600	3 071	800
19 200	2 419	378	21 700	3 098	820
19 300	2 446	394	21 800	3 126	838
19 400	2 473	412	21 900	3 154	858
19 500	2 499	428	22 000	3 182	876
19 600	2 526	444	22 100	3 210	896
19 700	2 553	462	22 200	3 238	914

zu ver- steuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer* in Euro	
	allein- stehend	verheiratet/ verpartner
22 300	3 266	934
22 400	3 294	954
22 500	3 322	974
22 600	3 350	994
22 700	3 378	1 012
22 800	3 406	1 032
22 900	3 435	1 052
23 000	3 463	1 072
23 100	3 491	1 092
23 200	3 520	1 114
23 300	3 548	1 134
23 400	3 577	1 154
23 500	3 605	1 174
23 600	3 634	1 196
23 700	3 662	1 216
23 800	3 691	1 236
23 900	3 720	1 258
24 000	3 748	1 278
24 100	3 777	1 300
24 200	3 806	1 322
24 300	3 835	1 342
24 400	3 864	1 364
24 500	3 893	1 386
24 600	3 922	1 408
24 700	3 951	1 430
24 800	3 980	1 450
24 900	4 009	1 472
25 000	4 039	1 494
25 100	4 068	1 518
25 200	4 097	1 540
25 300	4 127	1 562
25 400	4 156	1 584
25 500	4 185	1 606
25 600	4 215	1 630
25 700	4 244	1 652
25 800	4 274	1 674
25 900	4 304	1 698
26 000	4 333	1 720
26 100	4 363	1 744
26 200	4 393	1 766
26 300	4 423	1 790
26 400	4 453	1 814
26 500	4 482	1 838
26 600	4 512	1 860
26 700	4 542	1 884
26 800	4 572	1 908
26 900	4 603	1 932
27 000	4 633	1 956
27 100	4 663	1 980
27 200	4 693	2 004

zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer* in Euro		zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer* in Euro	
	allein-stehend	verheiratet/verpartnernt		allein-stehend	verheiratet/verpartnernt
27 300	4 723	2 028	29 800	5 495	2 636
27 400	4 754	2 052	29 900	5 527	2 662
27 500	4 784	2 076	30 000	5 558	2 686
27 600	4 814	2 100	30 500	5 716	2 810
27 700	4 845	2 124	31 000	5 876	2 934
27 800	4 875	2 148	31 500	6 036	3 058
27 900	4 906	2 172	32 000	6 198	3 184
28 000	4 937	2 196	32 500	6 361	3 310
28 100	4 967	2 222	33 000	6 525	3 436
28 200	4 998	2 246	33 500	6 690	3 564
28 300	5 029	2 270	34 000	6 856	3 690
28 400	5 059	2 294	34 500	7 023	3 820
28 500	5 090	2 318	35 000	7 192	3 948
28 600	5 121	2 342	35 500	7 362	4 078
28 700	5 152	2 366	36 000	7 562	4 208
28 800	5 183	2 392	36 500	7 704	4 338
28 900	5 214	2 416	37 000	7 877	4 468
29 000	5 245	2 440	37 500	8 052	4 600
29 100	5 276	2 464	38 000	8 227	4 732
29 200	5 307	2 490	38 500	8 404	4 866
29 300	5 338	2 514	39 000	8 581	4 998
29 400	5 370	2 538	39 500	8 760	5 132
29 500	5 401	2 562	40 000	8 940	5 268
29 600	5 432	2 588	41 000	9 303	5 538
29 700	5 464	2 612	42 000	9 671	5 810

zu ver- steuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer* in Euro		zu ver- steuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer* in Euro	
	allein- stehend	verheiratet/ verpartnert		allein- stehend	verheiratet/ verpartnert
43 000	10 044	6 086	68 000	20 321	13 712
44 000	10 421	6 364	69 000	20 741	14 046
45 000	10 803	6 644	70 000	21 161	14 384
46 000	11 189	6 926	71 000	21 581	14 724
47 000	11 580	7 210	72 000	22 001	15 064
48 000	11 975	7 496	73 000	22 421	15 408
49 000	12 375	7 786	74 000	22 841	15 754
50 000	12 780	8 078	75 000	23 261	16 104
51 000	13 189	8 370	76 000	23 681	16 454
52 000	13 602	8 666	77 000	24 101	16 808
53 000	14 021	8 964	78 000	24 521	17 162
54 000	14 441	9 266	79 000	24 941	17 520
55 000	14 861	9 568	80 000	25 361	17 880
56 000	15 281	9 874	81 000	25 781	18 242
57 000	15 701	10 180	82 000	26 201	18 606
58 000	16 121	10 490	83 000	26 621	18 974
59 000	16 541	10 802	84 000	27 041	19 342
60 000	16 961	11 116	85 000	27 461	19 714
61 000	17 381	11 432	86 000	27 881	20 088
62 000	17 801	11 752	87 000	28 301	20 464
63 000	18 221	12 072	88 000	28 721	20 842
64 000	18 641	12 396	89 000	29 141	21 222
65 000	19 061	12 722	90 000	29 561	21 606
66 000	19 481	13 050			
67 000	19 901	13 380			

* Tabellenauszug, ohne Solidaritätszuschlag,
ohne Kirchensteuer, für eingetragene Lebenspartner
gelten die Zahlen für Ehepaare

Musterformulare

Schön sind sie wirklich nicht, aber die hier folgenden Originalformulare 2014 können beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärung helfen. Mantelbogen, Anlage R und die Anlage Vorsorgeaufwand verlangt das Finanzamt von allen Rentnern, die eine Steuererklärung abgeben müssen. Viele Ruheständler benötigen weitere Anlagen, zum Beispiel die Anlage KAP für Zinsen und andere Kapitalerträge oder die Anlage SO für sonstige Einkünfte. Alle Pensionäre und diejenigen Rentner, die sich nebenbei als Arbeitnehmer etwas hinzuerdienen, brauchen in der Regel die Anlage N. Ein selbstständiger Nebenjob macht die Anlage S erforderlich, die Anlage G gilt für Gewerbetreibende.

Bei unserem Musterehepaar Steuermann sind beide Rentner. Die Ehefrau ist nebenbei noch als Arbeitnehmerin erwerbstätig und erhält eine Werbspension. Der Ehemann hat außerdem Einkünfte aus einer Privatrente, Kapitalerträgen, privaten Veräußerungsgeschäften und einer selbstständigen Nebentätigkeit. Diese Konstellation kommt im richtigen Leben vermutlich nicht zu oft vor, soll an dieser Stelle aber für mehr anschaulichkeit beim Ausfüllen der Formulare sorgen. Das Ehepaar muss einen Mantelbogen ausfüllen, zwei Anlagen R, wegen der Günstigerprüfung zwei Anlagen KAP (obwohl Frau Steuermann gar keine Kapitaleinkünfte hat), eine Anlage SO, eine Anlage N, eine Anlage S und eine Anlage Vorsorgeaufwand. Bis auf die Anlagen R und KAP von Frau Steuermann sind nachfolgend alle auszufüllenden Anlagen dargestellt.

1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer	1 2 1 3 4 5 1 6 7 8 9 1 0	
An das Finanzamt			
4	BERLIN - STEGLITZ		
Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt			
5			
6		Allgemeine Angaben	
7		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr. 0 3 0 1 1 1 2 2 3 3 4 4	
8		Steuerpflichtige Person (stpf. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann / Lebenspartner(in) A nach dem LPartG *)	
9		Identifikationsnummer (IdNr.) 1 3 5 7 9 1 1 1 3 1 5	
10		Name STEUERMANN	
11		Vorname SIEGFRIED	
12		Titel, akademischer Grad	
13		Straße (derzeitige Adresse) STEUERWALDSTR.	
14		Hausnummer 9 9	Hausnummernzusatz
15		Adressergänzung	
16		Postleitzahl 12167	
17		Wohnort BERLIN	
18		Ausgeübter Beruf RENTNER	
19		Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem 3 0 0 5 1 9 6 7	
20		Verwitwet seit dem T T M M J J J J	
21		Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem T T M M J J J J	
22		Dauernd getrennt lebend seit dem T T M M J J J J	
Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau / Lebenspartner(in) B nach dem LPartG			
23		IdNr. 2 4 6 8 1 0 1 2 1 4 1	
24		Name STEUERMANN	
25		Vorname SIEGLINDE	
26		Titel, akademischer Grad	
27		Straße (falls von Zeile 11 abweichend)	
28		Hausnummer	Hausnummernzusatz
29		Adressergänzung	
30		Postleitzahl	
31		Wohnort (falls von Zeile 13 abweichend)	
32		Ausgeübter Beruf ANGESTELLTE	
Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen			
33		<input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	
34		<input checked="" type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	
35		<input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart	
Bankverbindung – Bitte stets angeben –			
36		IBAN D E 2 0 1 0 0 7 0 8 0 0 0 8 1 5 0 8 1 5 0 8	
37		BIC S T E U D E B B	
38		Geldinstitut und Ort S T E U E R B A N K B E R L I N	
39		Kontoinhaber lt. Zeile 8 und 9	
40		Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen) lt. Zeile 17 und 18 oder:	

Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:										
31	Name									
32	Vorname									
33	Straße									
34	Hausnummer	Hausnummerzusatz								
35	Postfach									
36	Postleitzahl	Wohnort								
Sonderausgaben										
52										
Gezahlte Versorgungsleistungen										
Rechtsgrund, Datum des Vertrags										
37	Renten				abziehbar	tatsächlich gezahlt EUR				
38	Dauernde Lasten				102	101				
39	Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs				Rechtsgrund, Datum der erstmaligen Zahlung	121				
40	Unterhaltsleistungen lt. Anlage U an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft				IdNr. der unterstützten Person	117	116			
41	– dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner				EUR	Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld	119			
42	In Zeile 40 enthaltene Beiträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung				118	2014 gezahlt EUR	104	2014 erstattet EUR	12	,
43	Kirchensteuer (soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungssteuer einbehalten oder gezahlt wurde)				103	50	104	12	,	
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A										
Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen										
44										EUR
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: Ehefrau / Lebenspartner(in) B										
Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen										
45										EUR
Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 49 bis 56)										
lt. Bestätigungen EUR										
45	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke				123	300	124			
46	in Zeile 45 enthaltene Zuwendungen an Empfänger in EU- / EWR-Ausland				125	,	126			
47	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)				127	,	128			
48	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)				129	,	130			
Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden (ohne Beträge in den Zeilen 45 bis 48 und 52 bis 56)										
lt. Nachweis Betriebsfinanzamt EUR										
49	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke				202	,	203			
50	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)				204	,	205			
51	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)				206	,	207			
Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung										
stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR										
52	2014 geleistete Spenden (lt. Bestätigungen / lt. Nachweis Betriebsfinanzamt)				208	,	209			
53	2014 geleistete Spenden, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden (ohne Beträge in Zeile 52)				210	,	211			
54	in Zeile 52 enthaltene Spenden an Empfänger in EU- / EWR-Ausland				218	,	219			
55	Von den Spenden in Zeile 52 und 53 sollen 2014 berücksichtigt werden				212	,	213			
56	2014 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden				214	,	215			

Außergewöhnliche Belastungen												53		
Behinderte Menschen und Hinterbliebene														
61	ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	gültig von	12	13	14	15	16	17	18	19	unbefristet gültig	Grad der Behinderung	Erstmalige Beantragung / Änderung (Nachweis ist einzureichen)	
61	stpf. Person / Ehemann / Lebens- partner(in) A	T T M M J J J J									1 = Ja	56	X	
62	hinterblieben	16	1 = Ja	blind / ständig hilflos	20	21	22	23	24	25	1 = Ja	geh- und stehbehindert		
63	ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	gültig von	13	14	15	16	17	18	19	20	unbefristet gültig	Grad der Behinderung	Erstmalige Beantragung / Änderung (Nachweis ist einzureichen)	
63	Ehefrau / Lebens- partner(in) B	T T M M J J J J									1 = Ja	57	X	
64	hinterblieben	17	1 = Ja	blind / ständig hilflos	21	22	23	24	25	26	1 = Ja	geh- und stehbehindert		
65	Pflege-Pauschbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung												X	
65	Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en)												Erstmalige Beantragung / Änderung (Nachweis ist einzureichen)	
66	Name anderer Pflegeperson(en)													
Andere außergewöhnliche Belastungen (z. B. Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten)														
67	Art der Belastung	Aufwendungen EUR	7 5 6,-	7 6 7,-	7 7 8,-	7 8 9,-	7 9 0,-	7 9 1,-	7 9 2,-	7 9 3,-	7 9 4,-	7 9 5,-	Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unter- stützungen; Wert des Nachlasses usw. EUR	
67	ZAHNARZT												0,-	
68	ZUZAHLUNGEN, MEDIKAMENTE		+	5 6 3,-	5 7 4,-	5 8 5,-	5 9 6,-	5 9 7,-	5 9 8,-	5 9 9,-	6 0 0,-		0,-	
69	Summe der Zeilen 67 und 68	63	1 3 1 9,-	1 3 2 0,-	1 3 2 1,-	1 3 2 2,-	1 3 2 3,-	1 3 2 4,-	1 3 2 5,-	1 3 2 6,-	1 3 2 7,-	1 3 2 8,-	0,-	
70	Für die – wegen Abzugs der zumutbaren Belastung – nicht abziehbaren Pflegeleistungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragt. Die in den Zeilen 67 und 68 enthalte- nen Aufwendungen für haushaltsnahe Pflegeleistungen betragen (Aufwendungen abzüglich Erstattungen)												77	77
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen												18		
Steuerermäßigung bei Aufwendungen für														
– geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minijobs –														
71	Art der Tätigkeit	Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	
71	– sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt												,	
72	Art der Tätigkeit		207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	,	
72	– haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt												,	
73	Art der Aufwendungen		210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	219	
73	TREPPIENREINIGUNG, HAUSWART												153,-	
73	– Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den Zeilen 67 und 68 berücksichtigt); das in den Zeilen 67 und 68 als Erstattung für häusliche Pflege- und Betreuungskosten berücksichtigte Pflegegeld (§ 37 SGB XI) / Pflegegeldgegeld													
74	Art der Aufwendungen		213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	
74	– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KfW-Bank, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden)												,	
75	Art der Aufwendungen		214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	223	
75	MALERARBEITEN												850,-	
76	Nur bei Alleinstehenden und Eintragungen in den Zeilen 70 bis 75: Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer oder mehreren anderen alleinstehenden Person(en)													
76	Name, Vorname, Geburtsdatum	Anzahl der weiteren Personen	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	
77														
78	Nur bei Alleinstehenden oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 70 bis 75: Laut einzureichendem gemeinsamen Antrag sind die Höchstbeträge für die Aufwendungen lt. den Zeilen 70 bis 75 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt													
78		221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	
78		%												
79	Nur in Fällen der Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 70 bis 75: Es wurde 2014 ein gemeinsamer Haushalt begründet oder aufgelöst und für einen Teil des Kalenderjahres ein Einzelhaushalt geführt													
79	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A	Ehefrau / Lebenspartner(in) B	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	
79	1 = Ja	1 = Ja												
Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer														
80	X Ich beantrage eine Steuerermäßigung, weil in dieser Steuererklärung Einkünfte erklärt worden sind, die als Erwerb von Todes wegen ab 2010 der Erbschaftsteuer unterlegen haben (lt. gesonderter Aufstellung).													
Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter												Abzugsbetrag EUR		
81	Steuerbegünstigung nach § 10g EStG für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunfts- erzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	

Sonstige Angaben und Anträge		
Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 2b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)		
91		
92	Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG / Spendenvortrag nach § 10b EStG zum 31.12.2013 festgestellt für Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2013	
93	Von den nicht ausgeglichenen negativen Einkünften 2014 soll folgender Gesamtbetrag nach 2013 zurückgetragen werden	
94	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR	Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR
	18	
Einkommensersatzleistungen , die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld (soweit nicht in Zeile 27 bis 29 der Anlage N eingetragen)		
94	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR	Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR
	18	
Nur bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern:		
Laut übereinstimmendem Antrag sind die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie die Steuerermäßigung für haushaltssame Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen je zur Hälfte aufzuteilen (Der Antrag auf Aufteilung des Freibetrages zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes ist in Zeile 52 der Anlage Kind, der Antrag auf Aufteilung bei Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags in Zeile 66 der Anlage Kind zu stellen.).		
95	222	1 = Ja
Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2014:		
96	vom Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	bis stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A
97	Ehefrau / Lebenspartner(in) B	TT T M M T T T M M
98	Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 96 und / oder 97 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben (Bitte Nachweise über die Art und Höhe dieser Einkünfte einreichen.)	
98	122	EUR
99	In Zeile 98 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG	
99	177	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A
	Ehefrau / Lebenspartner(in) B	
100	Mir gehörte im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug) eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer Kapitalgesellschaft / Genossenschaft	171 1 = Ja 172 1 = Ja
Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden:		
101	Es wird für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen beantragt, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden.	
101	Antragsteller: 130	
	1 = stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A 2 = Ehefrau / Lebenspartner(in) B 3 = beide Ehegatten / Lebenspartner	
102	It. „Bescheinigung EU / EWR“ (bitte einreichen)	It. „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ (bitte einreichen)
103	124	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR
103	129	Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR
104	In Zeile 103 enthaltene Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden	131 133
105	stpf. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR	
105	177	
Nur bei EU- / EWR-Ausland oder in der Schweiz lebenden Ehegatten / Lebenspartnern:		
106	Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist einzureichen (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“). Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten / Lebenspartner sind in Zeile 103 enthalten.	
Nur bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind:		
107	Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Die „Bescheinigung EU / EWR“ ist einzureichen.	
Weiterer Wohnsitz in Belgien (abweichend von den Zeilen 11 bis 13) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten		
108		
109	Unterhalten Sie auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland?	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A 116 2 1 = Ja 2 = Nein 117 2 1 = Ja 2 = Nein
Unterschrift		
Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25, 46 und § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben.		
110	20.1.15	Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:
110	Siegfried Steuermann Sieglinde Steuermann	
110	Datum, Unterschrift(en)	Steuererklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.

Anlage
Vorsorgeaufwand

52

1 Name **STEUERMANN**
 2 Vorname **SIEGFRIED**
 3 Steuernummer **1213451678910**

Angaben zu Vorsorgeaufwendungen**Beiträge zur Altersvorsorge**

Beiträge

- 4 – lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmeranteil)
- 5 – zu landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen
 - ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –
- 6 – zu gesetzlichen Rentenversicherungen
 - ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –
- 7 – zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004
 - ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –
- 8 Arbeitgeberanteil lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung
- 9 Steuerfreie Arbeitgeberanteile an berufsständische Versorgungseinrichtungen, soweit nicht in Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung enthalten
- 10 Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)

stpf. Person / Ehemann /
Lebenspartner(in) A
EUREhefrau /
Lebenspartner(in) B
EUR

307

1

1 = Ja

2 = Nein

407

1

1 = Ja

2 = Nein

Eine Eintragung ist stets vorzunehmen; bei Zusammenveranlagung von jedem Ehegatten / Lebenspartner:

Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf

- steuerfreie Zuschüsse (z. B. Rentner aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder
- steuerfreie Arbeitgeberbeiträge (z. B. sozialversicherungspf. Arbeitnehmer und deren mitversicherter Ehegatte / Lebenspartner) oder
- steuerfreie Beihilfen (z. B. Beamte oder Versorgungsempfänger und deren Ehegatten / Lebenspartner)?

Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung

- 12 Beiträge zu Krankenversicherungen, die als Zusatzbeitrag geleistet wurden
- 13 In Zeile 12 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt

320 420 1 2 4 7

321 421

322 422 1 2 4 7

Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung

- 15 Zu den Zeilen 12 bis 15:
 - 16 Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge
 - 17 In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung

323 423 1 6 0

324 424

325 425

Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 12 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern und freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzählern)

- 18 Beiträge zu Krankenversicherungen, die als Zusatzbeitrag geleistet wurden
- 19 In Zeile 18 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt

326 426 1 4 9 3 8 2 8

327 427

328 428

Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 15 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern und freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzählern)

- 21 Zu den Zeilen 18 bis 21:
 - 22 Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge
 - 23 In Zeile 22 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt

329 429 3 7 4 2 0 7

330 430

331 431

Zuschuss zu den Beiträgen lt. Zeile 18 und / oder 21 – ohne Beiträge lt. Zeile 37 und 39 – (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)

- 24 Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge lt. Zeile 37 –) zu einer ausländischen Krankenversicherung, die mit einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist
- 25 In Zeile 25 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt

332 432

333 433

334 434

Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge lt. Zeile 39 –) zu einer ausländischen sozialen Pflegeversicherung, die mit einer inländischen gesetzlichen Pflegeversicherung vergleichbar ist

- 27 Zu den Zeilen 25 bis 27:
 - 28 Von der ausländischen Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge
 - 29 In Zeile 28 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung

335 435

336 436

337 437

Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung) abzüglich erstatteter Beiträge

338 438

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung			
<p>- Füllen Sie die Zeilen 31 bis 35 und 42 bis 45 nur aus, wenn Sie der Datenübermittlung nicht widersprochen haben. -</p>			
31	Beiträge zu Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR	Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR
32	Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen	350	450
33	Zu den Zeilen 31 und 32: Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	351	451
34	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen lt. Zeile 31 und / oder 32 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	352	452
35	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung) abzüglich erstatteter Beiträge	353	453
36	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu zusätzlichen Pflegeversicherungen (ohne Pflege-Pflichtversicherung)	354	454
		355	455
Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse			
<p>Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur</p>			
37	- gesetzlichen Krankenversicherung lt. Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung	360	460
38	- privaten Krankenversicherung lt. Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung	361	461
39	- gesetzlichen Pflegeversicherung lt. Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung	362	462
Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge			
40	IdNr. der mitversicherten Person 600	„Andere Personen“ sind z. B. Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Eintragungen in den Zeilen 31 bis 37 der Anlage Kind vorzunehmen).	
41	Name, Vorname, Geburtsdatum der mitversicherten Person		
42	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	601	
43	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen	602	
44	Zu den Zeilen 42 bis 43: Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	603	
45	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung)	604	
Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen			
46	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370	470
47	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu - Kranken- und Pflegeversicherungen (Gesamtbetrag) (nur einzutragen, wenn Sie der Datenübermittlung widersprochen haben; Einträge zu zusätzlichen Pflegeversicherungen sind nur in Zeile 36 vorzunehmen)	371	471
48	- Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 46 geltend gemacht werden –	500	
49	- freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	501	
50	- Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502	400
51	- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005	503	
52	- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen) - ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	504	
Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen			
53	Es bestand 2014 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A	Ehefrau / Lebenspartner(in) B
54	- als Beamter / Beamtin	380	480
55	- als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in	381	481
56	- als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)		
57	WEITERBESCHAFTIGTE ALTERSRENTNERIN	382	482
58	Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung	383	483
	Die Anwartschaft auf Altersversorgung wurde ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen erworben (Bei Vorstandsmitgliedern / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern: Falls nein, bitte geeignete Unterlagen einreichen.)	1 = Ja 2 = Nein	1 = Ja 2 = Nein
	Es wurde Arbeitslohn aus einem nicht aktiven Dienstverhältnis – insbesondere Betriebsrente / Werkspension – bezogen, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeilen 11 bis 16 der Anlage N) handelt. Bei Altersteilzeit ist hier keine Eintragung vorzunehmen.	384	484
		1 = Ja 2 = Nein	1 = Ja 2 = Nein
		385	485
		1 = Ja	1 = Ja

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung																															
	1. Rente						2. Rente																								
	EUR			EUR																											
31	Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmittelung											500	550	,	501	551	,	502	552	,	524	J J J J	574	J J J J	Monat	Monat					
32	Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmittelung											501	551	,	502	552	,	524	J J J J	574	J J J J	Monat	Monat								
33	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag											502	552	,	524	J J J J	574	J J J J	Monat	Monat											
34	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns											524	J J J J	574	J J J J	Monat	Monat														
35	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbüze gezahlt wurden											522	M M	523	M M	572	M M	573	M M	Monat	Monat										
36	Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 3 der Leistungsmittelung											505	555	,	506	T T M M J J J J	556	T T M M J J J J	507	557	,	508	T T M M J J J J	558	T T M M J J J J	509	559	,			
37	Beginn der Leistung											506	T T M M J J J J	556	T T M M J J J J	507	557	,	508	T T M M J J J J	558	T T M M J J J J	509	559	,						
38	Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8a der Leistungsmittelung											507	557	,	508	T T M M J J J J	558	T T M M J J J J	509	559	,	510	T T M M J J J J	560	T T M M J J J J	511	561	,			
39	Beginn der Rente											508	T T M M J J J J	558	T T M M J J J J	509	559	,	510	T T M M J J J J	560	T T M M J J J J	511	561	,						
40	Geburtsdatum des Erblassers bei Rentengarantiezeit											530	T T M M J J J J	580	T T M M J J J J	530	T T M M J J J J	580	T T M M J J J J	530	T T M M J J J J	580	T T M M J J J J	530	T T M M J J J J	580	T T M M J J J J	530	T T M M J J J J	580	T T M M J J J J
41	Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8b der Leistungsmittelung											509	559	,	510	T T M M J J J J	560	T T M M J J J J	511	561	,	512	T T M M J J J J	562	T T M M J J J J	513	563	,			
42	Beginn der Rente											510	T T M M J J J J	560	T T M M J J J J	511	561	,	512	T T M M J J J J	562	T T M M J J J J	513	563	,						
43	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am											511	T T M M J J J J	561	T T M M J J J J	512	562	,	513	T T M M J J J J	563	T T M M J J J J	514	564	,						
44	Andere Leistungen lt. den Nummern 6, 7 und 9 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 8a und 8b der Leistungsmittelung oder der Vermindeungsbetrag oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen											512	562	,	513	563	,	514	564	,	515	565	,	516	566	,	517	567	,		
45	Auflösungsbetrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnfonderkontos lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen											535	585	,	536	586	,	537	587	,	538	588	,	539	589	,	540	590	,		
46	Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen											536	586	,	537	587	,	538	588	,	539	589	,	540	590	,	541	591	,		
47	Beginn der Auszahlungsphase											537	T T M M J J J J	587	T T M M J J J J	538	588	,	539	T T M M J J J J	589	T T M M J J J J	540	590	,	541	591	,			
48	Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht											538	T T M M J J J J	588	T T M M J J J J	539	589	,	540	T T M M J J J J	590	T T M M J J J J	541	591	,						
49	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (lt. Nummer 10 der Leistungsmittelung)											516	566	,	517	567	,	518	568	,	519	569	,	520	570	,	521	571	,		
Werbungskosten												EUR																			
50	Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 (Art der Aufwendungen)											RENTENBERATUNG, GEWERKSCHAFTSBEITRAG										800	195	,							
51	Werbungskosten zu den Zeilen 10 und 20 (Art der Aufwendungen)																					801		,							
52	Werbungskosten zu den Zeilen 31 und 44 (Art der Aufwendungen)																					802		,							
53	Werbungskosten zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)																					803		,							
54	Werbungskosten zu den Zeilen 36, 38 und 41 (Art der Aufwendungen)																					806		,							
55	Werbungskosten zu Zeile 45 (Art der Aufwendungen)																					808		,							
56	Werbungskosten zu Zeile 46 (Art der Aufwendungen)																					809		,							
57	Werbungskosten zu Zeile 49 (Art der Aufwendungen)																					805		,							
Steuerstundungsmodelle												EUR																			
58	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)																														

1	Name STEUERMANN		
2	Vorname SIEGFRIED		
3	Steuernummer 1213451678910	Bitte Steuerbescheinigung(en) im Original einreichen!	
Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern			
Anträge			
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigefügt.)	01 <input checked="" type="checkbox"/> 1	1 = Ja
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinbehalts für bestimmte Kapitalerträge.	02 <input type="checkbox"/>	1 = Ja
Erklärung zur Kirchensteuerpflicht			
6	Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.	03 <input type="checkbox"/>	1 = Ja
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben			
		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR	korrigierte Beträge (lt. gesonderte Aufstellung) EUR
7	Kapitalerträge	10 <input type="checkbox"/> 1 955,-	20 <input type="checkbox"/> ,
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12 <input type="checkbox"/> 155,-	22 <input type="checkbox"/> ,
9	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14 <input type="checkbox"/> ,	24 <input type="checkbox"/> ,
10	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15 <input type="checkbox"/> ,	25 <input type="checkbox"/> ,
11	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16 <input type="checkbox"/> ,	26 <input type="checkbox"/> ,
Sparer-Pauschbetrag			
12	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 11 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	17 <input type="checkbox"/> 1 602,-	
13	Bei Eintragungen in den Zeilen 11, 14 bis 20 und 33 bis 44: In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	18 <input type="checkbox"/> ,	
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben			
		EUR	
14	Inländische Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 19)	30 <input type="checkbox"/> ,	
15	Ausländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 57)	34 <input type="checkbox"/> ,	
16	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	32 <input type="checkbox"/> ,	
17	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	35 <input type="checkbox"/> ,	
18	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	36 <input type="checkbox"/> ,	
19	Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden	60 <input type="checkbox"/> ,	
Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (nicht in den Zeilen 7, 14, 15, 33 und 38 enthalten)			
		EUR	
20	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 ASTG	75 <input type="checkbox"/> ,	
21	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiziparischen Darlehen (ohne Betrag lt. Zeile 59)	70 <input type="checkbox"/> ,	
22	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 21	71 <input type="checkbox"/> ,	
23	Ich beantrage für die Einkünfte lt. Zeile 24 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer – bitte Anleitung beachten –	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	
24	Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer	72 <input type="checkbox"/> ,	

Erträge aus Beteiligungen (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung)					
31	1. Beteiligung Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer				
32	2. Beteiligung Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer				
33	– mit inländischem Steuerabzug	EUR			
34	Kapitalerträge	40			
35	In Zeile 33 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	42			
36	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 33)	44			
37	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	45			
	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	46			
38	– ohne inländischen Steuerabzug	50			
39	Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 42)	52			
40	In Zeile 38 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	55			
41	In Zeile 38 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	56			
42	Gewinn aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter bei Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft	61			
43	In Zeile 42 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen	62			
44	– die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	76			
45	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	73			
46	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen	74			
Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 43					
	lt. Bescheinigung(en)		aus Beteiligungen		
		EUR	Ct	EUR	Ct
47	Kapitalertragsteuer	80	8 6 3 1	90	,
48	Solidaritätszuschlag	81	4 7 5	91	,
49	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82	7 7 7	92	,
50	Angerechnete ausländische Steuern	83	,	93	,
51	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	84	,	94	,
52	Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 50 und 51 enthalten)	85	,	95	,
Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 21 bis 24, 45 und 46 und aus anderen Einkunftsarten					
		EUR	Ct	EUR	Ct
53	Kapitalertragsteuer	86	,	96	,
54	Solidaritätszuschlag	87	,	97	,
55	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	88	,	98	,
Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern					
		EUR	Ct		
56	Summe der anzurechnenden Quellensteuern nach der ZIV (lt. Bescheinigung)	99	,		
Familienstiftungen nach § 15 AStG (lt. Feststellung)					
	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer			EUR	Ct
57			38		
58	Anzurechnende ausländische Steuern (zu Zeile 57)		08		
59	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen		78		
Steuerstundungsmodelle					
	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)			EUR	
60					,

Name / Gemeinschaft

1 STEUERMANN

2 Vorname

SIEGFRIED

3 Steuernummer 1213451678910

Anlage SO

 zur Einkommensteuererklärung zur Feststellungserklärung

Sonstige Einkünfte (ohne Renten und ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen)

55

Wiederkehrende Bezüge

stphl. Person / Ehemann /
Lebenspartner(in) A / Gemeinschaft
EUREhefrau / Lebenspartner(in) B
EUR

4 Einnahmen aus 158 — 159 —

Unterhaltsleistungen

5 soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden 146 — 147 —

Werbungskosten

6 zu den Zeilen 4 und 5 160 — 161 —

Leistungen

EUR EUR

7 Einnahmen aus — —

8 Einnahmen aus + — + —

9 Einnahmen aus + — + —

10 Summe der Zeilen 7 bis 9 164 — 165 —

11 Werbungskosten zu den Zeilen 7 bis 9 176 — 177 —

12 Einkünfte = — = —

Die 2013 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichen negativer Einkünfte 2014 aus Leistungen (Zeile 12) soll wie folgt begrenzt werden

Abgeordnetenbezüge

EUR EUR

14 Steuerpflichtige Einnahmen ohne Vergütung für mehrere Jahre 200 — 201 —

15 In Zeile 14 enthaltene Versorgungsbezüge 202 — 203 —

16 Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag 204 — 205 —

17 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins 216 J J J J 217 J J J J

Bei unterjähriger Zahlung:
Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden

206 M M — 208 M M 207 M M — 209 M M

18 Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen (in Zeile 14 enthalten) 210 — 211 —

19 In Zeile 14 nicht enthaltene Vergütungen für mehrere Jahre (lt. gesonderter Aufstellung) 212 — 213 —

20 In Zeile 20 enthaltene Versorgungsbezüge 214 — 215 —

21 Aufgrund der vorgenannten Tätigkeit als Abgeordnete(r) bestand eine Anwartschaft auf Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung

242 1 = Ja
2 = Nein243 1 = Ja
2 = Nein

22 Steuerstundungsmodelle

EUR EUR

23 Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung) — —

Private Veräußerungsgeschäfte												
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht) In den Zeilen 34 bis 40 bitte nur den steuerpflichtigen Anteil erklären. Bezeichnung des Grundstücks (Lage) / des Rechts												
31	MEISENWEY 7, 12435 STEUERHAUSEN, WOHNUNG EG											
32	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)					0 1 0 7 1 0	Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)				3 0 0 6 1 4	
33	Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung vom – bis					zu eigenen Wohnzwecken	m ²	zu anderen Zwecken (z. B. als Arbeitszimmer, zur Vermietung)			vom – bis	8 0 m ²
34	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)									2 4 0 0 0 0 ,		
35	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert) ggf. zzgl. nachträglicher Anschaffungs- / Herstellungskosten									2 2 0 0 0 0 ,		
36	Absetzungen für Abnutzung / Erhöhte Absetzungen / Sonderabschreibungen									1 6 0 0 0 0 ,		
37	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft									2 5 6 0 ,		
38	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 39)									3 3 4 4 0 ,		
						stfpi. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A / Gemeinschaft EUR					Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR	
39	Zurechnung des Betrags aus Zeile 38									110 3 3 4 4 0 ,		
40	Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (lt. gesonderter Aufstellung)									111 112 113 ,		
Andere Wirtschaftsgüter (Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs sind ausgenommen)												
41												
42	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags)					T T M M M J J	Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags)				T T M M M J J	
43	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. gemeiner Wert)									,		
44	Anschaffungskosten (ggf. gemindert um Absetzung für Abnutzung) oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)									,		
45	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft									,		
46	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 47)									,		
						stfpi. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A / Gemeinschaft EUR					Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR	
47	Zurechnung des Betrags aus Zeile 46									114 115 ,		
48	Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern (lt. gesonderter Aufstellung)									116 117 ,		
Anteile an Einkünften												
Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer												
49												
50	Anteil am Gewinn / Verlust									134 135 ,		
51	Die 2013 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2014 aus privaten Veräußerungsgeschäften soll wie folgt begrenzt werden									,		

1 Name **STEUERMANN**
 2 Vorname **SIEGFRIED**
 3 Steuernummer **1213451678910**

Anlage S

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus selbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage S abzugeben.

stfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A

Ehefrau / Lebenspartner(in) B

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Gewinn (ohne Veräußerungsgewinne in den Zeilen 15 und 18; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)
 aus freiberuflicher Tätigkeit (genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit)

22

EUR

4 **VORTRÄGE LT. GEWINNERMITTUNG** **12/13** **1 2 5 0 ,**

It. gesonderter Feststellung (Finanzamt und Steuernummer)

5 aus Beteiligung (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer) 1. Beteiligung **58/59** ,

6 aus allen weiteren Beteiligungen **16/17** ,

7 aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG **18/19** ,

8 aus sonstiger selbständiger Arbeit (z. B. als Aufsichtsratsmitglied) **20/21** ,

9 aus allen weiteren Tätigkeiten (genau bezeichnen) **22/23** ,

10 In den Zeilen 4 bis 7, 9 und 10 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das **Teileinkünfteverfahren** gilt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung – **62/63** ,

11 Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft, die **vor** dem 1.1.2009 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
 Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer **46/47** ,

12 Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft, die **nach** dem 31.12.2008 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
 Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer **45/87** ,

14 Ich beantrage für den in den Zeilen 4 bis 7 und 18 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2013 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt.
 Einzureichende **Anlage(n) 34a** Anzahl

Veräußerungsgewinn vor Abzug etwaiger Freibeträge bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs, eines ganzen Mitunternehmeranteils (§ 16 EStG)

15 Veräußerungsgewinn, für den der **Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG** wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahrs **beantragt** wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

24/25 EUR ,

16 In Zeile 15 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt **52/53** ,

17 Veräußerungsgewinn lt. Zeile 15, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahrs **beantragt** wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

54/55 EUR ,

18 Veräußerungsgewinne, für die der **Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG** nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist **28/29** ,

19 In Zeile 18 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt **56/57** ,

20 In Zeile 18 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahrs **beantragt** wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

64/65 EUR ,

21 In Zeile 20 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt **66/67** ,

22 Zu den Zeilen 15 bis 21:
 Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (lt. gesonderter Aufstellung).

Sonstiges		EUR
31	In den Zeilen 4 bis 10 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	50/51
32	Saldo aus Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG im Wirtschaftsjahr (bei mehreren Betrieben Erläuterungen lt. gesonderter Aufstellung)	,
33	Schuldzinsen aus der Finanzierung von Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	,
34	Summe der 2014 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG – lt. gesonderter Aufstellung –	,
35	Summe der 2014 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge – lt. gesonderter Aufstellung –	,
Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als		
36	DOZENT VOLKSHOCHSCHULE 2 800 € 2 400 €	4
37		

1	Name STEUERMANN																					
2	Vorname SIEGLINDE																					
3	Steuernummer 1213451678910																					
4	eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden STRMSGLN42K10X	eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden STRMSGLN42K302																				
Anlage N																						
Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.																						
X stpl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A																						
X Ehefrau / Lebenspartner(in) B																						
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit																						
4																						
Angaben zum Arbeitslohn																						
Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5																						
Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse																						
5	Steuerklasse 168 3																					
	EUR Ct																					
6	Bruttoarbeitslohn 110	8 400 ,										111	3 600 ,									
7	Lohnsteuer 140	0,00										141	3 06,00									
8	Solidaritätszuschlag 150	0,00										151	0,00									
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers 142	,										143	,									
10	Nur bei konfessionsverschiedener Ehe: Kirchensteuer für den Ehegatten 144	,										145	,									
1. Versorgungsbezug																						
2. Versorgungsbezug																						
11	Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (in Zeile 6 enthalten) Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	200 3 600 ,										210	,									
12	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	201 3 600 ,										211	,									
13	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung	206 2013										216	J J J J									
14	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten)	202 MM – 203 MM										212	MM – 213 MM									
15	Ermäßigt zu besteuernde Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	205 ,										215	,									
16	Entschädigungen (Bitte Vertragsunterlagen einreichen) / Arbeitslohn für mehrere Jahre																					
17	Steuerabzugs- beträge zu den Zeilen 16 und 17	146 ,										Solidaritäts- zuschlag 152	,									
18	Lohnsteuer 148	,										Kirchensteuer Ehegatte 149	,									
19	Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)																					
20	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 70 und / oder 81 der ersten Anlage N-AUS)																					
21	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitsverlass (Übertrag aus Zeile 66 der ersten Anlage N-AUS)																					
22	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitsverlass (Übertrag aus Zeile 80 der ersten Anlage N-AUS)																					
23	Anzahl																					
24	Beigefügte Anlage(n) N-AUS																					
25	Grenzgänger nach (Beschäftigungsland)											Arbeitslohn in ausländischer Währung		Schweizerische Abzugsteuer in SFr								
	116 , – 135 ,																					
26	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädi- gungen / Einnahmen	aus der Tätigkeit als										EUR										
	118 ,																					
27	Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)																					
28	119 , – 121 ,																					
29	Insolvenzgeld Andere Lohn- / Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz)																					
	120 , – 121 ,																					
30	Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung (Bitte Nachweise einreichen)																					

Werbungskosten Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)											8									
												vom	bis	Arbeitstage je Woche	Urlaubs- und Krankheitstage					
Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)																				
31	12305 BERLIN, STEUERNAGELSTR. 45										0	1	0	1	3	1	1	2	5	30
32											T	T	M	M	T	T	M	M		
33	Sammelpunkt / nächstgelegener Zugang zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)										T	T	M	M	T	T	M	M		
34											T	T	M	M	T	T	M	M		
35	Ort lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentl. Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fahrkosten) EUR	Behindersgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“												
36	31	110	220	111	10	km 112	km 113	km 10	km 114	115	1 = Ja									
37	130		131			km 132	km 133		km 134	135	1 = Ja									
38	150		151			km 152	km 153		km 154	155	1 = Ja									
39	170		171			km 172	km 173		km 174	175	1 = Ja									
40	Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrkostenzuschüsse										steuerfrei 290	ersetzt	EUR	pauschal besteuert 295						
41	Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)										GEWERKSCHAFTSBEITRAG	310	96	,						
42	Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)										FACHBÜCHER	140	,							
43	ABSCHREIBUNG PC										+	350	,	320	490	,				
44	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer																			
45	Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –											325								
46	Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt – Flug- und Fahrkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet											330								
47	Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)																			
48	KONTOFÜHRUNGSGEBÜHR										+	16	,							
49	Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten																			
50	Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt										MESSEBESUCHE (SIEHE ANLAGE)	410	290	,						
51	– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 50 vorgenommen werden. –										401	2	1 = Ja 2 = Nein							
52	Fahr- und Übernachtungskosten, Reisebenbenkosten																			
53	Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung										Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt	420								
54	Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:																			
55	Abwesenheit von mehr als 8 Stunden						470	2	Anzahl der Tage											
56	An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)						471	2	Anzahl der Tage											
57	Abwesenheit von 24 Stunden						472	3	Anzahl der Tage											
58	Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)										473									
59	Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):										474	96	,							
60	Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt										490									

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltungsführung					
Allgemeine Angaben					
61	Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet Grund				
501	am TTMMJJJJ				
62					
63	Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden				
502	bis TTMM 2014				
64	Der doppelte Haushalt liegt im Ausland Beschäftigungsstandort (PLZ, Ort, Staat, falls im Ausland)				
507	1 = Ja				
65					
66	Es liegt ein eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt vor Falls ja, in (PLZ, Ort)				
503	1 = Ja 2 = Nein				
67					
504	seit TTMMJJJJ				
68	Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtsaktivität am selben Beschäftigungsstandort unmittelbar vorausgegangen oder es handelt sich um einen sog. Wegverlegungsfall				
505	1 = Ja				
69	Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltungsführung werden in den Zeilen 31 bis 39 Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht – Wird die Zeile 69 mit „Ja“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 70 bis 85 nicht vorzunehmen. –				
506	1 = Ja				
Fahrtkosten					
70	Die Fahrten wurden mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt				
510	1 = Ja, insgesamt 2 = Nein 3 = Ja, teilweise				
	– Soweit die Zeile 70 mit „Ja, insgesamt“ beantwortet wird, sind Eintragungen in den Zeilen 71, 72, 74 und 76 nicht vorzunehmen. Bei „Ja, teilweise“ sind Eintragungen in diesen Zeilen nur für die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Fahrzeug durchgeführten Fahrten vorzunehmen. –				
Erste Fahrt zum Beschäftigungsstandort und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand					
71	mit privatem Kfz 511 gefahren km	Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	512 EUR Cl		
72	mit privatem Motorrad / Motorroller 522 gefahren km	Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	523 EUR Cl		
73	mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung (lt. Nachweis)	513	EUR		
74	Wöchentliche Heimfahrten km einfache Entfernung (ohne Flugstrecken) 514	Anzahl 515	EUR		
75	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (lt. Nachweis – ohne Flug- und Fährkosten)	516	EUR		
76	Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“ einfache Entfernung (ohne Flug- strecken) 524 km	davon mit privatem Kfz zurück- gelegt 517 km	Anzahl 518	Kilometersatz bei Einzel- nachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	519 EUR Cl
77	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (lt. Nachweis – ohne Flug- und Fährkosten)	520	EUR		
78	Flug- und Fährkosten (zu den Zeilen 74 bis 77) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten (lt. Nachweis)	521	EUR		
Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsstandort					
79	Aufwendungen lt. Nachweis (z. B. Miete einschließlich Stellplatz- / Garagenkosten, Nebenkosten, Abschreibungen und Ausstattungskosten)	530	EUR		
80	Größe der Zweitwohnung des doppelten Haushalts im Ausland	531	m ²		
Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung					
Die Verpflegungsmehraufwendungen lt. Zeilen 81 bis 84 können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Unterkunft am Beschäftigungsstandort geltend gemacht werden: geht der doppelten Haushaltungsführung eine Auswärtsaktivität voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen. In sog. Wegverlegungsfällen ist der vorangegangene Aufenthalt am Beschäftigungsstandort auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen.					
81	Bei einer doppelten Haushaltungsführung im Inland:				
81	An- und Abreisetage	541	Anzahl der Tage		
82	Abwesenheit von 24 Stunden	542	Anzahl der Tage		
83	Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	544	EUR		
84	Bei einer doppelten Haushaltungsführung im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	543	EUR		
Sonstige Aufwendungen (z. B. Kosten für den Umzug, jedoch ohne Kosten der Unterkunft)					
85		550	EUR		
86	Summe der Mehraufwendungen für weitere doppelte Haushaltungsführungen (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	551	EUR		
87	Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit insgesamt steuerfrei ersetzt	590	EUR		

BEGRIFFSÜBERSICHT VON A–Z

Alters- sowie Versorgungsbezüge tragen verschiedene und manchmal auch ziemlich verwirrende Bezeichnungen. Meist sind sie mit den Begriffen „Rente“ oder „Pension“ verbunden. Die folgende Übersicht listet Bezeichnungen in alphabetischer Reihenfolge auf, die in diesem Zusammenhang häufig verwendet werden. Sie konzentriert sich dabei vor allem auf die steuerliche Seite der aufgeführten Schlagworte.

Außerdem geht es darum, welche Konsequenzen sich für die Steuererklärung ergeben können. Alle **blau** gedruckten Begriffe werden in dieser Begriffsübersicht erläutert.

AKA-Rente: Das sind Bezüge aus kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen. Die Abkürzung geht auf die „Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung“ zurück. Die AKA-Rente wird vor allem als Zusatzversorgung an ehemalige Mitarbeiter kommunaler und kirchlicher Einrichtungen beziehungsweise an ihre Hinterbliebenen gezahlt. Die

Besteuerung richtet sich nach der Art und Weise der vorausgegangenen Einzahlung. So werden Rentenzahlungen, für die der Arbeitgeber pauschal besteuerte Leistungen eingezahlt hat, mit dem Ertragsanteil besteuert (→ Seite 146). Gleches gilt für Rentenzahlungen, die auf Pflichtbeiträgen beruhen, die Arbeitnehmer aus eigenem versteuertem Einkommen eingezahlt haben. Wenn Arbeitnehmer Teile ihres Gehalts steuer- und sozialabgabefrei umgewandelt und als Beiträge in ihre AKA-Rente eingezahlt haben, sind so entstandene Rentenzahlungen voll steuerpflichtig.

Steuerpflicht gilt auch für Rentenzahlungen, für die in der Einzahlungsphase die Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde. Was wie zu versteuern ist, ergibt sich aus der Leistungsmittelung des Versicherungsträgers und wird von dort in die Anlage R übernommen (→ Seite 116).

Altersrente: Das sind Zahlungen wegen Alters vor allem aus der

gesetzlichen Rentenversicherung. Die wichtigste Form ist die Regelaltersrente für Menschen ab 65. Andere Formen der Altersrente sind zum Beispiel die vorgezogenen Renten für langjährig Versicherte, für Frauen, wegen Arbeitslosigkeit, für Schwerbehinderte und nach Altersteilzeit. Die Altersrente wird häufig auch als gesetzliche Rente, Sozialversicherungsrente oder als Versichertenrente bezeichnet.

Steuerlich werden die verschiedenen Formen der Altersrente gleich behandelt. Es gibt einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil. Die genaue Aufteilung richtet sich seit 2005 nach dem Jahr des Rentenbeginns. Wer 2005 oder früher in Rente ging, muss 50 Prozent seiner Altersrente versteuern. Die andere Hälfte bleibt steuerfrei.

Rentenbeginn im Jahr 2006 bedeutete 52 Prozent Steuerpflicht, 2014 müssen Neurentner 68 Prozent versteuern. Für jeden neuen Rentnerjahrgang erhöht sich der steuerpflichtige Anteil (→ Seite 145). Der bei Renteneintritt festgelegte steuerfreie Euro-Betrag bleibt lebenslang

erhalten. Der Rentenbetrag wird in die Anlage R eingetragen.

Auslandsrente: Die Besteuerung deutscher Altersbezüge im Ausland ist nicht einheitlich geregelt. Sie erfolgt in Abhängigkeit von einer ganzen Reihe von Faktoren, zum Beispiel von der Aufenthaltsdauer im Ausland, vom konkreten Aufenthaltsland, von der Art des Altersbezugs, von den zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und dem Aufenthaltsland oder von zusätzlichen Einkünften. Deshalb sollten Rentner und Pensionäre, die ganz oder teilweise ins Ausland übersiedeln wollen, nicht nur die damit verbundenen rentenrechtlichen Fragen klären, sondern sich auch rechtzeitig über die steuerlichen Konsequenzen beraten lassen. Gleiches kann sich auch für Ruheständler lohnen, die in Deutschland Zahlungen ausländischer Versorgungsträger erhalten, etwa aus der Schweiz oder aus Frankreich. So kann es erhebliche steuerliche Auswirkungen haben, ob eine ausländische Versorgungszahlung in Deutschland wie eine **Altersrente** oder wie eine **Pension** behandelt wird oder

ob sie steuerfrei bleibt (→ Seite 65 und 73). Für die Besteuerung im Ausland lebender Rentner, die keine weiteren deutschen Einkünfte haben, ist bundesweit das Finanzamt Neubrandenburg zuständig. Übrigens werden auch die gut eine halbe Million ins Ausland gezahlten Renten an die Finanzverwaltung gemeldet.

Basisrente: Das ist eine monatliche lebenslange Rente aus einer privaten Rentenversicherung. Sie wurde 2005 eingeführt. Bekannter ist die Basisrente unter dem Begriff „Rürup-Rente“, benannt nach dem Wirtschaftswissenschaftler Professor Bert Rürup. Die Beiträge zu einer Basisrente dürfen grundsätzlich als Sonderausgaben abgesetzt werden. Die Basisrente gibt es frühestens ab 60 und sie unterliegt einer Reihe von Bedingungen, zum Beispiel ist sie weder vererbbar noch beleihbar. Wurde der Vertrag 2012 oder später abgeschlossen, erfolgt die Rentenzahlung frühestens ab dem 62. Geburtstag. Zahlungen aus der Basisrente sind bisher eher selten, da es diese Versicherung erst seit 2005 gibt. Die Rente ist ebenso

steuerpflichtig wie die **Altersrente** (siehe dort). Ihr steuerpflichtiger Anteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns (→ Seite 145). Der Rentenbetrag wird in die Anlage R eingetragen.

Beamtenpension: siehe **Pension**

Berufsunfähigkeitsrente: siehe **Erwerbsminderungsrente**

Betriebliche Altersversorgung: Betriebliche Altersversorgung ist ein Sammelbegriff für alle Leistungen, die Rentner und Pensionäre (und ihre Hinterbliebenen) im Zusammenhang mit einer früheren Erwerbstätigkeit erhalten. Darunter fallen Leistungen, die ausschließlich oder teilweise vom Arbeitgeber beziehungsweise vom Arbeitnehmer finanziert wurden. Es gibt fünf Formen oder „Durchführungswege“ der betrieblichen Altersversorgung: **Direktzusage**, **Unterstützungskasse**, **Pensionskasse**, **Direktversicherung** und **Pensionsfonds**. Die Besteuerung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung ist nicht einheitlich. Je nach Form, Finanzierung und Förderung sind die Leistungen entweder

voll oder mit dem Ertragsanteil (→ Seite 146) oder gar nicht steuerpflichtig. Was wie zu versteuern ist, ergibt sich in der Regel aus der Leistungsmittelung des Versicherungsträgers. Daraus geht hervor, was auf welches Steuerformular gehört. Wenn in diesem Zusammenhang Unklarheiten auftreten, kann es zweckmäßig sein, beim Versicherungsträger oder beim Finanzamt nachzufragen.

Betriebspension: siehe **Pension**

Betriebsrente: Betriebsrente ist ein umgangssprachlich sehr häufig gebrauchter Sammelbegriff für alle Arten der Altersversorgung, die aus einer früheren Erwerbstätigkeit stammen. Er bezeichnet Renten ebenso wie Pensionen und andere Zahlungen und damit Altersbezüge, die steuerlich sehr unterschiedlich behandelt werden. Deshalb kommt der Begriff Betriebsrente in diesem Ratgeber, der sich auf die verschiedenen steuerlichen Aspekte der Altersversorgung konzentriert, eher selten vor (siehe **betriebliche Altersversorgung**).

Direktversicherung: Die Direktversicherung ist die wohl unbürokratischste Form der **betrieblichen Altersversorgung**. Es handelt sich um eine **Lebensversicherung**, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abschließt. In Versicherungsverträge, die vor 2005 abgeschlossen wurden, dürfen jährlich bis zu 1752 Euro eingezahlt werden, die der Arbeitgeber pauschal versteuert, bei bestimmten Gruppenverträgen erhöht sich diese Grenze auf 2148 Euro. Für Neuverträge ab 2005 entfällt die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung. Die Erträge einer Direktversicherung sind entweder voll, teilweise oder gar nicht steuerpflichtig. Hat der Arbeitgeber die Beiträge pauschal versteuert, muss der Arbeitnehmer Rentenzahlungen mit dem Ertragsanteil versteuern (→ Seite 146). Erfolgt die Auszahlung als Kapitalabfindung „auf einen Schlag“, kann sie steuerfrei sein, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde, mindestens 12 Jahre gelaufen ist und einige weitere Bedingungen erfüllt sind (siehe **Lebensversicherung**).

Wenn in der Einzahlungsphase die Riester-Förderung gewährt

wurde, sind die Auszahlungen voll steuerpflichtig (→ Seite 78). Volle Steuerpflicht gilt auch bei Nutzung der sogenannten Entgeltumwandlung. Das bedeutet hier die Umwandlung von Arbeitslohn in Beiträge zu einer Direktversicherung. Dabei dürfen derzeit bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei bleiben. Das entsprach 2014 einem Betrag von 2856 Euro im Jahr. Zusätzlich können pro Jahr bis zu 1800 Euro steuerfrei, aber sozialabgabepflichtig eingezahlt werden. Entscheidend für die Eintragung in die Steuererklärung ist, was auf der Leistungsmittelung des Rentenversicherungsträgers steht (→ Seite 116).

Direktzusage: Die Direktzusage ist die weitaus häufigste Form der betrieblichen Altersversorgung. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Arbeitnehmer beziehungsweise dessen Hinterbliebenen eine zuvor vereinbarte Leistung zu zahlen. In der Regel ist das eine Altersrente oder eine Hinterbliebenenrente. Wenn der Arbeitgeber die Beiträge allein übernimmt, sind sie ohne Begrenzung in der

Höhe steuer- und abgabenfrei. Es können aber auch Gehaltsanteile des Arbeitnehmers in Beiträge umgewandelt werden. Die bleiben ebenfalls unbegrenzt steuerfrei. Die Freiheit von Sozialabgaben endet allerdings bei vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das entsprach 2014 einem Betrag von 2856 Euro im Jahr. Eine Riester-Förderung ist nicht möglich. Durch die Möglichkeit des Arbeitgebers, relativ hohe Beiträge steuer- und sozialversicherungsfrei einzuzahlen, wird die Direktzusage häufig als Absicherung für Führungskräfte genutzt. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers kann sie allerdings selten fortgeführt werden.

Leistungen aus einer Direktzusage werden grundsätzlich wie Arbeitslohn besteuert (siehe **Pension**). Das Finanzamt berücksichtigt den Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (→ Seite 153) und die Werbungskostenpauschale von 102 Euro. Die Leistungen gehören auf die Anlage N.

Erwerbsminderungsrente: Erwerbsminderungsrenten sind Zahlun-

gen, die das Einkommen ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist. Gezahlt wird längstens bis zum 65. Geburtstag. Danach erfolgt die Umwandlung in eine **Altersrente**. Ab 2001 wurde das System der gesetzlichen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch Erwerbsminderungsrenten abgelöst.

Eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird seit 2005 wie eine **Altersrente** besteuert. Je nach Jahr des Rentenbeginns sind mindestens 50 Prozent der Rente steuerpflichtig. Das gilt auch für bereits bestehende Renten und bedeutet für die Betroffenen in der Regel eine deutliche Erhöhung ihres steuerpflichtigen Rententeils (→ Seite 35). Die Besteuerung privater Erwerbsminderungsrenten erfolgt mit dem Ertragsanteil. Das bringt seit 2005 sogar eine Steuerentlastung, denn der Ertragsanteil wurde abgesenkt (→ Seite 146). Gesetzliche und private Erwerbsminderungsrenten gehören in die Anlage R.

Erwerbsunfähigkeitsrente: siehe
Erwerbsminderungsrente

Gesetzliche Rente: siehe **Altersrente**

Hinterbliebenenrente: Hinterbliebenenrenten sind Leistungen an nächste Angehörige eines Verstorbenen. Die wichtigsten Formen sind die **Witwen-/Witwerrente** und die **Waisenrente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Versicherung wird steuerlich wie **Altersrente** behandelt (→ Seite 145). Das gilt für zeitlich begrenzte Renten, zum Beispiel **Waisenrenten**, ebenso wie für lebenslange Renten. Hatte der Verstorbene selbst bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, ist für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils einer Hinterbliebenenrente nicht das Jahr des Beginns der Hinterbliebenenrente maßgeblich, sondern das frühere Jahr des Rentenbeginns des Verstorbenen. Das ist für den Betroffenen steuerlich in der Regel das günstigere Jahr, weil der steuerpflichtige Rentenanteil seit 2005 mit jedem neuen Jahr wächst. (→ Beispiele Seite 74 bis 75).

Kapitallebensversicherung: siehe
Lebensversicherung

Kriegsdienstbeschädigtenrente: siehe **Steuerfreie Rente**

Lebensversicherung: Leistungen privater Lebens- und Rentenversicherungen gehören für viele Menschen zur Altersversorgung. Die Auszahlung einer Lebensversicherung kann als Kapitalabfindung „auf einen Schlag“, in Form von Raten oder als Rentenzahlung erfolgen. Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, bleiben als Kapitalabfindung unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, zum Beispiel, wenn sie mindestens zwölf Jahre gelaufen sind und mindestens fünf Jahre Beiträge gezahlt wurden. Kapitalabfindungen aus Lebensversicherungen, die seit 2005 abgeschlossen wurden, sind nicht mehr steuerfrei. Erfolgt die Auszahlung nach mindestens 12 Jahren Laufzeit und frühestens nach dem 60. Geburtstag, kann die Hälfte der Erträge steuerfrei sein. Wurde der Vertrag 2012 oder später abgeschlossen, gilt das frühestens ab dem 62. Geburtstag. Wenn anstelle der Auszahlung der Gesamtsumme eine Rente vereinbart wurde, sind die Rentenzahlungen mit

dem Ertragsanteil steuerpflichtig, und zwar unabhängig davon, ob der Vertrag vor oder nach 2005 abgeschlossen wurde (→ Seite 146). Die Zahlungen gehören auf die Anlage R. Wenn eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung nicht erfüllt wurde, zum Beispiel die Mindestlaufzeit von 12 Jahren, werden die Erträge der Lebensversicherung voll steuerpflichtig und gehören als Kapitaleinkünfte auf die Anlage KAP.

Leibrente: Leibrente ist ein häufig genutzter Begriff für Rentenzahlungen, die regelmäßig (meist monatlich) in gleicher Höhe fließen, zum Beispiel als **Altersrente** oder als **Hinterbliebenenrente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine Leibrente gibt es aber auch in Form einer **Privatrente**. Leibrenten werden bis zum Lebensende gezahlt oder als sogenannte abgekürzte Leibrente auf eine Höchstlaufzeit beschränkt. Das kann zum Beispiel eine private **Erwerbsminderungsrente** sein, die bis zum regulären Rentenbeginn läuft.

Eine Leibrente aus der gesetzlichen Versicherung wird steuerlich wie eine **Altersrente** behan-

delt. Private Leibrenten sind mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

Pension: Unter dem Begriff Pension werden landläufig Alters- und Hinterbliebenenbezüge von Beamten, Richtern und Berufssoldaten verstanden. Es sind in jedem Fall Zahlungen, die unmittelbar vom früheren Arbeitgeber geleistet werden. Es gibt solche Altersbezüge aber nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch in der privaten Wirtschaft, zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten ein von ihm finanziertes Ruhegehalt zahlt (siehe **Direktusage**). In der privaten Wirtschaft kann diese Versorgungsleistung ganz unterschiedliche Bezeichnungen haben, zum Beispiel Werkspension, Betriebspension oder **Betriebsrente**. Sie wird steuerlich grundsätzlich wie eine Pension öffentlich Bediensteter behandelt. Steuererleichterungen für Werkspensionen in Form von Freibeträgen gibt es aber im Unterschied zu Beamtenpensionen in der Regel erst ab 63.

Nach dem Alterseinkünftegesetz werden seit 2005 auch Pensionen härter besteuert. Auch hier sinken die Freibeträge schrittwei-

se. Pensionen gelten steuerlich als nachträgliche Arbeitseinkünfte. Der Versorgungsfreibetrag, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (→ Seite 153) und die Werbungskostenpauschale von 102 Euro werden vom Finanzamt berücksichtigt. Pensionszahlungen gehören nicht auf die Anlage R, sondern auf die Anlage N.

Pensionsfonds: Pensionsfonds sind in Deutschland seit 2002 als jüngste Form der **betrieblichen Altersversorgung** zugelassen. Es handelt sich um selbstständige Unternehmen, die gegen Beitragszahlung eine lebenslange kapitalgedeckte Altersversorgung anbieten und garantieren. Sie sind aber keine Versicherungsunternehmen und dürfen ihr Vermögen folglich ohne die Einschränkungen anlegen, die für Versicherungsunternehmen gelten. So dürfen sie mehr als 35 Prozent des angesparten Kapitals in Aktien investieren, mit höheren Renditechancen und höheren Risiken als bei den anderen Formen **betrieblicher Altersversorgung**.

Pensionsfonds können bei Arbeitgeberwechsel problemlos „mitgenommen“ werden. Ar-

beitnehmer dürfen Gehaltsteile umwandeln und in einen Pensionsfonds einzahlen. Bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben steuer- und sozialabgabefrei. Das entsprach 2014 einem Betrag von 2 856 Euro im Jahr. Darüber hinaus können bis zu 1 800 Euro steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig eingezahlt werden. Für Einzahlungen aus bereits versteuertem Geld ist eine Riester-Förderung möglich. Rentenzahlungen sind in diesem Fall voll steuerpflichtig. Eine Auszahlung als Kapitalabfindung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme erlaubt aber unter bestimmten Voraussetzungen die Auszahlung von 30 Prozent des angesparten Vermögens bei Rentenbeginn. Die Bezüge aus Pensionsfonds gehören auf die Anlage R.

Pensionskasse: Pensionskassen sind spezielle Versicherungsunternehmen. Sie organisieren die betriebliche Altersversorgung entweder für ein größeres Unternehmen als „klassische Pensionskasse“ oder für mehrere Unternehmen als „offene Pensions-

kasse“. Die Finanzierung erfolgt durch Einzahlungen des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers und durch Erträge, die die Pensionskasse erwirtschaftet hat. Die Umwandlung von Arbeitslohn in Beiträge zu einer Pensionskasse ist möglich. Dabei dürfen derzeit bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Das entsprach 2014 einem Betrag von 2 856 Euro im Jahr. Zusätzlich können bis zu 1 800 Euro steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig eingezahlt werden. Alternativ ist die Riester-Förderung nutzbar. Hat der Arbeitgeber die Beiträge pauschal versteuert, sind Rentenzahlungen mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig (→ Seite 146). Erfolgt die Auszahlung als Kapitalabfindung „auf einen Schlag“, kann sie steuerfrei sein, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde, mindestens 12 Jahre gelaufen ist und einige weitere Bedingungen erfüllt sind (siehe **Lebensversicherung**). Wurde die Riester-Förderung oder die steuerlich geförderte Entgeltumwandlung genutzt, sind die Auszahlungen komplett

steuerpflichtig. Entscheidend für die Eintragung in die Steuererklärung ist, was auf der Leistungsmittelung der Pensionskasse steht (→ Seite 116).

Pensionszusage: siehe **Direktzusage**

Privatrente: Privatrenten sind Leistungen, die auf der Grundlage privater Vereinbarungen gezahlt werden. Beispielsweise gibt es Privatrenten als Gegenleistung für den Verkauf eines Grundstücks oder im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen in der Familie. Privatrenten haben ganz unterschiedliche steuerliche Folgen und ihre Vereinbarung erfordert in der Regel professionellen steuerlichen Beistand. Erhält jemand von einem Verwandten oder Bekannten eine private Rente ohne Gegenleistung, ist sie als Unterhaltsleistung einkommensteuerfrei. Eventuelle erbschafts- und schenkungsteuerliche Folgen sind dabei allerdings immer mit einzukalkulieren. Erfolgt die Zahlung einer Privatrente als kaufmännisch kalkulierte Gegenleistung für den Verkauf eines Grundstücks oder anderer Vermögenswerte, ist die Rente mit dem

Ertragsanteil steuerpflichtig (→ Seite 146).

Wird im Ergebnis einer Vermögensübertragung unter Angehörigen eine Versorgungsleistung gezahlt, kann diese mit dem Ertragsanteil oder voll steuerpflichtig sein. Achtung: Der Gesetzgeber hat die Steuerbegünstigung von Privatrenten bei der Vermögensübertragung unter Angehörigen seit 2008 auf bestimmte Arten von Betriebsvermögen eingeschränkt. Geht es um andere Vermögensarten, kann der Zahler die Kosten nicht mehr als Sonderausgaben absetzen, der Empfänger braucht aber auch nichts mehr zu versteuern. Vor 2008 abgeschlossene Vereinbarungen werden weiter gefördert, auch wenn sie nicht auf Betriebsvermögen beruhen.

Private Rentenversicherung: siehe **Lebensversicherung**

Rente: In diesem Ratgeber wird Rente als Sammelbegriff für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen aufgrund von Rechtsansprüchen verwendet. Nähere Erläuterungen finden Sie unter den verschiedenen Formen und Arten von Renten, zum Bei-

spiel unter **Altersrente** oder **Hinterbliebenenrente**.

Regelaltersrente: siehe **Altersrente**

Riester-Rente: Die Riester-Rente ist eine staatlich geförderte Form der privaten beziehungsweise **betrieblichen Altersversorgung**.

Namenspatron ist der ehemalige Bundesarbeitsminister Walter Riester. Die Förderung erfolgt durch eine sogenannte Grundzulage, die von 2002 bis 2008 von 38 Euro auf 154 Euro angestiegen ist. Wer den 25. Geburtstag noch nicht gefeiert hat, bekommt den (einmaligen) „Einstieger-Bonus“ von 200 Euro. Eltern erhalten zusätzlich eine Kinderzulage, die pro Kind von 46 Euro 2002 auf 185 Euro erhöht wurde. Für ab 2008 geborene Kinder gibt es 300 Euro Zulage. Zusätzlich berücksichtigt das Finanzamt einen Sonderausgabenabzug von maximal 2 100 Euro, wenn er eine höhere Entlastung bringt als die Zulagen. Eingezahlte Beiträge sind durch einschließlich der Zulagen bis maximal 2 100 Euro steuerfrei. Um die Förderung zu erhalten, müssen die Anlageprodukte zulagenfähig sein und dafür ei-

nige Kriterien erfüllen, so dürfen nur lebenslange Leistungen erbracht werden, und zwar frühestens ab dem 60. Geburtstag, bei ab 2012 abgeschlossenen Verträgen frühestens ab dem 62. Geburtstag.

Die Auszahlungen sind voll steuerpflichtig, egal ob sie aus Riester-Verträgen der privaten oder **betrieblichen Altersversorgung** stammen. Sie gehören in die Anlage R.

Seit 2008 wird auch die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum über Riester-Verträge stärker gefördert. Ruheständler, die im EU-Ausland leben, brauchen ihre Riester-Förderung nicht mehr zurückzuzahlen. Sie müssen die Auszahlung aber in Deutschland versteuern.

Rürup-Rente: siehe **Basisrente**

Schadensersatzrente: siehe **Steuerfreie Rente**

Schmerzensgeldrente: siehe **Steuerfreie Rente**

Sofortrente: Die Sofortrente ist eine Sonderform der privaten Altersversorgung. Der künftige

Rentenempfänger zahlt an ein Versicherungsunternehmen einen größeren Betrag, und das Unternehmen beginnt sofort mit der Rentenzahlung. Die Sofortrente ist mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig (→ Seite 146).

Sozialversicherungsrente: siehe **Altersrente**

Steuerfreie Rente: Manche Renten bleiben gemäß gesetzlicher Vorgaben steuerfrei, dazu gehören auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (gezahlt von Berufsgenossenschaften) und Renten für Wehr- und Zivildienstgeschädigte, Kriegsbeschädigte sowie deren Hinterbliebene, Schadensersatz- und bestimmte Schmerzensgeldrenten.

Unfallrente: siehe **Steuerfreie Rente**

Unterstützungskasse: Unterstützungskassen sind häufig auch als „U-Kassen“ bezeichnete eigenständige Versorgungseinrichtungen von Unternehmen und der traditionsreichste Weg der **betrieblichen Altersversorgung**.

Es gibt sie bereits seit mehr als 160 Jahren. U-Kassen sind keine

Versicherungsunternehmen und werden auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kontrolliert. Sie arbeiten eng mit dem Arbeitgeber zusammen. U-Kassen sind bei der Vermögensanlage besonders flexibel, allerdings können sie bei einem Wechsel des Arbeitgebers nur selten weitergenutzt werden.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch Einzahlungen des Arbeitgebers, die Umwandlungen des Gehalts des Arbeitnehmers und durch Kapitalerträge, die von der U-Kasse erwirtschaftet worden sind. Eine Riester-Förderung ist nicht möglich. Andererseits gibt es aber keine Begrenzung der Steuer- und Abgabefreiheit für Beiträge, die der Arbeitgeber einzahlt. Werden Gehaltsteile des Arbeitnehmers in Beitragszahlungen an eine U-Kasse umgewandelt, bleiben sie unbegrenzt steuerfrei. Die Sozialversicherungsfreiheit endet allerdings bei vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das entsprach 2014 einem Betrag von 2856 Euro im Jahr. Leistungen aus einer U-Kasse werden

grundsätzlich wie Arbeitslohn besteuert (siehe auch **Pension**). Das Finanzamt zieht aber den Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (→ Seite 153) und die Werbungskostenpauschale von 102 Euro ab. Die Leistungen aus der U-Kasse gehören auf die Anlage N.

VBL-Rente: Das ist eine Rente für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und deren Hinterbliebene. Die Abkürzung steht für Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Die Besteuerung erfolgt unterschiedlich. Rentenzahlungen, für die der Arbeitgeber pauschal besteuerte Leistungen eingezahlt hat, werden mit dem Ertragsanteil besteuert (→ Seite 146). Gleiches gilt für Rentenzahlungen, die auf Pflichtbeiträgen beruhen, die der Arbeitnehmer aus versteuertem Einkommen eingezahlt hat. Wenn Einzahlungen über Gehaltsumwandlung oder mit Riester-Förderung liefern, sind die Auszahlungen voll steuerpflichtig.

Oft muss ein einheitlicher Rentenbetrag aufgeteilt werden, weil seine einzelnen Bestandteile

unterschiedlich besteuert werden. Darüber informiert die Leistungsmittelung des Versicherungsträgers. Von dort werden die Daten in die Anlage R übernommen (→ Seite 116). Die auf der Leistungsmittelung beschengten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gehören als abzugsfähige Sonderausgaben in die Anlage Vorsorgeaufwand (→ Seite 68). Das wird von den VBL-Rentnern leider häufig vergessen!

Veräußerungsrente: siehe **Privatrente**

Versorgungswerke: Versorgungswerke sind berufsständische (oder vergleichbare) Einrichtungen, in die zum Beispiel Anwälte, Ärzte oder andere Freiberufler einzahlen. Die Werke zahlen an ihre Mitglieder und deren Angehörige im Alter oder bei Bedürftigkeit Versorgungsbezüge aus. Diese Versorgungsbezüge werden im Prinzip so besteuert wie die **Altersrente**. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils richtet sich nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Lag der Versorgungsbeginn 2005 oder früher, beträgt der steuerpflichtige An-

teil 50 Prozent, bei Versorgungsbeginn 2014 sind es 68 Prozent (→ Seite 145). Als Ausnahme gibt es eine sogenannte Öffnungsklausel für Menschen, die bis Ende 2004 mindestens zehn Jahre lang Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt haben. Das betrifft ganz besonders Selbstständige mit einem hohen Einkommen. Als Nachweis ist eine Bescheinigung erforderlich, die das Versorgungswerk auf Antrag des Versicherten ausstellt. Die geforderten zehn Jahre müssen nicht aufeinander folgen. Gelingt der Nachweis, wird der Teil der Rente, der auf Beiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze beruht, nur mit dem Ertragsanteil besteuert (→ Seite 75 und Seite 146).

Waisenrente: Waisenrente können Kinder Verstorbener unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 18. Geburtstag erhalten. Wenn sie noch in der Ausbildung sind, geht das grundsätzlich auch noch bis 27. Dieses Höchstalter wurde übrigens nicht wie beim Kindergeld auf 25 verringert. Steuerlich wird die Waisenrente

dem Kind zugerechnet und erhöht somit nicht das Einkommen der Witwe oder des Witwers. Seit 2005 richtet sich der steuerpflichtige Rentenanteil von Waisenrenten aus gesetzlichen Versicherungen nach dem Jahr des Rentenbeginns wie bei der **Altersrente**. War der Rentenbeginn 2005 oder früher, sind 50 Prozent der Rente steuerpflichtig, 2014 bedeutet 68 Prozent Steuerpflicht (→ Seite 145). Waisenrenten aus einer privaten Rentenversicherung werden mit dem Ertragsanteil versteuert (→ Seite 146).

Wehrdienstgeschädigtenrente: siehe **steuerfreie Renten**

Werkspension: siehe **Pension**

Werksrente: siehe **Pension**

Witwenrente/Witwerrente: Witwenbeziehungsweise Witwerrenten aus der gesetzlichen Versicherung werden seit 2005 einheitlich besteuert. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils richtet sich nach dem Jahr des Erstbezugs der Rente durch den Verstorbenen. Erfolgte die erste Zahlung 2005 oder früher, sind

50 Prozent der Rente steuerpflichtig. Floss die erste Zahlung 2014, sind es 68 Prozent. Der steuerpflichtige Rentenanteil steigt jährlich wie bei der **Altersrente** für jeden neuen Rentnerjahrgang an (→ Seite 10 und 145). Eine Kapitalabfindung anlässlich einer Wiederverheiratung bleibt steuerfrei. Wenn die neue Ehe geschieden wird, lebt die alte Witwen- beziehungsweise Witwerrente wieder auf, einschließlich des seinerzeitigen steuerpflichtigen Anteils. Witwen- und Witwerrenten aus einer privaten Rentenversicherung sind mit dem

Ertragsanteil steuerpflichtig (→ Seite 146).

Zivildienstgeschädigtenrente: siehe **steuerfreie Rente**

Zusatzversorgungskassen: Zusatzversorgungskassen sind Einrichtungen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder, Kommunen, Kirchen und Sparkassen. Sie bieten die ergänzende Altersversorgung des Personals dieser Einrichtungen an. Die größte Zusatzversorgungskasse ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (siehe **VBL-Rente** und auch **AKA-Rente**).

REGISTER

A, B

Abfindung 43
Abgaberechner 36
Abgeltungsteuer 23, 47, 81, 130
AKA-Rente 189
Aktien 130
Alterseinkünftegesetz 9, 31
Altersentlastungsbetrag 13, 33, 81, 131, 150
Altersrente 189
Altersvorsorge 67
–, betriebliche 113
Angehörige 101
Anlage AV 68
Anlage EÜR 102
Anlage G 102
Anlage G 103
Anlage KAP 80, 121, 180
Anlage Kind 105
Anlage N 88
Anlage N-AUS 89
Anlage R 144, 178
Anlage S 102, 103, 144, 178, 184
Anlage SO 95, 99, 182
Anlage U 45, 95
Anlage Unterhalt 108
Anlage V 100
Anlage Vorsorgeaufwand 67, 144
Anteil, steuerpflichtige 190
Arbeitnehmer 88, 89, 93
Arbeitnehmerpauschbetrag 90
Arbeitnehmersparzulage 94

Arbeitslosengeld 90
Arbeitslosenversicherung 71
Arbeitsmittel 92, 142
Arbeitszimmer 92, 142
Aufforderung, Finanzamt 118
Aufwandsentschädigung 16, 51, 89, 104
Ausland 65, 66, 70, 84, 89
Ausländische Versorgungszahlung 190
Auslandseinkünfte 43
Auslandsrente 190
Außergewöhnliche Belastungen 27, 51
Basisabsicherung 70
Basisrente 67, 191
Beamtenpension 20, 89, 113, 191
Behindertenpauschbetrag 52, 152
Behinderung 52, 91
Behinderungsgrad 91
Berufsausbildung 47
Berufskleidung 92
Berufsunfähigkeitsrente 191
Betriebliche Altersversorgung 78, 113, 116, 117, 191
Betriebsausgaben/-einnahmen 17, 103
Betriebskostenpauschale 103
Betriebspension 192
Betriebsrente 116, 192
BIC (Bank Identifier Code) 44

D, E

- Depotgebühr 24
- Dienstleistungen im Haushalt 28, 58
- Direktversicherung 116, 192
- Direktzusage 116, 193
- Dividenden 23, 130
- Doppelte Haushaltsführung 94
- Durchführungswege 191
- Durchschnittssteuersatz 81, 160
- Ehepaar 43
- Ehrenamt 16, 90, 104
- Eingetragene Lebenspartner 36
- Einkommen, zu versteuerndes 36, 164
- Einkommensersatzleistungen 64
- Einkommensteuertabelle 36, 165
- Einkünfte/Einnahmen 11
- Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) 18, 102
- Einspruch 139
- Elster 133
- Eltern 105
- Entfernungspauschale 91
- Erbschaft 63
- Ertragsanteil 21, 76, 189
- Erwerbsminderungsrente 21, 35, 74, 193
- Erwerbsunfähigkeit
 - Rente 194
 - Versicherung 72
- eTIN 88
- Existenzminimum 10

F, G

- Fahrten zur Arbeit 90
- Ferienwohnung 101
- Fortbildung 93
- Freiberufler 103
- Freistellungsauftrag 80, 84
- Garantiezeitrenten 77
- Gelegenheitsgeschäfte 96
- Geringfügige Beschäftigung 15, 53
- Gewerbebetrieb/-steuer 2
- Gewerkschaftsbeitrag 79, 92
- Gewinn 17, 103
- Großeltern 105
- Grenzsteuersatz 81, 160
- Grundfreibetrag 10, 36
- Grundsteuer 102
- Grundstücksverkauf 97
- Günstigerprüfung 69, 81, 131, 149

H–K

- Haftpflichtversicherung 72
- Handwerkerleistung 61
- Hauptvordruck 42
- Haushaltshilfe 58
- Haushaltsnahe Dienstleistung 28, 60
- Hausrat 57
- Hinterbliebene 53
 - Pauschbetrag für 53
 - Rente 194
- IBAN 44
- Identifikationsnummer 42
- Kapitalerträge 23, 130

Kapitallebensversicherung 72, 194
Kinder 105
Kirchensteuer 42, 46, 83
Kleinunternehmer 17, 102
Kontenkontrolle 119
Krankengeld 64, 69
Krankenversicherung 46, 68, 96, 108, 161
Krankheitskosten 55
Kriegsdienstbeschädigtenrente 195
Kulturgüter 63
Kurzarbeitergeld 90

L–N

Ländergruppen 110
Lebensversicherung 72, 84, 131, 192, 195
Leibrente 195
Leistungsmittelung 73, 78, 116
Lohn 88
Lohnersatzleistungen 90
Lohnsteuerbescheinigung 18, 88
Lohnsteuerhilfeverein 40, 128
Mantelbogen 42, 144, 172
Minijob 15, 58, 68, 88
Nachzahlungszinsen 124
Nebeneinkünfte 13, 156
Nichtveranlagungsbescheinigung (NV) 81, 132

P, Q

Pacht 24, 100
Parteispenden 50

Partner verstorben 44
Pension 88, 113, 117, 196
Pensionsfonds 116, 196
Pensionskasse 116, 197
Pensionszusage 198
Pflege 60
Pflegepauschbetrag 53
Pflegeversicherung 46, 68, 96, 108, 161
Private Veräußerungsgeschäfte 96
Privatrente 21, 76, 146, 198
Quellensteuer 83

R, S

Realsplitting 95
Regelaltersrente 199
Religionszugehörigkeit 43
Rente 198
–, abgekürzte 147
–, gesetzliche 21, 73, 145, 194
–, steuerfreie 200
Rentenanpassungen 155
Rentenkontrolle 118
Rentenversicherung 67, 72
Riester-Rente 73, 78, 163, 199
Risikolebensversicherung 72
Rürup-Rente 67, 73, 199
Schadenersatzrente 95, 199
Schadstoffe 57
Scheidung 57
Schmerzensgeldrente 199
Selbstanzeige 123
Selbstständigkeit 17, 103
Sofortrente 199

- Sonderausgaben 26, 45
 Sozialversicherungsbeitrag 67, 161
 Sozialversicherungsrente 200
 Sparerpauschbetrag 24, 80, 130
 Spekulationsgeschäft 96
 Spenden 48, 49, 142
 Steuerberater 40, 126
 Steuerbescheid 139
 Steuererklärung 9, 26, 162, 163
 –, elektronische 133
 –, gemeinsame 43
 –, getrennte 44, 65
 Steuererstattung 30, 60, 86
 Steuerfestsetzung, vorläufige 141
 Steuerhinterziehung 124
 Steueridentifikationsnummer 42, 46
 Steuersätze 81, 130, 160
 Steuersparmodelle 79
 Steuerverkürzung, leichtfertige 123
- T-Z**
 Tod des Partners 74, 137
 Übungsleiter-Freibetrag 16, 90
 –, Selbstständige 104
 Umsatzsteuer 102
 Umzug 60
 Unfallrente 200
 Unfallversicherung 72
 Unterhalt 45, 95, 108
 Unternehmer 17, 102
 Unterschrift 134
- Unterstützungskasse 116, 200
 VBL-Rente 117, 201
 Veranlagung, getrennt 43
 Veräußerungsgeschäft, privat 96
 Veräußerungsrente 201
 Verlust 17, 48, 64, 87, 96, 103
 Vermietung 25, 100
 Vermögensübertragung 45, 76
 Vermögensverwaltung 81
 Versicherungsbeitrag, abzugsfähig 67, 149
 Versorgungsausgleich 45
 Versorgungsbezüge 89
 Versorgungsfreibetrag 18, 32, 113, 153
 Versorgungswerk 73, 75, 201
 Waisenrente 202
 Werbungskosten/-pauschale 11, 79, 87, 90, 92, 94 101
 Werkspension 18, 89, 113, 202
 Werksrente 202
 Wertpapiere 130
 Wertpapiergeschäfte 97, 130
 Witwen/Witwerrente 21, 74, 202
 Wohnsitzwechsel 42
 Zinsen 23, 80, 130, 143
 Zinskontrolle 120
 Zivilprozesskosten 57
 Zumutbare Belastung 27, 54, 61, 151
 Zusammenveranlagung 43
 Zusatzbeiträge 70
 Zusatzeinkünfte 13
 Zusatzversorgungskassen 203
 Zuwendungsbescheinigung 49

SERVICE



IMPRESSUM

© 2014 Stiftung Warentest, Berlin
© 2014 Stiftung Warentest, Berlin
9., aktualisierte Auflage

Stiftung Warentest
Lützowplatz 11–13
10785 Berlin
Telefon 0 30/26 31–0
Fax 0 30/26 31–25 25
www.test.de
email@stiftung-warentest.de

USt.-IdNr.: DE136725570

Vorstand: Hubertus Primus
Weitere Mitglieder der Geschäftsleitung:
Dr. Holger Brackemann, Daniel Gläser

Alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Die Reproduktion – ganz oder in Teilen – bedarf ungeachtet des Mediums der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Programmleitung: Niclas Dewitz

Autor: Hans W. Fröhlich
Projektleitung: Ursula Rieth
Lektorat: Heike Plank
Mitarbeit: Ute Brandt, Veronika Schuster
Fachliche Unterstützung: Uwe Rauhöft
Korrekturat: Hartmut Schönfuß, Berlin
Titelentwurf: Susann Unger, Berlin

Layout: Pauline Schimmelpenninck

Büro für Gestaltung, Berlin

Grafik und Satz: Oxana Rödel,
Anne-Katrin Körbi

Bildredaktion: Anne-Katrin Körbi

Bildnachweis – Titel: thinkstock

Innenteil:

Fotolia: S. 7 Mitte, 8 und 134 contrastwerkstatt;
19 re. Avava; 24 svort; 121 theyok;
123 stockWERK;

thinkstockphoto: S. 11 Ysign; 15 fuse; 17

Minerva Studio; 19 li. J. Jahn; 23 Zakokor;

25 Ralfgosch; 27 moodboard RF; 29 VvoeVale;

32 anyaberku; 34 m-imagephotography;

38 Fuse; 7 und 41 PeJo29; 47 li. John Cooke, re.

Ableimages; 50 Brigitte Wodicka; 52 li., 76 und

115 re. Wavebreakmedia; 52 re. KevinAlexander-

George; 55 Martina_L; 59 li. nelik, re. Medioima-

ges/Photodisc; 65 francesco riccardo iacomino; 75

li. fotokostic, re.denisovd; 77 ra3m, 7 und 78

LDPProd; 82 li. Siri Stafford re. bochimsang; 89 Li-

zalica; 91 Minerva Studio; 96 XiXinXing; 97 Heme-

ra Technologies; 105 KatarzynaBilasiewicz; 115

li. distaerk; 119 li. Joachim Wendler re. B. Wyle-

zich; 131 3dalia; 135 joel-t; 138 ColorBlind Images

shutterstock; S. 112 wavebreakmedia

Illustrationen: thinkstock, Christian Lungo

Produktion: Vera Göring

Verlagsherstellung: Rita Brosius (Ltg.),

Susanne Beeh

Litho: tiff.any, Berlin

ISBN: 978-3-86851-362-2 (gedruckte Ausgabe)

ISBN: 978-3-86851-731-6 (PDF-Ausgabe)